Bavar.
4275
C.

<36617766730016 S

<36617766730016

Bayer. Staatsbibliothek

8° Bavar. 4275 g

Dienstes-Vorschriften

für die

Königlich-Baierische

Bürger-Landwehr

der

Haupt- und Residenz-Stadt

München.

2. Ex.

Herausgegeben

von dem

Königl. Baier. Landwehr-Regiments-Kommando

München.

München, 1824.

Gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Von der Einreihung und Entlassung . . . S. 1
Von der Uniformirung . . . . " 3
Besondere Uniforms-Vorschriften für die Stabs- und Oberoffiziere . . . . " 5
Grade-Bezeichnungen der Unter- und Ober-Offiziere . . . . " 6
Von den Huppen, Federbüschen, und den Kompagnie-Zeichen . . . . " 7
Von den Schabracken, Sätteln, und Pferde-Riemenzeug . . . . " 9
Von den Ehrenzeichen . . . . " 10
Von der Armirung . . . . " 11
Von den Offiziers-Degen, Säbel, und Porte-épée " 13
Beschaffenheit des Feuergewehrs . . . . . " 14
Von dem hölzernen Stein und Patronen . " 15
Von der Reparirung der Waffen, Einlieferung derselben in das Zeughaus . . . . . " 16
Von der Verpfändung, und dem Verkauf der Uniforms, Leder- und Waffenstücke . . " 17
Von dem Gebrauche der Uniform . . . . . " 18
Von der Beschaffenheit des Anzugs und der Bewaffnung im Dienste . . . . . . " 19
Von der Untergebung im Dienste . . . . " 20
Von der Subordination . . . . " 22
Von der Beschwerdeführung . . . . " 23
Von der Beschwerdeführung und Versammlung eines Offizier-Korps, so wie von den Versammlungen im allgemeinen . . . . . " 24
Besetzung und Entlassung der Offiziersstellen " 25
Von dem Rang der Landwehr-Offiziere . . " 26
Achtungsbezeigung gegen hohe Personen und Militärgrade . . . . " 27
Allgemeine Vorschriften für die Offiziere . " 28
Von den Oberoffiziers-Graden und dem Regiments-Stab . . . . " 29

Von den Unteroffizieren . . . . S. 30
Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere „ 31
Von der Annahme oder Nicht-Annahme einer Ober- oder Unteroffiziers-Stelle . . „ 32
Von den Dienstes-Obliegenheiten der Unter- und Oberoffiziere.
Des Korporals . . . .
- Korporals vom Passen . . . . . „ 33
- Sergeanten . . . . „ 34
- Fouriers . . . . „ 35
- Feldwebels . . . . „ 36
Des Unter- / Ober- Lieutenants . . . . . „ 37
Des Jour habenden Lieutenants . . . . . „ 37
Des Hauptmanns oder Kompagnie-Kommandanten . . . . „ 38
Der Majore, des Jour habenden Majors . „ 39
Des Oberstlieutenants . . . . „ 40
Des Obersten oder Regiments-Kommandanten „ 41
Von dem Regiments- und den Bataillons-Adjutanten . . . . „ 42
Vom Jour habenden Bataillons-Adjutanten „ 43
Des Junkers . . . . „ 44
Des Regiments-Quartiermeisters . . . . „ 45
Des Regiments-Auditors . . . . „ 46
Des Zeugwarts . . . . „ 47
Des Regiments-, der Bataillons- und Unter-Aerzte . . . . „ 48
Von der Landwehr-Militär-Sanitäts-Kommission . . . . „ 49
Des Musikmeisters . . . . „ 50
Des über die Musik gesetzten Offiziers . . „ 51
Der Hautboisten . . . . „ 52
Des Regiments- und Bataillons-Tambour „ 53
Von dem Kommissions- oder Auditors-Aktuar „ 54
Von dem Arrestanten-Wärter . . . . . . „ 55
Von der militärischen Titulirung . . . . . „ 56
Benehmen gegen die Königlichen und andern obrigkeitlichen Stellen und Beamten . . „ 58
Besondere den Beamten und Staatsdienern vorgeschriebene Behandlung der Landwehr-Oberoffiziere . . . . „ 59

Vorschriften für die Begrüßungsart mit der Kopfbedeckung, und für die Ehrfurchts-Bezeigungen . . . . §. 60
Von den Meldungen und der Befehlsertheilung . . . . „ 62
Benehmen bey den mündlichen Meldungen . „ 63
Von den schriftlichen Meldungen . . . . . „ 67
Von der Befehls- und Entschließungs-Ertheilung . . . . „ 68
Befehls-Ertheilung an die Unter- und Ober-Offiziere oder Regiments-Expedition . „ 70
Von der Anbringung der Meldungen, Gesuche und schriftlichen Eingaben . . . . . . „ 74
Meldungen der Unteroffiziere . . . . . . „
Meldungen der Oberoffiziere . . . . . . „ 75
Meldung nach dem Einrücken einer Abtheilung. . . . . „ 76
Anbringung der Gesuche, Anzeigen, und Eingaben . . . . „ 77
Besondere Vorschriften für die Gesuche der Unter- und Oberoffiziere . . . . . . „ 78
Nähere Bezeichnung der Dienstes-Entschuldigungen, und der gewöhnlich vorkommenden Gesuche, Anzeigen, und Eingabs-Gegenstände . . . . „ 79
Von der Beschaffenheit der schriftlichen Eingaben. . . . . „ 81
Von der Dienstes-Ausübung.
Von dem Benehmen im allgemeinen . . . „ 82
Besondere Bestimmungen für jene Landwehr-Individuen, die eine Magistrats-Raths-Stelle begleiten. . . . . „ 84
Von dem Benehmen in der Dienstes-Ausübung . . . . „ 86
Von der Ansagung zum Dienste . . . . . „ 90
Vom Erscheinen zum Dienste . . . . . . „ 93
Von der Aufstellung der ausrückenden Abtheilungen.
Allgemeine Vorschriften . . . . „ 94
Aufstellung einer Kompagnie . . . . . . „ 95
Besichtigung des Anzugs und der Waffen . „ 96

Aufstellung einer aus der Mannschaft von mehreren Kompagnien gebildeten Abtheilung oder Kompagnie . . . . S. 97
Aufstellung eines Bataillons und mehrerer Waffengattungen . . . . „ 98
Einsammlung der Ansags-Billete, Listen, und Untersuchung derselben . . . . „ 99
Benehmen in einer aufgestellten Truppe . „ 100
Benehmen nach geendeten Dienst . . . . . „ 105
Behandlung der vorkommenden Fehler und Vergehen . . . . „ 106
Vorschrift für die Unteroffiziere, Unter- und Oberlieutenants . . . . „ 107
Befugniß des Hauptmanns oder Kompagnie-Kommandanten, und der Stabs-Offiziere „ 108
Befugniß des Obersten oder Regiments-Kommandanten . . . . „ 109
Befugniß der Königl. Stadt-Kommandantschaft „ 110
Verhalten bey Vernehmungen und Kommissions-Sprüchen . . . . „ 111
Strafarten . . . . „ 112
Ausschließung der von einer Gerichts-Stelle peinlich behandelten Landwehr-Individuen „ 113
Vollzug des Arrests . . . . „ 114
Benehmen nach vollendeten Arrest . . . . „ 117
Von den Waffenübungen . . . . „ 120
Bestimmungen über die Regiments- und Kompagnie-Bücher und Listen . . . . . . „ 121
Von den Auszeichnungen der Landwehr . . „ 128
Anwendung der Diensts-Vorschriften bey einem Bürger-Bataillon Seite 152.

Besondere Vorschriften zur Dienstes-Ausübung.

Beobachtungen der Bürger-Soldaten auf Wacht und Posten im Allgemeinen . . . . „ 1
Als Schildwache . . . . „ 2
Ehrenbezeigungen der Schildwache . . . „ 10
Beobachtungen für die Gefreyten oder Führers-Dienste versehenden Bürger-Soldaten „ 11

Beobachtungen derselben im Wachtdienste . §. 12
Im Patrouillen = Dienste . . . . „ 17
Beobachtungen bey Vaganten = Transporte u. d. gl. . . . . „ 18
Verhalten der Unteroffiziere mit dem Feuergewehr . . . . „ 19
Des Junkers mit der Fahne . . . . „ 20
Der Offiziere mit dem Degen . . . . . . „ 21
Allgemeine Anweisungen zur Ausübung der Ehrenbezeigungen.
Ehrenbezeigungen im Marsche . . . . . . „ 22
— im allgemeinen . . . . . „ 23
— vor die Allerhöchsten und hohen Personen auf Wachen und bey Ausrückungen . . . . „ 25
Ehrenbezeigungen vor das Hochwürdigste . „ 26
Verhalten bey dem Gebeth auf Wachen . . „ 26
Ehrenbezeigungen vor vorbeymarschirende militärische Korps . . . . „ 27
Gegen den Garnisons Jour habenden Offizier, und bey Wache = Visitirungen . . . . . „ 28
Besondere Beobachtungen bey der Königlichen Residenz = Burg = Wache . . . . „ 29
Beobachtungen bey einer Inspizirung oder Heerschau . . . . „ 30
Verhalten einer Abtheilung, die bey einer Prozession das Hochwürdigste begleitet . . „ 31
Verhalten für eine die Fahne holende und zurückbringende Abtheilung oder Kompagnie . . . . „ 32
Jährliche Beeidung der neu zugegangenen Mannschaft . . . . „ 33
Vorstellung der Offiziere . . . . „ 34
Uebergabe eines Kompagnie und des Regiments = Kommando . . . . „ 35
Ertheilung der Königl. Verdienst = Medaille und anderer Ehrenzeichen . . . . . . „ 36
Von dem militärischen Begräbniß . . . . . „ 37
Verhalten bey demselben . . . . „ 39

Verbesserungen.

Seite	Zeile	heist	soll heissen
34	3	Waffengattungen	Waffenübungen
45	8	Kompagnien	Kompagnie
116	14	Versammlug	Versammlung
112	19	ist nach „Offiziere“ noch zu lesen: und Hauptleute.	
152	4	pedient	gedient.

179 kömmt nach dem Schluße des §. 25. noch folgendes:

Nach der gegenwärtig in der Königlichen Linien-Armee angenommenen Weise wird am grünen Donnerstag und Charfreytage das Gewehr hoch im rechten Arm getragen. An diesen Tagen finden keine Ehrenbezeigungen, wie: präsentiren, schultern u. d. gl. statt. Bey Wachen wird vor niemand in das Gewehr gerufen, und Schildwachen nehmen vor Subaltern, Stabs, General-Offiziere, vor hohe und Allerhöchste Personen lediglich mit Gewehr hoch im rechten Arm die militärische Stellung an. Ausrückende Abtheilungen behalten ebenfalls das Gewehr hoch im rechten Arm.

Nachträgliche Berichtigungen.

Durch die königliche Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 sind in diesen Vorschriften mehrere Bestimmungen abgeändert. Diese Aenderungen werden hiemit nachträglich angezeigt, und dadurch diese Vorschriften mit der oben erwähnten Verordnung in Einklang gebracht.

Was die allgemeine Bestimmung der Landwehr betrifft, so kann die Landwehr zur Zeit des Kriegs in militärische Thätigkeit treten, und in Friedenszeiten wirkt dieselbe zur Erhaltung der innern Sicherheit mit; alles dieses nach näherer Maasgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen hierüber.

Die Anwendung dieser Vorschriften bey einem selbstständigen Bataillone enthält Seite 152.

Abänderungen.

Seite 3. In der vorletzten Zeile muß es heissen: „Mit dem vollendeten 60sten Lebensjahre 2c.“

§. 25. ist dahin zu berichtigen, daß Seine Majestät der König die Stabs-Offiziere ohne

Antrag oder Wahl von Seite des betreffenden Landwehr-Bataillons oder Regiments-Kommando ernennen.

Zur Besetzung der übrigen Offiziers und gleich geachteten Stellen steht den bey den Landwehr-Korps zu bildenden Wahl-Kommissionen, in welchen die Wahlstimmen durch verschlossene Zettel abzugeben sind, zwar der gutachtliche Vorschlag zu, die wirkliche Ernennung aber ist den königl. Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten vorbehalten.

Die Wahlverhandlung wird mit den verschlossenen Wahl-Zetteln, und einer Offiziers-Rangliste an das königl. Kreis-Kommando eingesendet.

Die Wirksamkeit der Wahl-Kommissionen ruht, sobald die Landwehr zum Kriegsdienst aufgeboten ist.

Zu §. 41. Seite 58 sind hinsichtlich der Reluitions- und Rechnungs-Gegenstände auch die §. 9. 10. 11. 12. 23. 43. 44. 45. 46. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 zu berücksichtigen.

Seite 107 litt. g., Seite 109 litt. k. kömmt zu bemerken, daß in Gemäßheit des §. 7 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 die von allen Graden der Landwehr-Individuen ein-

kommenden Konkurrenz und Entlassungs-Gesuche jeder Art, (sohin auch die gänzliche Entlassung der Unteroffiziere man sehe §. 31) von dem Landwehr-Bataillons- oder Regiments-Kommando an das vorgesetzte königliche Kreis-Kommando eingesendet, und erst nach von diesem erhaltener Bewilligung vom Landwehr-Kommando ertheilt werden.

§. 84. Die in der Landwehr nicht persönlich dienenden Magistrats-Räthe sind nunmehr zur Reluition verpflichtet.

§. 98. Ueber die Aufstellung der Schützen kömmt im Waffen-Unterrichte vom Jahre 1827 das Weitere vor.

§. 109. Der Oberst- oder Regiments-Kommandant hat auch die zu dem sogleich folgenden §. 112 angeführten §§. in gehöriger Weise zu berücksichtigen.

§. 112. Hinsichtlich der Arreste, und anderen strafrechtlichen Gegenständen werden die nachfolgenden §§. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 angeführt.

§. 30.

„Jeder kommandirende Landwehr-Offizier „ist berechtigt, gegen einen im aktiven Dienste „stehenden Untergebenen wegen geringer Fehler „wider die Dienst-Ordnung, und zur augenblick-

„lichen Aufrechthaltung des Dienst-Ansehens, „Arrest — jedoch nicht über vier und zwanzig „Stunden zu verfügen, mit Vorbehalt nachträg„licher Beschwerde gegen die Statthaftigkeit der „Verfügung.“

§. 37.

„Die Strafbefugnisse des Disziplinar-Rathes „bey Uebertretungen der Dienst-Ordnung beschrän„ken sich auf Arrest bis zu acht Tagen, welcher gegen „Unteroffiziere und Gemeine durch Schmälerung „der Kost geschärft werden kann. Nach Beschaf„fenheit der Umstände kann gegen Offiziere auch „die Entlassung, gegen Unteroffiziere aber die „Degradirung auf unbestimmte Zeit und selbst „die bleibende Degradirung erkannt werden.

Geldstrafen finden nicht statt.“

§. 38.

„Gegen Erkenntnisse, wodurch Arrest von „mehr als zweymal vier und zwanzig Stunden, „Degradirung, oder Entlassung ausgesprochen „ist, steht dem Verurtheilten die unmittelbar „bey Verkündung des Spruches anzumeldende „Berufung an die Kreis-Regierung frey, von „welcher gemeinschaftlich mit den Kreis-Kom„mandanten die zweyte und letzte Entscheidung „erlassen wird. In andern als den vorbenann„ten Fällen ist die Berufung unzuläßig.“

§. 39.

„Erkenntnisse gegen Landwehr-Offiziere auf „Entlassung bedürfen vor dem Vollzuge Unse- „rer Bestätigung.“

§. 40.

„Die Regiments- und Bataillons-Kom- „mandanten lassen die gefällten, in Rechtskraft „erwachsenen Erkenntnisse auf geeignete Weise „vollstrecken, und requiriren in Fällen, wo die „Vollstreckung durch die gewöhnlichen Mittel „nicht zu bewirken seyn sollte, die amtliche Ein- „schreitung der Polizey-Behörden, unter Mit- „theilung des Erkenntnisses und Anzeige der ob- „waltenden Vollziehungs-Hindernisse.“

§. 41.

„In allen bürgerlichen Sachen und in An- „sehung solcher Handlungen, welche gesetzlich als „Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, es „mögen nun gemeine oder Dienst-Verbrechen „und Dienst-Vergehen seyn, bleiben die Land- „wehrmänner den ordentlichen Obrigkeiten und „den ordentlichen Strafgerichten untergeben.“

§. 42.

„Sobald aber die Landwehr zum Kriegs- „Dienste aufgeboten ist, werden die Kriegsgesetze „verkündet, welche jedoch zugleich mit der Mi- „litär-Jurisdiktion nur alsdann in Wirkung

„treten, wenn die Landwehr gegen den Feind „ausmarschirt, oder dem Feinde gegenüber steht, „oder wenn die Kreis-Regierungen und Kreis-„Kommandanten unter unvorgesehenen ausseror-„dentlichen Umständen, wo Gefahr auf dem „Verzuge haftet, und höherer Befehl nicht ab-„gewartet werden kann, die Vollziehung der „Kriegsgesetze für unabweislich nothwendig fin-„den, und daß solche nunmehr wirksam seyn sol-„len, einstimmig und öffentlich aussprechen."

Zu §. 114. Da widerspenstige Individuen nach dem eben angeführten §. 40 zu behandeln sind, so unterbleibt die im §. 114 vorkommende Abholungs-Patrouille.

§. 120 Zeile 14 muß es heissen: „und nach den im Jahre 1827 erschienenen Waffen-Unterricht ꝛc."

§. 123 litt. e ist in der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 nicht enthalten. Dieselbe spricht aber für die Landwehr-Bataillons und Regiments-Kommando die Führung königlicher Siegel aus.

Dienstes-Vorschriften.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. May 1818 Titl. IX. §. 3. erklärt die Landwehr als einen Theil der Militär-Verfassung des Reichs. Das hiesige Bürger-Regiment gehört zur Landwehr. Dasselbe ist, wie früher das Bürger-Militär, verpflichtet, zur Erhaltung der innern Sicherheit mitzuwirken, und Garnisons-Dienste zu leisten, insoferne es erforderlich ist, und die sonst dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen. Seine Majestät der König zählen bey jeder Gelegenheit, vorzüglich aber bey Vorfällen, welche die öffentliche Sicherheit bedrohen oder stören, mit aller Zuversicht auf die schnellste und kräftigste Theilnahme der Landwehr, wenn sie zur Aufrechthaltung und Herstellung der guten Ordnung berufen wird. Auch wirkt die Landwehr zur Verherrlichung besonderer Feyerlichkeiten und Ehrenbezeigungen mit.

Nachdem alles, was sich auf die Militär-Gewalt des Reichs auf ihre Mittel, und ihren Gebrauch bezieht, ausschliessend Seiner Majestät dem König oder Allerhöchstdessen Stellvertreter

vorbehalten ist, so können die Anordnungen über die Landwehr nur von Seiner Majestät dem König allein ausgehen.

Die Landwehr ist ihrer militärischen Eigenschaft gemäß, nie berathschlagend, sondern stets gehorchend; die Individuen der Landwehr handeln demnach jederzeit nur nach den Allerhöchsten Landwehr=Verordnungen, nach den Befehlen der Vorgesetzten, und nach den Dienstes=Vorschriften.

Um allen diesen Bestimmungen mit guten Erfolg entsprechen zu können, ist eine Kenntniß derjenigen Obliegenheiten nothwendig, welche die militärische Einrichtung und der Dienst der Landwehr erfordern. Die in dem gewöhnlichen Dienste der hiesigen Landwehr vorkommenden Gegenstände sind der Inhalt der nachfolgenden Paragraphe.

Für ausserordentliche Fälle werden besondere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Von der Einreihung in der Landwehr, und von der Entlassung.

Die nach den Allerhöchsten Landwehr=Verordnungen zum hiesigen Bürger=Regimente pflichtigen, und zum persönlichen Dienste eingereihten Bürger und Individuen dienen in jener Waffengattung, der sie zugetheilt sind, und legen bey ihren Zugang den in der Landwehr vorge=

schriebenen Dienstschreiben ab. Die Waffengattungen bestehen in Grenadiere, Füsiliere, Schützen, Artillerie und Kavallerie. Die Grenadiere sollen wenigstens 5 Schuh 11 Zoll baierischen Maaßes groß, und die Schützen wirkliche Scheibenschützen seyn.

Körperlich Untaugliche, so wie Wittwen, oder Individuen, die ihre Landwehrpflicht wegen einer Dienstes-Anstellung oder einen andern Verhältniß nicht persönlich auszuüben im Stande sind, leisten statt dem persönlichen Dienste einen angemessenen jährlichen Geldbeytrag zur Bürger-Regiments-Kasse, der durch die Bürger-Regiments-Oekonomie-Kommission festgesetzt, und in vierteljährigen Raten gegen Quittung erhoben wird.

Wurde ein zum hiesigen Bürger-Regimente pflichtiges oder in demselben dienendes Individuum von einer Gerichtsstelle wegen eigentlich peinlichen Verbrechen zur Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verurtheilt, oder der Angeklagte, wegen eines Verbrechens, worauf diese Strafe gesetzt ist, blos von der Instanz absolvirt, so hat ein solches Individuum seine Landwehrpflicht durch einen jährlichen Geldbeytrag zu der Bürger-Regiments-Kasse zu erfüllen.

Mit dem erreichten 60sten Lebensjahr tritt sowohl für die persönlich Dienenden, wie für

jene, welche Geldbeyträge leisten, die gänzliche und unentgeldliche Entlassung von der Landwehr ein.

§. 2.

Entlassung wegen Domizils-Veränderung.

Verändern Individuen des hiesigen Bürger-Regiments ihr Domizil, so haben sie die Entlassung bey dem hiesigen Regimente nachzusuchen. Sie werden sodann im Falle einer Ansässigmachung zur Landwehr des künftigen Wohnorts pflichtig, und in derselben nach den bestehenden Verordnungen eingereiht. Bey einer Auswanderung aus Baiern findet die gänzliche Entlassung statt.

§. 3.

Von der Uniformirung der persönlich Dienenden

Alle zum persönlichen Dienste zugetheilten Individuen sind verpflichtet, sich Vorschriftsmäßig zu uniformiren. Sie werden hiezu vor der Einreihung gesetzlich angehalten, und sie haben nach ihren Eintritt in der Landwehr die fernere Pflicht, alle Uniforms-Stücke während ihrer Dienstleistung immer im brauchbaren und ordonanzmäßigen Stande zu erhalten. Niemand darf sich in den hierüber bestehenden Vorschriften die geringste Abänderung erlauben.

§ 4.

Die Uniform besteht für alle Waffengattungen in einem hellblauen Rocke, und langen weiten Beinkleide von gleicher Farbe. Der Rock, der mit einer einfachen Reihe von weiß metallenen Knöpfen von oben bis gegen den Unterleib geschlossen ist, hat übereinanderfallende Schösse, und muß eine Hand breit ober der Kniescheibe enden. Der stehende Kragen, die Aermelaufschläge und der ganze Rock hat einen weißen Vorstoß. Der Aufschlag am Aermel soll in zwey stumpfen Winkeln spitzig zulaufen, nicht aber rund seyn. Die Taschen sind in den Falten. Die Schulter-Bedeckung muß auf jeder Schulter in der Mitte und gerade liegen. Beschaffenheit der Uniform.

Das Beinkleid ist lang, weit, und auf beyden Seiten mit einen weißwollenen Streife besetzt.

Die Kopfbedeckung besteht für die Grenadiere in einer schwarzen Bärenmütze, für die übrigen Waffengattungen in schwarzen Tschakos, auf denen sich die vorgeschriebenen Huppen und Federbüsche befinden. Strenge ist darauf zu halten, daß auch die Kopf- und Schulterbedeckung immerwährend genau nach den bey dem Regiments-Kommando vorliegenden Mustern erhalten und getragen wird.

Die Schützen haben überdieß an einer grün wollenen von der linken zur rechten Seite hän-

genden Schnur Pulverhörner mit weiß metallenen Beschläge und Mundstück; die Kavalleristen hingegen weiße Achselschnüre an der rechten Seite des Rocks, und schwarze Handschuh mit langen Stulpen.

§. 5.

Besondere Vorschriften für die Stabs und Ober-Offiziere.

Die Farbe und die Form des Uniformrocks, Beinkleids und der Kopfbedeckung der Herren Stabs- und Oberoffiziere sind im allgemeinen ganz nach der oben beschriebenen Art, jedoch finden folgende Bemerkungen statt.

Das Beinkleid der Stabs- und der Oberoffiziere von allen Waffengattungen ist auf beyden Seiten mit einer silbernen Borte besetzt, und diese an ihren beyden Seiten mit zwey silbernen Soitasch-Schnüren verziert.

An den Tschako befindet sich statt der Kokarde eine von silbernen Bouillons und mit blauer Seide vermischte Rose, und ein Federbusch mit dem vorgeschriebenen Kompagnie-Zeichen. Die Schnüre sind von Silber; nur jene der Stabs-Offiziere haben Bouillon an den Quasten. Die Stabs-, Infanterie-, Schützen- und Artillerie-Offiziere tragen so wie die Unteroffizere dieser Waffengattungen, weiße lederne Handschuh.

Die Kavallerie-Offiziere haben an der rechten Schulter silberne Achselschnüre, und ihre Kartousche nach Vorschrift. Die Handschuh sind ebenfalls schwarz mit langen Stulpen.

Es ist überflüßig zu bemerken, daß auch die Schulter-Bedeckung der Herren Offiziere jederzeit mit dem bestehenden Muster genau übereinzustimmen hat.

§. 6.

Gradebezeichnungen der Unter- und Oberoffiziere.

Die Grade-Bezeichnungen der Unter- und Oberoffiziere befinden sich an den beyden Seiten des Rockkragens.

Die Auszeichnung des Korporals besteht in einen schmalen weiß kameelhaarnen Striche, jene des Sergeantens und Fouriers in zwey, und jene des Feldwebels in drey ähnlichen Strichen.

Die Kragen der Junker und Unter-Aerzte sind ohne Verzierung, ihre Beinkleider aber an den beyden Seiten mit silbernen Borten versehen.

Die Stabs- und Oberoffiziere unterscheiden sich durch die gegenwärtig in der Königl. Linien-Armee eingeführten Grade-Bezeichnungen von silbernen Borten.

Die Individuen des Stabs tragen die Bezeichnung des Offizier-Grades, in dessen Achtung sie stehen.

§. 7.

Von den Huppen, Federbüschen und den Kompagniezeichen.

Die Mannschaft und alle Unter-Offiziere der Grenadiere tragen auf der Mütze rothe Huppen; jene der Füsiliere auf den Tschako weiß und blaue, jene der Schützen grüne, jene der Artillerie rothe Huppen, und jene der Kavallerie weiß und blaue Federbüsche; die letzten sind oben ¾ Schuh weiß, und unten ¼ Schuh hellblau, mithin im ganzen einen baierischen Schuh lang.

Die Stabs-Offiziere, die Adjutanten, Junker, und die Oberoffiziere der Füsiliere und Kavallerie haben ganz weiße, die Oberoffiziere der Grenadiere und Artillerie rothe, und jene der Schützen grüne Federbüsche in der Länge eines baierischen Schuhes.

§. 8.

Die Kompagnie-Zeichen sind rund, und an dem untern Ende der Huppe oder des Federbusches angebracht. Huppe und Kompagnie-Zeichen müssen ebenfalls in der vorgeschriebenen Form getragen werden; beyde sind von Kameel-

haare verfertigt. Bey den Kompagnie-Zeichen von zwey Farben enthält jede Farbe die Hälfte des Zeichens.

Die Kompagnie-Zeichen unterscheiden sich auf folgende Weise.

Grenadier-Kompagnien.

Die 1te	rothe Huppen mit dem Kompagniezeichen	von weißer Farbe
Die 2te		von gelber Farbe
Die 3te		von blauer Farbe

Füsilier-Kompagnien.

Das Kompagnie-Zeichen der 1ten Füsilier-Kompagnie ist weiß;
jenes der 2ten gelb;
— = 3ten blau
— = 4ten weiß } mit roth.
— = 5ten gelb } mit roth.
— = 6ten blau } mit roth.
— = 7ten weiß } mit schwarz.
— = 8ten gelb } mit schwarz.
— = 9ten blau } mit schwarz.

§. 9.

Die Stabs-Offiziere reiten englische Sättel. Die Schabracke und Pistolen-Deckl sind von hellblauen Tuche; über der Oeffnung der

Von den Schabracken, Säteln und Pferde-Riemen-Zeug.

Halfter liegt ein Ueberwurf von schwarzen Bärenpelze. Die Schabracke und Pistolen = Deckl umgiebt eine zwey Zoll breite glatte silberne Borte; an der Schabracke ist über dieser noch eine ähnliche von einem Zoll breit. An den beyden hintern Enden der Schabracke befindet sich ein sechs Zoll hohes und vier Zoll breites mit Eichenzweigen umgebenes Oval, das mit in blau und Silber gestickten Rauten angefüllt, und über welchem eine mit Silber gestickte Krone angebracht ist.

Die Adjutanten haben Sattel und Schabracke nach der obigen Art, jedoch bleiben an der letzten die eine Zollbreite Borte, und das Oval weg.

Die Kavallerie reitet Sättel mit Löffel, und hat Schabracken und Mantelsäcke von hellblauer Farbe nach dem Schnitte der Königl. Linien-Chevauxlegers-Regimenter. Die Schabracke der Kavalleristen ist mit einer zwey Zoll breiten glatten kameelgarnenen Borte eingefaßt. Bey den Unter = Offizieren und dem Junker ist über dieser noch eine zweyte von einem Zoll breit. Die Schabracke der Ober = Offiziere umgiebt eine zwey Zoll breite glatte silberne Borte; an den beyden Ecken der Schabracke befindet sich der von Sil-

der gestickte Namenszug Seiner Majestät des Königs mit der Krone ohne Laubwerk.

Der Pferde-Zaum der Kavalleristen und Unteroffiziere ist von schwarzen Leder, und Vorder- und Hinterzeug mit ovalen und runden weiß metallenen Buckeln beschlagen. Die Ober-Offiziere haben noch eine weitere Verzierung mit Sternen und Ketten.

Der Zaum der Stabs-Offiziere ist der obige, jedoch mit breitern Ketten garnirt. Die Adjutanten haben den Zaum der Kavallerie-Offiziere.

§. 10.

Von den Ehrenzeichen.

Besitzen, oder erhalten Landwehr-Individuen ausser dem Landwehr-Dienst einen Orden, eine Medaille, oder sonst eine Auszeichnung, so haben sie die Erhaltungs-Beweise dem Regiments-Kommando vorzulegen, welches, wenn kein Hinderniß obwaltet, die Tragung der Auszeichnung in der Landwehr-Uniform bewilligt.

Die Annahme und Tragung eines auswärtigen Ehrenzeichens findet aber nur in Folge einer besondern Allerhöchsten Bewilligung statt, die von dem Regiments-Kommando durch das Königl. Kreis-Kommando der Landwehr des Isar-Kreises nachgesucht wird.

§. 11.

Von der Armirung und Beschaffenheit des Lederwerks.

Alles Leder= und Riemenzeug ist schwarz, und lackirt.

Dasselbe muß so wie die lederne Säbel=Scheide rein erhalten, und hieran sich befindliche metallene Gegenstände glänzend geputzt seyn.

Patrontasche.

Die Patrontasche wird an einen Riemen über die Schulter von der linken zur rechten Seite ober der Säbel=Kuppel getragen, und auf eine solche Weise gerichtet, daß, wenn man sie auf der rechten Seite vorbringt, der gebogene rechte Ellbogen auf dem Deckel liegt. Im Dienste wird die Tasche etwas gegen die rechte Seite gehangen.

Die Grenadiere unterscheiden sich durch eine Grenade, die Schützen durch ein Schützenhorn, und die Artilleristen durch zwey über das Kreuz gelegte Kanonen von weißem Metall. Diese Unterscheidungs=Zeichen sind in der Mitte des Taschen=Deckels angebracht.

Bey den Schützen ist auch an dem Riemen ein weiß metallener Schild mit Raumnadel.

Die Kavallerie=Kartousche sind in der vorschriftsmässigen Form zu tragen, und in einer dem Dienste zu Pferd angemessenen Weise zu richten.

Wirkliche Patronen werden so in die Tasche gelegt, daß der Theil, der geöffnet wird, nach der linken, folglich bey Patronen mit Kugeln, die Kugel nach der rechten Seite steht.

§. 12.

Von dem Säbel und dessen Kuppel.

Der Infanterie-Säbel soll an einer von der rechten zur linken Seite über die Schulter und unter dem Patron-Taschen-Riemen hängenden Kuppel so tief und so weit zurückkommen, daß die Parirstange mit dem Patrontaschen-Deckel in gleicher Höhe, und drey bis vier Zolle davon entfernt sich befindet.

Der Kavallerie-Säbel wird an der vorgeschriebenen Kuppel im Dienst zu Pferde so tief gehängt, daß er mit der rechten Hand leicht ergriffen werden kann, und im Reiten nicht hindert. Im Fußdienste hängt man den Säbel entweder in dem an der Kuppel hiezu bestimmten Hacken, oder die linke Hand hält ihn an der Scheide etwas in die Höhe gehoben.

Die Säbelklinge, der Griff, die eiserne Scheide und die Beschläge müssen glänzen.

§. 13.

Von den Offiziersdegen, Säbel und Porte-épée.

Die Stabs-Offiziere, Adjutanten, so wie die Offiziere der Grenadiere, Füsiliere und Ar-

tillerie, und die in Offiziers Achtung stehenden Individuen des Stabs tragen die für die Landwehr-Infanterie vorgeschriebenen Degen, die Schützen-Offiziere die für sie bestimmten Säbel, und die Infanterie-Junker und alle Unterärzte Unteroffiziers-Säbel; die Kavallerie Oberoffiziere, Junker und Aerzte die für die Kavallerie bestehenden Säbel.

Die Porte-épées der Stabs- und Ober-Offiziere, so wie der Unteroffiziere sind bey allen Waffengattungen weiß, und auf den quadrirten Schafte der ebenfalls weissen Quaste befinden sich weiß und blaue Rauten. Die Unteroffiziere tragen die Porte-épées von Kameelhaar, die Ober-Offiziere von Silber, und zwar die Stabsoffiziere mit grossen Bouillons an der Quaste. Das Porte-épée-Band der Junker, und Unter-Aerzte ist von Seide, die Quaste aber von Silber.

Die Kavalleristen haben an ihren Säbeln schwarz lederne Schlagriemen.

§. 14.

Beschaffenheit des Feuergewehrs.

An jedem Feuergewehr müssen die Seele des Laufes und das Zündloch vorzüglich rein gehalten werden. Die äußere Fläche des Laufes, das Gewehr-Schloß, der Ladstock, das

Bajonett, alle Ringe, und das Beschläg sollen von allen Rostspuren ganz frey und rein geputzt, und der Lauf nicht geschliffen seyn. Der innere Theil des Gewehr-Schloßes muß rostfrey, die reibenden Flächen gehörig mit Oel versehen, und so wie die Federn gut und gangbar erhalten werden. Auf dem Hahn ist ein guter mit Bley gefütteter Feuerstein zu befestigen.

Um den Gewehrlauf gegen den Regen zu schützen, wird auf die Mündung des Gewehrs ein Propfen eingeschoben. Dieser Propfen ist ein drey Zoll langer Zylinder vom harten Holze, und vom Kaliber des Laufes, und oben mit einen über die Mündung vorstehenden Bleyplättchen als Deckel versehen. Auf diesem Plättchen befindet sich eine kleine wollene Huppe mit der Kompagnie-Farbe geziert. Gewehr-Propfen.

§. 15.

Bey den Waffenübungen wird im Anfange zur Schonung der Batterie ein Stein von harten Holz aufgeschraubt, der die Form eines Feuersteins hat, und an der vordern Fläche halbmondfärbig ausgeschnitten ist, damit er nur mit beyden Ecken die Batterie berührt. Hölzerner Stein.

Auch werden bey den obigen Gelegenheiten hölzerne Patronen genommen. Diese sind zwey

Zoll lange Zylinder vom harten Holze, und vom Durchmesser der Kugel. Sie werden glatt geschaben, und bey ihren Gebrauche sollen sich zwölf Stücke in der Tasche befinden.

Von der Reparirung des Feuergewehres, der Waffen und Einlieferung derselben in das Zeughaus.

§. 16.

Werden Feuergewehre und Waffen in der wirklichen Dienstesleistung beschädigt, so muß dieses auf der Stelle dem die Abtheilung kommandirenden Ober= oder Unter=Offizier gemeldet, und von diesem die Beschädigung im Dienste schriftlich bezeugt werden. Mit diesem Zeugniß meldet sich der Mann bey seinem Kompagnie=Kommando, welches die Anweisung zur unentgeldlichen Reparation bey dem Regiments=Kommando erholt.

Haben Beschädigungen in der Nachläßigkeit oder eignen Schuld des Mannes ihren Ursprung, so muß derselbe von seinem Herrn Kompagnie=Kommandanten zur augenblicklichen Reparirung angehalten werden, und die Kosten bezahlen. Schlechte Erhaltung der Waffen zieht jederzeit Ahndung nach sich.

Sind nach erfolgter Entlassung oder nach einem Todesfalle Waffen in das Zeughaus einzuliefern, so müssen sie in einem reinen und guten Zustande sogleich eingeliefert, und abgän=

gige Waffen und Theile derselben von dem Mann oder seinen Hinterlassenen vergütet werden. Die Herren Kompagnie-Kommandanten sind wegen der baldigen und richtigen Einlieferung verantwortlich.

§. 17.

Von der Verpfändung und dem Verkauf der Uniforms-, Leder- und Waffen-Stücke.

Die Verpfändung, Verkaufung der Uniforms-, Leder und Waffen-Stücke, sie mögen Eigenthum des Mannes selbst, oder von dem Regiments-Kommando angeschaft seyn, ist bey einer Strafe von drey oder viermaligen engen Arrest an aufeinander folgenden Sonn- oder Feyertagen verbothen. Auch bestimmt eine Allerhöchste Verordnung vom 26. Jänner 1810 (Regierungs-Blatt 1810 Stück 6. S. 89.),

a) daß jeder, der von einem Bürger-Soldaten Uniforms- oder Bewaffnungs-Gegenstände als Unterpfand annimmt, oder kauft, dieselben dem Regiments-Kommando zurückzugeben habe;

b) daß alle Uniforms- und Waffen-Stücke von jeder gerichtlichen und andern Auspfändung befreyet sind, so lange der Schuldner persönlich in der Landwehr eingereiht ist.

§. 18.

Von dem Gebrauche d. Uniform.

Stabs-, Ober-, Unter-Offiziere, so wie alle in der Landwehr eingereihten Individuen

ziehen die Uniform nur zur wirklichen Dienstes-Leistung, oder bey einer feyerlichen Gelegenheit an, der die Landwehr oder das Landwehr-Offizier-Korps beywohnt. Alle Theile der Uniform müßen, so wie die Grade-Bezeichnungen genau nach den bestehenden Vorschriften, und ohne einer andern Verzierung oder Dekoration beschaffen seyn. Niemals darf zur Uniform ein Stock genommen werden.

§. 19.

Von der Beschaffenheit des Anzugs, und der Bewaffnung in der Dienstausübung.

Es liegt in den Pflichten der Herren Kompagnie-Kommandanten, die gehörige Sorge zu verwenden, daß die Uniforms-, Leder- und Waffen-Stücke der untergebenen Mannschaft bey jedem Dienste in einem ordonnanzmäßigen guten, und reinen Zustande sich befinden.

Bey dem Erscheinen zum Dienste sollen alle Uniforms-Stücke in guten Stande seyn. Die Fußbekleidung soll geschwärzt, alle Theile der Uniform vom Staub und Flecken rein, die Knöpfe und andere metallene Gegenstände glänzend geputzt, der Rock, wie der Mantel, wenn der letzte angezogen wird, ganz zugeknöpft, und die schwarze oben mit einem reinen weißen Umschlag versehene Halsbinde etwas fest angezogen seyn; die Halsbinde darf an der Kehle keine Schleife haben. Die besonderen Halskragen, so wie lange

Haare hinter den Ohren und Nacken dürfen nicht geduldet werden. Die Kopfbedeckung soll auf dem Kopfe gerade sitzen. Die Kapitulationszeichen der in der Königl. Linien-Armee gedienten Bürger-Soldaten, die Militär- und Civil-Medaillen, die Armee-Denkzeichen für 1813 und 1814, und andere Ehrenzeichen müßen genau nach der bestehenden Vorschrift getragen werden, und hieran weder in der Größe und Form des Zeichens, noch an dem Band, und der vorgeschriebenen Tragungs-Art eine Aenderung statt finden.

§. 20.

Von d. Untergebung im Dienste.

Sämmtliche Mannschaft ist den Befehlen ihrer eigenen Offiziere nach den verschiedenen Grade-Abstufungen untergeben. Jederzeit kömmt dem höhern Vorgesetzten der Befehl zu. In Gegenwart des Höhern kann ein Niederer nur dann befehlen, wenn er von dem Höhern ausdrücklich hiezu ermächtigt wird. Bey gleichen Graden ist der Jüngere im Grade dem Aelteren Gehorsam schuldig. Alle Waffengattungen stehen unter dem Befehl des Regiments-Kommando. Das Regiments-Kommando ist dem Königl. Kreis-Kommando der Landwehr des Isar-Kreises untergeben. Dienstleistungen, die sich auf den Garnisons-Dienst beziehen, wie z. B. Ausrückungen einer Abtheilung oder der ganzen Landwehr

zu Kirchen= und andern Paraden oder Diensten, Leistung des Wachtdienstes u. d. gl. werden von der Königl. Stadt=Kommandantschaft kommandirt. Die ausrückende Landwehr steht während der Ausübung dieser Dienste, so wie während der Dauer der Landwehr=Begräbniße unter dem Oberbefehl der Königl. Stadt=Kommandantschaft, an welche der Regiments=Kommandant auch jede in der hiesigen Landwehr von ihm kommandirte oder genehmigte theilweise oder ganze Ausrückung vor dem Vollzuge durch den Jour habenden Bataillons=Adjutanten melden läßt. Die in der Landwehr vom Regiments=Kommando angeordneten Untersuchungen werden nicht gemeldet.

§. 21.

Dienen Abtheilungen der Königl. Linien=Armee oder deren Reserven mit der Landwehr zusammen, so kommandirt bey gleichen Range der Linien= oder Reserve=Offizier. Ist jener der Landwehr in einen höhern Grade, so kömmt diesem das Kommando zu. Werden Landwehr=Abtheilungen zur Unterstützung der Königl. Gendarmerie verwendet, so stehen sie unter dem Befehl des das Kommando führenden Gendarmerie=Offiziers. Für nicht gewöhnliche oder außerordentliche Fälle erfolgen besondere Weisungen.

§. 22.

Subordination ist diejenige Unter-Ordnung, gemäß welcher der Höhere dem Niedern zu befehlen, und eben so stufenweise der Niedere dem Höhern zu gehorchen hat. Die Subordination ist in jedem militärischen Institute die Seele der Ordnung. Von ihr hängen Eintracht, die genaue Befolgung der Befehle, und sogar die Ehre des Dienstes ab. Sie tritt bey jedem Dienste nach Verhältniß der verschiedenen Abstuffungen der Militär-Grade ein. Der Untergebene soll alles, was ihm der Vorgesetzte im Dienste befiehlt, ohne Murren und Widerspruch unverzüglich verrichten, und niemals über die erhaltenen Befehle Anmerkungen machen, oder darüber sein Urtheil fällen. Von der Subordination.

Die Subordination muß auch in der Landwehr auf das genaueste beobachtet werden. Seine Majestät der König haben daher bereits unterm 23. Dezember 1807 (Reg.Blatt 1807 Stück 55. pag. 1943) anzubefehlen geruht: „daß allen „jenen Individuen der Landwehr, welchen einiges Kommando bey derselben übertragen wird, „sie mögen von welch immer für einer Geburt „oder Herkommen seyn, in Dienstsachen diejenigen, welche ihren Befehlen entweder ganz „untergeben, oder im Kommando nachgesetzt „sind, ohne mindeste Widerrede oder Aufschub

„gehorchen sollen, indem im Dienste und in „Kommando-Sachen nur der aufhabende Militär-Karakter, keineswegs aber Geburt, „Stand oder Reichthum entscheiden."

§. 23.

Von der Beschwerdeführung.

Glaubt ein Untergebener, daß ihm durch einen Befehl, oder durch eine Verfügung des Vorgesetzten zu nahe getreten wurde, so kann der Untergebene nach geleisteten Gehorsam oder Dienste mit einer die gebührende Achtung beybehaltenden Art Beschwerde führen, die jedoch vollkommen begründet seyn muß. In keinem Falle darf aber ein Untergebener seine Vorgesetzten zu Rede stellen, oder gar sich selbst Genugthuung verschaffen wollen. Wer sich auf eine solche Weise benimmt, verfehlt sich gegen die Subordination, und es wird im nöthigen Falle über ein solches Ereigniß eine Untersuchung angeordnet. Bey einer versuchten oder wirklich unternommenen Selbstgenugthuung hat sich der Beschwerdeführer alles Rechts verlurstig gemacht, das ihm durch eine gegründete Beschwerde zu statten gekommen wäre.

Der Beschwerdeführer muß seine Klage selbst, und zwar im Dienstwege anbringen.

Da aber in der Landwehr die im Linien-Militär vorgeschriebene Stufenweise Meldung

wegen den dadurch entstehenden Gängen und Zeitverlurst nicht wohl angewendet werden kann, so tragen die Bürger-Soldaten und Kompagnie-Unteroffiziere ihre Beschwerden, sie mögen gegen Individuen der Kompagnie, jedoch mit Ausnahme des Kompagnie-Kommandanten, oder gegen andere gerichtet seyn, ihrem Hauptmann resp. Kompagnie-Kommandanten, Klagen gegen den letzten aber dem Jour habenden Major vor. Dieses befolgen auch die Kompagnie-Offiziere bey den in Kompagnie-Gegenständen vorkommenden Beschwerden; andere Klagen hingegen bringen die Offiziere an den Jour habenden Major. Nur wenn der Kompagnie-Kommandant oder der Jour habende Major nicht einschreitet, oder der Kläger es ausdrücklich verlangt, kann die Beschwerde dem Regiments-Kommandanten vorgetragen werden.

Die Beschwerde-Vorbringung der Individuen des Regiments-Stabs ist in den betreffenden §§. enthalten.

Hält sich ein Subaltern-Offizier durch einen Stabs-Offizier oder den Regiments-Kommandanten an seiner Ehre oder seinen Rechten gekränkt, so soll er durch den Jour habenden Major bey dem Regiments-Kommandanten die geziemende Vorstellung machen;

Stabsoffiziere wenden sich unmittelbar an den Regiments = Kommandanten. Erhält der beschwerende Offizier keine befriedigende, oder gar keine Verfügung, so kann er sich schriftlich durch das Regiments = Kommando an das königl. Kreis = Kommando der Landwehr des Isar = Kreises wenden.

Der Regiments = Quartiermeister, Auditor, und Zeugwart haben in den für sie besonders bezeichneten Fällen allein das Recht, das Regiments = Kommando zu umgehen.

§. 24.

Von der Beschwerde = Führung u. Versammlung eines Offizier = Korps, so wie von den Versammlungen im Allgemeinen.

Hält sich ein ganzes Offiziers = Korps für gekränkt, so soll es aus seiner Mitte den ältesten Hauptmann oder Rittmeister, und den ältesten Oberlieutenant zur Klage = Vorbringung abordnen.

Will ein Offizier = Korps sich versammeln, um über eine Sache oder eine vorzubringende Klage sich zu verständigen, so muß die vorhabende Versammlung, so wie der Zweck derselben dem Jour habenden Major gemeldet, und durch diesen bey dem Regiments = Kommandanten dienstlich die Erlaubniß nachgesucht werden. Ertheilt der Regiments = Kommandant die Erlaubniß, die er nur dann zu verweigern das Recht hat, wenn ihm ganz besondere Umstände

solches zur Pflicht machen, so benennt er einen Stabs-Offizier, der der Versammlung beywohnt. Dieser trägt Sorge, daß keine die Subordination beeinträchtigenden Vorträge statt finden, und man sich nicht von dem dienstlich gemeldeten Zweck der Versammlung entfernt. Sollte dieses geschehen, und die Erinnerung des Stabs-Offiziers kein Gehör finden, so kann der letzte die Versammlung sogleich aufheben. Auch kömmt ihm die Aufnahme der Offiziere, die für oder gegen eine Beschwerde sich aussprechen, in zwey Verzeichniße zu. Hat eine in der Dienstordnung beendete Versammlung die Anbringung eines Gesuches oder einer Klage zur Folge, so wird dieses ebenfalls durch den ältesten Hauptmann oder Rittmeister, und dem ältesten Oberlieutenant in Beyseyn des abgeordneten Stabs-Offiziers dem Regiments-Kommandanten vorgetragen.

Ist eine Beschwerde gegen den Regiments-Kommandanten selbst gerichtet, so wird sie mit Beobachtung der nämlichen Formen bey dem Königlichen Herrn Kreis-Kommandanten der Landwehr des Isar-Kreises mündlich oder schriftlich eingeleitet.

Eine schriftliche Eingabe muß anständig verfaßt, und mit der Angabe des Verfassers versehen seyn.

Jede eigenmächtige Versammlung eines, oder mehrerer Offiziers=Korps, so wie die Herumsendung oder Herumgabe schriftlicher Klag=Entwürfe und Aufforderung zur Klage=Einreichung ohne vorhergegangene Beobachtung der hier vorgeschriebenen Formen sind, wenn in beyden Fällen die Veranlassung sich auf einen gegebenen Befehl, einen dienstlichen Gegenstand, oder die Subordination bezieht, Vergehen gegen die Gesetze der Subordination, die an dem Veranlasser und den Theilnehmern strenge geahndet werden.

Auch bey den Unteroffizieren und Bürger=Soldaten dürfen in Landwehr=Gegenständen nur im Dienstweg nachgesuchte und bewilligte Versammlungen oder Schriften=Herumsendungen statt finden. Eigenmächtige Handlungen dieser Art werden ebenfalls strenge geahndet.

Eben so ist auch in der Landwehr der Vortrag eines Haufens, so wie jede tumultuarische Klage=Vorbringung ohne Unterschied bey Vermeidung strenger Bestrafung untersagt.

§. 25.

Von den Landwehr=Offizieren.

Von Besetzung der Offiziers=

Die zur Besetzung der Offiziers=Stellen erforderlichen Anträge gehen von der Landwehr aus, und gelangen durch die der Landwehr vorgesetzten höhern Behörden an die Allerhöch=

ste Stelle, welche diesen Anträgen, wenn nicht andere Gründe obwalten, die Bestätigung ertheilt. Die zur Beförderung vorgeschlagenen Landwehr-Individuen treten demnach erst dann in den bestimmten Offiziers-Grad ein, wenn die allerhöchste Bestätigung ausgeschrieben, und vom Regiments-Kommando expedirt ist. Bey den Anträgen ist übrigens folgendes zu beobachten.

Stellen u. der Offiziers-Entlassung.

Die Junker, Unterlieutenants, der Regiments-Quartiermeister, Auditor, Zeugwart, und der jüngste Bataillons-Arzt werden durch Wahl in Vorschlag gebracht. In die Oberlieutenants- und Hauptmanns-Grade rücken die betreffenden Offiziere in ihren Waffen-Gattungen nach ihrem Range, und eben so der älteste Bataillons-Arzt zum Regiments-Arzt vor. Der Major wird aus den Hauptleuten aller Waffen-Gattungen gewählt; bey den höhern Stabs-Offiziers-Stellen kömmt ebenfalls die Vorrückung nach dem Range in Anwendung. Es unterliegt ohnehin keinem Zweifel, daß bey der Wahl der Offiziere jederzeit die hiezu erforderlichen Eigenschaften, Kenntnisse, Diensteifer, und die öffentliche Achtung berücksichtigt werden.

Sind Vorrückungen allein in Antrag zu bringen, so geschieht dieses durch das Regiments-Kommando, welches seinem motivirten Berichte, so wie auch dem Wahl-Protokolle

jedesmal die Offiziers = Rangliste, und für die vorrückenden Offiziere, und gewählten Individuen einen Auszug der Grundliste anlegt. Die Offiziere erhalten Patente, und bleiben in der Waffengattung, der sie zugetheilt sind. Zu den Grenadieren sollen nach dem Dienst-Alter Offiziere von der für die Grenadiere bestimmten Größe kommen.

Zur Entlassung der Offiziere ist ebenfalls die Allerhöchste Bewilligung erforderlich. Die Offiziere überreichen ihre Entlassungs = Gesuche verordnungsmäßig begründet, und schriftlich im Dienstweg dem Regiments = Kommando, welches die Entlassung durch das königl. Kreis-Kommando der Landwehr des Isar = Kreises bewirkt. Die Entlassung kann auch im vorkommenden Falle, jedoch nur in Folge einer dienstmäßig statt gehabten Untersuchung und der vom Regiments = Kommando erholten höhern Bestätigung als Strafe eintreten.

§. 26.

Von dem Rang der Landwehr-Offiziere.

Der Rang eines Landwehr = Offiziers ist nur im Dienste und in Dienstes = Sachen geltend, und nur im Dienste können Subordinations = Vergehen gegen ihn statt finden. Im wirklichen Dienste, und in Fällen, wo die militärische Eigenschaft und Autorität in Civil-

Kleidern gefährdet werden könnten, müssen die Offiziere sich jederzeit in Uniform befinden. Der ausrückenden Landwehr werden von den königl. Linien-Truppen die nämlichen Ehren-Bezeigungen erwiesen, wie den Linien-Truppen selbst, und ebenso erhalten die Landwehr-Offiziere die ihren Graden gebührenden Honneurs, wenn sie im Dienste oder bey besondern Feyerlichkeiten in Uniform erscheinen.

Die Offiziere können auch den Unteroffizieren und Bürger-Soldaten anderer Kompagnien und Korps im vorkommenden Falle, und in Abwesenheit ihrer eigenen Offiziere Befehle ertheilen, sie zurechtweisen, und über sie die nemliche Gewalt ausüben, wie über die bestimmt untergeordnete Mannschaft. Besonders findet dieses statt, wenn Offiziere eine aus verschiedenen Kompagnien und Waffen-Gattungen zusammengesetzte Abtheilung befehligen.

§. 27.

Achtungs-Bezeigung gegen hohe Personen u. Militär-Grade.

Die den hohen Personen und Militär-Graden schuldige Achtung erfordert, daß, wenn Landwehr-Offiziere auf einen Platz versammelt sind, und auf diesem hohe Personen, Generale, der königl. Herr Stadt-Kommandant, der Herr Kreis-Kommandant, der Herr Inspektor der Landwehr des Isar-Kreises sich

einfinden, oder ein Stabs-Offizier der königl. Linien-Armee oder Landwehr ankömmt, der im Grade höher als der anwesende höchste Landwehr-Offizier ist, alle Landwehr-Offiziere, ihren höchsten, oder im Range ältesten Offizier an der Spitze, der ankommenden hohen Person en Corps eine Strecke entgegen gehen, und ihre Ehrfurcht bezeigen. Die in einer aufgestellten Truppe eingetheilten Offiziere bleiben jederzeit in derselben. Verweilt eine Person des oben genannten hohen Ranges nicht auf diesem Platze, sondern geht sie nur an demselben in der Nähe der Landwehr-Offiziere vorüber, so bezeigen die letzten ihre Ehrfurcht auf der Stelle, wo sie sich befinden.

Die Achtungs-Bezeigungen einer aufgestellten Truppe kommen in den betreffenden §§. vor.

§. 28.

Allgemeine Vorschriften für die Offiziere.

Die Offiziere aller Grade sollen sich vorzüglich eines guten und artigen Benehmens befleißen, alles vermeiden, was den Anstand beleidigen könnte, und wie es sich von selbst versteht, auf Ehre halten, und diese auch den Untergebenen einflößen. Die Ehre des Regiments und der Kompagnien ist die Ehre der Offiziere, Unordnung in denselben aber ein verlässiger Beweis von ihrer Nachlässigkeit oder gar Unfähigkeit.

Der Offizier muß sich Achtung und Liebe, und bey seinen Untergebenen im Dienste Gehorsam zu verschaffen wissen. Jedem Offizier liegt die Pflicht ob, alles anzuwenden, was auf die gute Erhaltung und Beförderung des Dienstes Bezug hat. Er soll die nöthigen Waffenübungen wohl inne haben, sich mit dem Dienst überhaupt bekannt machen, und nicht nur befehlen, sondern auch zu unterrichten verstehen. Der Offizier haftet immer für seine Meldungen und Rapporte so wie für die Vollziehung der an ihn ertheilten Befehle; er kann sich niemals mit seinen Untergebenen entschuldigen. Bey allgemeinen Ausrückungen und Waffenübungen sollen alle, bey Abtheilungen die kommandirten Offiziere gegenwärtig seyn. Jeder Offizier hat sich, wenn er in dem Dienst kömmt, bey dem Kommandirenden, und jenen Offizieren zu melden, unter welchen er während seiner Dienstes-Funktion steht. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Regiments-Kommando dürfen die Offiziere vom Dienste nicht wegbleiben, und auch denselben nicht vertauschen. Die Subaltern-Offiziere suchen die Bewilligung hiezu bey dem Jour habenden Herrn Major nach.

§. 29.

Im Regimente sind die höchsten Grade die Stabs-Offiziere, nämlich: der Oberst, Oberst- Von den Oberoffiziers-Gra-

den u. dem Regiments Stab. lieutenant, Major, die den Oberstab des Regiments bilden. Zu dem letzten werden noch gezählt: der Regiments-Adjutant, die Bataillons-Adjutanten im Ober- oder Unterlieutenants-Grade.

Zum Mittelstab gehören: der Regiments-Quartiermeister, Auditor, Zeugwart, der Regiments-Arzt, und die Bataillons-Aerzte.

Den Unterstab bilden: die Junker, die Unterärzte, der Musikmeister, der Regiments, die Bataillons-Tamboure, der Kavallerie Stabs-Trompeter, die Hautboisten, und der Zeugdiener.

Alle Stabs-Abtheilungen werden gewöhnlich unter dem Worte „Stab" verstanden.

In einer Kompagnie befinden sich: der Hauptmann, bey der Kavallerie Rittmeister genannt; der Ober- und Unterlieutenant. Geht der Hauptmann oder Rittmeister ab, so ist der Ober-, und wenn auch dieser fehlt, der Unterlieutenant Kompagnie-Kommandant.

§. 30.

Von den Unteroffizieren.

Die Unter-Offiziere, die im Dienste jederzeit eine Schreibtafel, Bleystift, und Papier bey sich tragen sollen, kommen in folgender Ordnung:

Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere.

a) der Korporal,

b) der Sergeant; bey den Schützen Unterjäger, bey der Artillerie Unterfeuerwerker,

bey der Kavallerie zweyter Wachtmeister genannt.

c) Der Fourier;

d) Der Feldwebel; bey den Schützen heißt er Oberjäger; bey der Artillerie Oberfeuerwerker; bey der Kavallerie erster Wachtmeister.

Die dem Feldwebel ertheilten Dienstesvorschriften sind auch für den Oberjäger, Oberfeuerwerker, und ersten Wachtmeister mit der erforderlichen Berücksichtigung der Waffengattung geltend, und dieses ist der Fall bey den Sergeanten hinsichtlich der Unterjäger, Unterfeuerwerker, und zweyten Wachtmeister.

Ist ein Unteroffizier krank, verreist, oder sonst auf eine legale Weise in seinem Dienste für eine kurze oder längere Zeit verhindert, geht eine Stelle gänzlich ab, so übernimmt der nächstfolgende Unter-Offizier diese Dienste. Dadurch entsteht aber für jene Unter-Offiziere, die einen höhern Grad ersetzen, als sie begleiten, kein Recht zur Annahme des höhern Grades, sondern sie treten nach vollendeter Aushülfe wieder in ihre vorige Funktion zurück.

Alle Unteroffiziere sind verpflichtet, unaufhörlich auf alles genau zu sehen, was zur Erhaltung, Beförderung, und guten Ordnung des

Dienstes beyträgt. Sie selbst sollen in allen immer das beste Beyspiel geben, und die Fouriere ausgenommen, auch mit den Waffengattungen gehörig bekannt seyn.

Von den Unteroffizieren läßt sich ohnehin erwarten, daß sie ihre Pflichten jederzeit aus eigenen Antriebe pünktlich vollziehen. Fallen Unordnungen und Nachläßigkeiten vor, so haben die Vorgesetzten die ihnen zur Aufrechthaltung der guten Ordnung zu Geboth stehenden Mittel in Anwendung zu bringen.

§. 31.

Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere.

Die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere kömmt dem Regiments-Kommandanten zu. Es wird hiebey folgendes Verfahren beobachtet.

In die Stelle eines Feldwebels rückt in der Regel der älteste Sergeant vor, wenn er hiezu die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Die erledigte Sergeanten-Stelle erhält aber nicht unbedingt der erste Korporal, sondern der Kompagnie-Kommandant bringt drey im Dienste vorzüglich brauchbare Korporale aus seiner oder andern Kompagnien der nämlichen Waffengattung dem Regiments-Kommandanten in Vorschlag, aus welchen derselbe den Fähigsten zum Sergeanten ernennt. Zur Besetzung einer ab-

gehenden Korporals-Stelle schlägt der Kompagnie-Kommandant aus seiner oder andern Kompagnien der nämlichen Waffengattung drey zu Unteroffiziere geeignete Bürger-Soldaten dem Regiments-Kommandanten vor, die sodann in Gegenwart des Jour habenden Majors durch den Regiments-Adjutanten im Lesen, Schreiben, und mit dem Feuergewehre in den Handgriffen geprüft werden. Nach hierüber vom Jour habenden Major erhaltenen Rapport ernennt der Regiments-Kommandant den brauchbarsten zum Korporal.

Die neu ernannten und beförderten Unteroffiziere werden nach ihrer Beförderung bey der ersten passenden Gelegenheit in Uniform dem Regiments-Kommandanten durch den betreffenden Kompagnie-Kommandanten vorgestellt.

Zu den Fouriers-Stellen eignen sich nur Individuen, welche die hiezu erforderlichen Fähigkeiten besitzen. Es soll hierauf Rücksicht genommen werden; der Vorschlag geht aber auch von dem Kompagnie-Kommandanten aus.

Die Unteroffiziere suchen ihre gänzliche, oder die Entlassung von der Unteroffiziersstelle im Dienstweg schriftlich bey dem Regiments-Kommando nach, welches, wenn diese Gesuche verordnungsmäßig oder hinlänglich begründet sind, zur Entlassungs-Ertheilung befugt ist. Nur in

Folge einer dienstmäßig statt gehabten Untersuchung, und nach der vom Regiments-Kommando erhalten Bestätigung des Königl. Kreis-Kommando der Landwehr des Isar-Kreises kann die Entsetzung von der Unteroffiziers-Würde als Bestrafung statt finden.

§. 32.

Von der Annahme oder Nichtannahme einer Ober- oder Unteroffiziers-Stelle.

Jeder soll die Stelle, zu welcher derselbe gewählt oder bestimmt wird, annehmen. Besondere und legal bewiesene Veranlassungen, so wie die bestimmte schriftliche Erklärung nicht befördert seyn zu wollen, können eine Ausnahme begründen. Im letzten Falle unterbleibt sodann jede Beförderung für immer.

§. 33.

Von den Dienstes-Obliegenheiten der Unter- und Oberoffiziere.

Des Korporals.

Der Korporal ist der erste Unteroffiziers-Grad. Die Bestimmung der Korporale, denen die Bürger-Soldaten Gehorsam schuldig sind, ist auf alles genau zu sehen, was zur Erhaltung der Ordnung in der Kompagnie, und zur Beförderung des Dienstes überhaupt beyträgt, die neu zugehende Mannschaft im Anfange abzurichten, sie mit ihren wesentlichsten Dienstes-Verrichtungen bekannt zu machen, und ausrückende Abtheilungen im vorkommenden Falle auf dem Sammelplatze zu führen. Die Korporale sind auch

dem Feldwebel untergeordnet; sie müssen alle Befehle und Zurechtweisungen desselben ruhig annehmen, genau befolgen, und ihre Rapporte und Meldungen, die jederzeit gründlich seyn sollen, dem Feldwebel erstatten. Nur in dringenden und besondern Fällen können die Korporale den Oberoffizieren, oder dem Adjutanten eine unmittelbare Meldung machen. Die den Korporalen übertragenen Listen und Papiere müssen sich immer in guter Ordnung befinden.

Korporal vom Passen.

In jeder Kompagnie hat abwechslungsweise ein Korporal vier Wochen, nämlich vom Anfang bis zum Ende eines Monats, das Passen; bey Leistung des Garnisondienstes dauert dieses acht Tage, nämlich eine volle Woche. Dieser Korporal erscheint mit dem Feldwebel bey allen, auch theilweisen Ausrückungen der Kompagnie, und bey den Regiments-Expeditionen; er schreibt die letzten auf, und expedirt sie dem Ober- und Unterlieutenant der Kompagnie in deren Quartiere, wenn diese Offiziere bey der Expedirung nicht gegenwärtig sind. Der passende Korporal wird zu Sendungen verwendet; derselbe holt ungehorsame und zu beahndende Bürger-Soldaten ab, wenn sie nicht erscheinen, und begleitet sie im vorkommenden Falle in dem Arrestorte. Ist der passende Korporal zu einem Dienst komman-

dirt, so übernimmt für die Dauer dieses Dienstes der nachfolgende Korporal das Passen.

§. 34.

des Sergeant.

Die Sergeanten stehen im Range einen Grad höher als die Korporäle. Diese und die Bürger-Soldaten sind den Sergeanten in allen Dienstsachen Gehorsam schuldig. Die Sergeanten sind ebenfalls den Feldwebel untergeordnet, den die Sergeanten ersetzen, wenn er verhindert ist. Die Aufsicht über die Uniformirungs-, Bewafnungs- und Munitions-Gegenstände der Kompagnie liegt den Sergeanten besonders ob. Vorzüglich sollen sie den guten Zustand der Waffen im Auge behalten. Genaue Führung der übertragenen Listen und Papiere ist ebenfalls zu beobachten. Sind zwey Sergeanten bey einer Kompagnie, so werden ihre Dienstleistungen zweckmäßig unter beyde vertheilt.

§. 35.

des Fouriers

Der Fourier hat Sergeantens-Rang. Er macht in der Linie keinen Dienst, sondern er besorgt das Ordre-Buch, die Grundliste, und alle bey einer Kompagnie vorkommenden und den übrigen Unteroffizieren nicht zugetheilten

Schreibereyen und Rechnungs-Gegenstände. Die Fouriere verrichten bey den rechtlichen und ärztlichen Untersuchungen Aktuars-Dienste; sie werden während dem Garnisons-Dienste auf die Hauptwache zur Dienstleistung kommandirt, und im nöthigen Falle auch in der Landwehr-Quartiermeisters-Kanzley gebraucht. Der Fourier rückt nur, und zwar ohne Feuergewehr und Tasche mit der Kompagnie aus, wenn die Landwehr zur Fahne schwört, oder wenn Musterung gehalten wird.

Will ein Fourier seiner Zeit als Offizier befördert werden, so kann er Sergeantens- oder Feldwebels-Dienste leisten, besonders wenn einer derselben krank oder verhindert ist.

§. 36.

Der Feldwebel ist der höchste Unteroffizier der Kompagnie; er kömmt gleich nach den Oberoffizieren, und bleibt immer bey der Kompagnie, der er im Anfange zugetheilt wurde. Seine Entfernung von derselben kann nur durch Beförderung, oder aus einer andern sehr wichtigen Ursache statt finden. Allen Oberoffizieren ist der Feldwebel Ehrfurcht und Gehorsam schuldig; auch ihren Ahndungen muß er sich ohne Murren unterwerfen. Unter den Befehlen des

des Feldwebels.

Feldwebels stehen alle Unteroffiziere und Bürger=Soldaten der Kompagnie, die er zu unterrichten, und zum Dienste anzuhalten hat; er muß immer im Stande seyn, den Oberoffizieren von allen Rechenschaft zu geben, was in der Kompagnie vorgeht, und er haftet für alle Fehler, die er hätte verhindern können. Ahndungen und Verweise an Unteroffiziere soll er nicht in Gegenwart der Bürger=Soldaten ertheilen. — Der Feldwebel ist mit dem passenden Korporal jederzeit zugegen, wenn von seiner Kompagnie Leute ausrücken; er hat auf ihr richtiges Erscheinen, ihren ordonanzmäßigen Anzug, und den guten Zustand der Waffen zu sehen, und die Mannschaft aufzustellen und abzutheilen. Der Feldwebel erscheint bey allen Regiments=Expeditionen; er expedirt sie in Begleitung des passenden Korporals dem Kompagnie=Kommandanten, von dem er die weiters erforderlichen Befehle erhält; erst hernach expedirt der passende Korporal die andern Offiziere. Ohne Bewilligung des Kompagnie=Kommandanten darf der Feldwebel weder das Vertauschen und Zahlen der Dienste, noch die Enthebung von einer Dienstleistung gestatten, und auch nicht selbst einen Mann aus eigner Macht entschuldigen. Sollen Leute

dienstfrey, dispensirt, oder suspendirt geführt werden, so kann dieses nur durch einen ausdrücklichen Regiments-Befehl geschehen. Der Feldwebel kommandirt nach erholter Genehmigung des Kompagnie-Kommandanten die Mannschaft zum Dienste. Bey strenger Verantwortung soll nur die vom Regiments-Kommando anbefohlene Zahl kommandirt werden. Erst dann, wenn der Kompagnie-Kommandant die wegen gegründeten Entschuldigungen vorkommenden Meldungen erhalten, und vorschriftsmäßig gewürdigt hat, werden jene nachkommandirt, die zur Ersetzung der Abgängigen erforderlich sind. Die Mannschaft soll in der Regel nach ihrer Reihe-Ordnung (tour) kommandirt werden; es sind aber, besonders bey der minder wohlhabenden Klasse, die Gewerbs- und Familien-Verhältnisse auf eine billige Weise zu berücksichtigen. Die Rangordnung kann demnach nicht ganz strenge beobachtet werden; bey persönlicher Verantwortung ist indessen jederzeit pflichtmäßig zu sorgen, daß durch angemessene, die Erleichterung der Mannschaft bezweckende Ausgleichungen dem Dienste vollkommen genügt, und kein Mann vor dem andern erleichtert oder beschwert wird.

Dem Feldwebel liegt die Sorge für das Abrichten der neu zugehenden Mannschaft ob; er verwendet hiezu die übrigen Unteroffiziere, und leitet die Uebungen, wenn kein Oberoffizier gegenwärtig ist. Der Feldwebel hat die ihm obliegenden Bücher und Listen pünktlich zu führen. Er haftet für die richtige Eintragung aller Befehle in das Ordrebuch, für die gute Ordnung in der Grundliste, und er verfaßt den am Ende des Monats vorgeschriebenen Stand-Rapport der Kompagnie, den er dem Kompagnie-Kommandanten zur Unterschrift vorlegt. Die Kommandir-Liste, die Wachtroster und das Wachtbuch sind vom Feldwebel unter Aufsicht des Kompagnie-Kommandanten auf das gewissenhafteste zu behandeln.

Für den Kompagnie-Dienst ist der Feldwebel dem Kompagnie-Kommandanten, für den Regiments-Dienst den Adjutanten verantwortlich. Alle auf den Kompagnie-Dienst bezüglichen Meldungen sind dem Kompagnie-Kommandanten zu erstatten. Ehe etwas gemeldet wird, soll die Sache genau hergestellt seyn. Alle Gegenstände von Wichtigkeit meldet der Feldwebel den Offizieren und Adjutanten selbst; im Verhinderungs-Falle läßt er die

Meldung durch Sergeanten oder Korporäle machen. Erhält der Feldwebel von einem Stabs-Offizier oder einem Adjutanten einen die Kompagnie betreffenden Befehl, so soll er diesen Befehl gleich befolgen, und hernach den Empfang und Vollzug des Befehls dem Kompagnie-Kommandanten melden.

§. 37.

Des Unter- und Oberlieutenants.

Der Unterlieutenant ist der erste Oberoffizier, der dem Oberlieutenant subordinirt ist. Beyde sollen in den Kompagnien ihrer Waffengattung nach dem Dienstalter rolliren. Ober- und Unterlieutenant müssen immer dem Hauptmann zur Beförderung der guten Ordnung gehörig an die Hand gehen. Alle Unteroffiziere und Bürger-Soldaten der Kompagnie stehen unter ihren Befehlen. Von allen in der Kompagnie vorkommenden Ereignissen sollen diese Offiziere Kenntniß haben, so wie sie auch für alle Fehler und Unordnungen verantwortlich sind, die sie hätten verhindern können. Sie erhalten vom Feldwebel oder den andern Unteroffizieren Meldungen; sie selbst erstatten die ihrigen, was nämlich den Kompagniedienst betrifft, dem Hauptmann oder dessen Stellvertreter. Ober- und Unterlieutenant sollen sich im Stande befinden,

in jeder Hinsicht eine Kompagnie zu kommandiren.

Jour habender Lieutenant.

Bey Ausrückungen der ganzen Kompagnie haben beyde, bey einer zahlreichen Abtheilung derselben einer gegenwärtig zu seyn. Der letzte hat sich zu überzeugen, ob die kommandirte Mannschaft zur anbefohlenen Stunde, und in der ordonnanzmäßigen Kleidung und Reinlichkeit erscheint. Er hat den Anzug, wie die Waffen der ausrückenden Mannschaft zu visitiren, und überhaupt auf gute Ordnung zu halten. Zu dieser Dienstleistung werden der Ober- und Unterlieutenant abwechslungsweise, und zwar ein jeder vier Wochen, nämlich vom ersten bis zum letzten Tag eines Monats, bey Leistung des Garnisons-Dienstes aber acht Tage, nämlich eine volle Woche verwendet, und hiezu vom Kompagnie-Kommando kommandirt. Man nennt diesen Offizier den Jour habenden Offizier. Wird dieser zu einem Dienste kommandirt, so übernimmt der andere Lieutenant die Jour für die Dauer des Dienstes. Ist ein Lieutenant zur Aufsicht bey dem Exerzieren bestimmt, so hat er die gute Behandlung der Leute, und den zweck- und vorschriftmäßigen Unterricht derselben zu berücksichtigen. Sind den Lieutenants Bücher oder Listen übertragen, so müssen sie immer in guter

Ordnung erhalten werden. Uebernimmt ein Lieutenant wegen Abwesenheit, Krankheit u. d. gl. des Kompagnie-Kommandanten das Kompagnie-Kommando, so soll er ohne sehr wichtige Gründe oder höhern Befehl die Einrichtungen des Kompagnie-Kommandanten nicht verändern. Auch ist dieser Lieutenant während der Zeit, in welcher er die Kompagnien kommandirt, von der Kompagniejour enthoben.

§. 38.

Des Hauptmanns oder Kompagnie Kommandanten.

Der Hauptmann (Rittmeister) ist der erste Befehlshaber einer militärischen Abtheilung, die man bey der Infanterie und Artillerie Kompagnie, bey der Kavallerie Eskadron nennt. Wird in einer Waffengattung eine Kompagnie erledigt, so steht es den Hauptleuten frey, nach ihren Range zu andern Kompagnien der nämlichen Waffengattung vorzurücken, oder unbeschadet ihres Ranges bey der inhabenden zu verbleiben. Dem Befehl des Hauptmanns, dem die Leitung der Kompagnie zukömmt, sind die Spielleute, die Bürger-Soldaten, die Unter- und Oberoffiziere der Kompagnie unterworfen. Er ist für ihre militärische Bildung, für ihre ordonnanzmäßige Uniformirung und gute Bewaffnung, so wie für alles, besonders aber für das Nach-

theilige verantwortlich, was in seiner Kompagnie vorgeht Der Rittmeister hat nebst diesen auch noch die vorschriftmäßige Pferde-Equipagen, gute und brauchbare Pferde, und die erfoderliche Geschicklichkeit im Reiten zu berücksichtigen.

Der Hauptmann soll bey der Mannschaft und den Offizieren einen guten Geist erwecken und erhalten, alle Untergebenen mit einer zweckmässigen und schonenden Art nach ihren Verhältnissen und persönlichen Eigenthümlichkeiten behandeln, ihnen den Dienst so leicht als möglich machen, sich Vertrauen erwerben, kränkende Ausdrücke, und jeden Schein von Parteylichkeit vermeiden. Es ist eine Hauptpflicht des Kompagnie-Kommandanten, im Dienste Ordnung und Subordination aufrecht zu erhalten. Fallen Unordnungen vor, so soll er diese sogleich abstellen, und bey den fehlenden Individuen mit Ermahnungen anfangen; bleiben diese ohne Erfolg, so kann er gegen alle seine Untergebenen, die Oberoffiziere nicht ausgenommen, die ihm zukommenden Ahndungen und Arreste eintreten lassen. Verweise an Oberoffiziere sollen unter vier Augen, jene an Unteroffiziere nicht in Gegenwart der Bürger-Soldaten ertheilt werden. Setzt der Kompagnie-Kommandant jemanden in Ar-

rest, so wird dieses sogleich mit genauer Angabe der Veranlassung dem Jour habenden Major gemeldet. Sind die Bemühungen des Hauptmanns zur Besserung eines Individuums ganz wirkungslos, oder ist ein Vergehen von einer wichtigen Beschaffenheit, so wird an das Regiments-Kommando eine schriftliche umständliche Anzeige erstattet, und ohne eine Strafe zu verfügen, die Einschreitung des Regiments - Kommando erwartet.

Im Dienste soll der Hauptmann sich nie auf seine Untergebenen verlassen, sondern alles selbst untersuchen, ohne sich in Kleinlichkeiten zu verlieren. Er soll bey einzelnen Ausrückungen seiner Mannschaft öfters selbst nachsehen, und sich von dem Zustande derselben und den Dienstleistungen der Ober- und Unteroffiziere persönlich überzeugen. Jene Bücher und Listen, die nicht für den Feldwebel und Fourier vorgeschrieben sind, soll er an die übrigen Unteroffiziere nach dem Maaße ihrer Fähigkeit vertheilen, die richtige Führung aller aber einigemal im Jahre untersuchen. Das Strafbuch führt der Hauptmann selbst. Ganz vorzüglich muß er auf die pünktlichste Erfüllung der dem Feldwebel wegen den Kommandiren der Mannschaft zum Dienste ertheilten Vorschriften gewissenhaft halten, und eben

so handeln, wenn Leute Entschuldigung, Vertauschung u. d. gl. bey ihm nachsuchen. Der Hauptmann soll für gute Unteroffiziere Sorge tragen, und die hiezu tauglichen Individuen erforschen, um im vorkommenden Falle geeignete Vorschläge machen zu können.

Der Hauptmann empfängt Meldungen und Rapporte vom Feldwebel und den Kompagnie-Offizieren. So viel möglich soll dieses bey Gelegenheiten statt finden, wo der Zeitverlurst für die Untergebenen minder beschwerlich fällt. Alle Expeditionen und Befehle soll der Hauptmann ohne Beyseyn eines andern Menschen, seine Offiziere ausgenommen, anhören. Zur leichtern Ausführung kann er zu den höhern Befehlen auch Beysätze machen; doch soll er sich hüten, etwas zu sagen, was nicht genau in dem höhern Befehl liegt, oder durch Weitläufigkeiten den Vollzug erschwert, statt erleichtert. Jene Gegenstände, die der Hauptmann nicht selbst erledigen kann, gelangen mündlich oder schriftlich an den Jour habenden Major, oder durch diesen an den Regiments = Kommandanten. Ausserordentliche Vorfälle oder Ereignisse, die keinen Verschub leiden, kann der Hauptmann im erfoderlichen Falle dem Regiments = Kommandanten selbst melden, oder seine schriftliche Mel-

dung übergeben. Am Ende eines jeden Monats läßt der Hauptmann den von ihm unterschriebenen und vom 25. des Monatstags ausgestellten Kompagnie Standrapport durch den Feldwebl an dem monatlichen Regiments-Expeditionstag übergeben. Dieser Rapport muß besonders den Ab- und Zugang genau enthalten.

§. 39.

Allgemeine Vorschriften für die Majore.

Der Major ist der erste Stabsoffiziers-Grad. Die Majore sind dem Oberstlieutenant und Oberst untergeben. Die gründliche Unterrichtung der Ober-Unteroffiziere und Mannschaft, die den Majoren ebenfalls subordinirt sind, im Dienste und in den Waffenübungen, Beförderung allgemeiner Eintracht, Handhabung der guten Ordnung, Aufrechthaltung der Subordination, und die schnelle und pünktliche Befolgung der ertheilten Befehle sind, so wie alles, was auf einen ausgezeichneten Zustand des Regiments Bezug hat, Gegenstände, für welche die Majore eine unaufhörliche Aufmerksamkeit verwenden sollen. Eifer, nützliche Thätigkeit, und eignes vortheilhaftes Beyspiel werden den sichersten Erfolg gewähren. Gegen alle Untergebenen sollen die Majore ein anständiges, würdevolles Benehmen beobachten, sich selten und nur bey besondern

Veranlassungen ernster Drohungen bedienen, diese aber in nöthigen Fällen unnachsichtlich vollziehen. Bey den Ausrückungen sind die Majore einzelne, oder untergeordnete Bataillons-Kommandanten. In jedem Falle liegt ihnen die Formirung das Bataillons ob, das sie kommandiren.

Vorschriften für den Jour habenden Major.

Ein Major hat abwechslungsweise mit dem andern vier Wochen, nämlich vom ersten bis zum letzten Tage eines Monats, bey Leistung des Garnisondienstes acht Tage, nämlich eine volle Woche, die Regiments-Jour zu übernehmen. Er wird bey der gewöhnlichen Befehls-Ertheilung expedirt, und er hat sich bey der Jour-Uebernahme und Abgabe bey dem Regiments-Kommandanten zu melden. Der Jour habende Major erhält alle Befehle vom Regiments-Kommandanten, die er nach Umständen selbst erledigt, oder durch den Adjutanten verbreitet. Da der Jour habende Major dem Regiments-Kommandanten für die richtige Befolgung seiner Befehle verantwortlich ist, so hat er für den pünktlichen Vollzug zu wachen, und im nöthigen Falle die Zuwiderhandelnden zu Rede zu stellen, und zu bestrafen. Der Jour habende Major soll auf die gründliche Unterrichtung der Mannschaft, Unter- und Oberoffiziere strenge sehen, diesel-

ben zur pünktlichen Befolgung der erhaltenen Befehle anhalten, alle Fehler genau untersuchen, und immer nach der strengsten Gerechtigkeit handeln. Er soll bey den einzelnen Ausrückungen sich selbst öfters einfinden, die Mannschaft besehen, und bey jeder Gelegenheit fest darauf halten, daß niemand im Dienste überbürdet, und alles in Ordnung geführt werde. An ihn sind nach den hierüber ertheilten Anweisungen die schriftlichen Eingaben zu übergeben, und eben so die im Dienste vorkommenden Ereignisse zu melden, die er nach eignen Ermessen schlichtet, oder dem Regiments = Kommandanten zur Entscheidung überläßt, dem der Major überhaupt von allen, was vorfällt, dienstliche Anzeige macht. Die zu Ausrückungen, Begräbnissen u. d. gl. kommandirten einzelnen Oberoffiziere hat er bey Gelegenheit ihrer Meldung in ihrer Dienstes=Verrichtung gehörig zu unterrichten. Verreisende Offiziere melden sich bey ihm persönlich, kranke aber lassen sich melden. Zurückkunft oder Genesung sind persönlich zu melden. Auch der Jour habende Major soll niemals in Gegenwart fremder oder anderer Personen, als jene, die der Dienst erfordert, Meldungen annehmen, oder Verhandlungen pflegen, und die obigen allgemeinen Vorschriften ebenfalls im Auge behal-

ten. Die ihm im Wachtdienst und bey andern Gelegenheiten zukommenden Diensteslеistungen sind pünktlich zu beobachten. Am Ende des Monats erhält der Jour habende Major vom Regiments-Adjutanten drey Stand- und Dienst-Tabellen. Von diesen unterschreibt er eine und übergiebt sie dem Regiments-Kommandanten, der die beyden andern unterschreibt, von welchen sodann der Jour habende Major eine dem Königlichen Herrn General- und Stadt-Kommandanten, und eine dem Königlichen Herrn Kommandanten der Landwehr des Isarkreises überbringt, wenn hinsichtlich dieser beyden Herren Kommandanten nicht andere Vorschriften bestehen.

Uebergabe der Stand- und Dienst-tabelle.

§. 40.

Des Oberst-lieutenants

Der Oberstlieutenant ist nach dem Obersten der höchste Stabsoffizier des Regiments. Ihm sind die Majore, alle Ober- Unteroffiziere, so wie die ganze Mannschaft untergeben; er selbst ist dem Obersten subordinirt, in dessen Abwesenheit er das Regiments-Kommando führt. Aus dem letzten Grunde soll sich der Oberstlieutenant von dem Dienst und Geschäftsgang des Regiments immer Kenntniß verschaffen. Aussergewöhnliche Vorfälle meldet der Jour habende Major auch dem Oberstlieutenant selbst;

die gewöhnlichen läßt er ihm durch einen Adjutanten melden. Der Oberstlieutenant ist bey den Ausrückungen Kommandant eines Bataillons, wenn er nicht das Regiment kommandirt, dann Vorstand der Oekonomie-Kommission, und als solcher von der Regiments-Jour befreyt. Uebernimmt der Oberstlieutenant das Regiments-Kommando auf eine längere Zeit, so übergiebt er die Oekonomie dem ältesten Major. In Oekonomie-Gegenständen kann der Vorstand nach erholter Genehmigung des Regiments-Kommandanten schriftliche Ausschreibungen erlassen. Uebrigens muß der Oberstlieutenant mit dem Obersten gut harmoniren, denselben nach allen Kräften unterstützen, und die allgemeinen Vorschriften der Majore ebenfalls beobachten.

§. 41.

Des Obersten oder Regiments-Kommandanten.

Der Oberst ist der höchste Stabsoffizier in einem Regimente, und mit aller Gewalt ausgerüstet, welche die zweckmäßige Leitung des Ganzen erfordert. Versehen der Oberstlieutenant, oder ein Major seine Stelle, so dürfen sie die vom Obersten bestehenden Befehle und Einrichtungen ohne sehr wichtigen Gründe oder höhern Befehl nicht abändern. Die Ernennung

und Beförderung der Unteroffiziere kömmt einem interimistischen Regiments-Kommandanten nur nach dem Verlaufe einer drey monatlichen Abwesenheit des Obersten zu. Uebernimmt der Oberst das Kommando wieder, so muß der Interims-Kommandant demselben über alles, was während der Dauer seines Kommando im Regimente sich ereignete, ausführlichen Rapport erstatten.

Den Befehlen des Obersten oder Regiments-Kommandanten sind alle Stabs-, Ober- Unteroffiziere, Spielleute, Bürger-Soldaten, und Stabs-Individuen von allen Bataillonen und Waffengattungen der hiesigen Landwehr unterworfen. An ihn kommen mit Beobachtung der hierüber ertheilten Vorschriften alle zu dem Regiments-Kommando sich eignenden Meldungen und Eingaben, so wie alle an das Regiment gerichtete Einläufe von andern Behörden, die er nach den bestehenden Vorschriften erledigt, oder nur er allein an die höhern Stellen einsendet oder berichtet. Der Regiments-Kommandant ist für alles verantwortlich, was im Regimente vorgeht. Er soll im Regimente Ordnung, Disziplin, allgemeine Eintracht, einen guten Geist und regen Eifer zu Stande bringen, und immer erhalten. Die Ehre des Regiments soll er zu seiner eignen machen, und den Lohn aller sei-

ner Anstrengungen nur in einen in jeder Hinsicht ausgezeichneten guten Zustande des Regiments suchen. Der Regiments-Kommandant muß jedermann, so wie das Offizier-Korps mit Achtung und Leutseligkeit behandeln, bey jeder Gelegenheit die verschiedenen Temperamente und Verhältnisse der Individuen berücksichtigen, strenge Unparteylichkeit üben, im Dienste ernsthaft seyn, auf genaue Erfüllung der Dienstpflichten bestehen, und im erforderlichen Falle die nöthige Strenge anwenden.

Es liegt in den Pflichten des Obersten zu sorgen, daß kein zur hiesigen Landwehr pflichtiges Individuum dem persönlichen Dienste oder der Konkurrenz entgeht, oder entzogen wird; daß Ober- Unteroffiziere und die ganze Mannschaft in den obliegenden Dienstesleistungen gehörig unterrichtet, und vorschriftmäßig in den Waffen geübt werden und bleiben; der Unterricht soll sich jedoch nur auf das Nothwendige beschränken. Der Regiments-Kommandant hat auf die ordonanzmäßige Uniformirung, brauchbare Bewaffnung, so wie für eine gute Wahl der Ober- und Unteroffiziere eine vorzügliche Sorgfalt zu verwenden. Ohne sein Wissen und seiner Genehmigung darf keine Abtheilung des Regiments und aller Waffengattungen ausrücken, oder zu einem Dienste verwendet werden. Wird

ein Offizier zu einer besondern Bestimmung kommandirt oder dienstlich verwendet, so soll ihm der Regiments-Kommandant nach Wichtigkeit der Umstände über sein Verhalten eine schriftliche Weisung ertheilen.

Auf die ordentliche Führung der Registratur, Bücher, Listen und Papiere jeder Art, soll der Oberst in der Regiments-Kanzley, bey dem Regiments-Adjutanten, und den Kompagnien immer gehörig halten, und alle einmal im Jahre durch den Jour habenden Major untersuchen lassen. Das Offizier-Strafbuch führt der Oberst selbst. Kommen keine besondern und augenblickliche Dienstesleistungen vor, so ertheilt der Oberst am letzten Sonntag eines jeden Monats in der vorgeschriebenen Weise seine und höhere Befehle. Uebrigens soll der Oberst öfters und unvermuthet nachsehen, und sich selbst überzeugen, ob seine Befehle genau ausgeführt werden, und ob überhaupt in allen Theilen des Dienstes Ordnung herrscht.

Entdeckt der Regiments-Kommandant Unordnungen oder Fehler, so soll er sich unmittelbar an die betreffenden Stabs- oder Oberoffiziere halten, und erst dann die untergeordneten Chargen zur Verantwortung ziehen, wenn er sich überzeugt hat, daß die vorgekommenen Un-

ordnungen von den Offizieren nicht haben verhindert werden können. Kleine Fehler ahndet der Oberst durch Belehrungen, wiederholte und vorzügliche Fehler aber durch Verweise, und Areste. Die an Ober- und Unteroffiziere gebenden Verweise sollen zur Aufrechthaltung ihres Ansehens nicht in Gegenwart von Bürger-Soldaten ertheilt werden. Sind im Landwehr - Dienste Untersuchungs-Kommissionen nothwendig, so werden sie vom Obersten angeordnet.

In allen Dienstes - Sachen, mit alleiniger Ausnahme der Rechnungs - und Oekonomie-Gegenstände, ist der Regiments - Kommandant dem Königl. Kreis - Kommando der Landwehr des Isar - Kreises subordinirt, an welches er die nöthigen Anzeigen und Berichte erstattet, die er eigenhändig unterschreibt. Ausserordentliche Vorfälle, nicht gewöhnliche Dienstesleistungen und Ausrückungen der Landwehr wie z. B. die Uebernahme und Abgabe eines Wachtdienstes u. d. gl. zeigt er dem benannten Königl. Kommando besonders an, dem er auch am Ende eines jeden Monats die von ihm unterschriebene Stand - und Diensttabelle überreichen läßt.

Hinsichtlich der auf den Garnisonsdienst sich beziehenden Gegenstände und Dienstesleistungen ist der Oberst den Befehlen der Königl. Stadt-

Kommandantschaft untergeordnet. Alle Verfügungen der Königl. Stadt-Kommandantschaft hat der Regiments-Kommandant in Vollzug bringen zu lassen, und er darf sich in denselben keine eigenmächtige Anordnung oder Veränderung erlauben. Die von der Königl. Stadt-Kommandantschaft über Landwehr-Individuen ausgesprochenen Ahndungen und Strafen hat der Oberst anzuerkennen, im übertragenen Falle vollziehen zu lassen, den Vollzug anzuzeigen, und die Ahndung im Strafbuche vorzumerken.

Die Landwehr-Rechnungs- und Oekonomie-Gegenstände gehören zur Königl. Isar-Kreis-Regierung, (Kammer des Innern) deren Anordnungen der Oberst pünktliche Folge zu leisten hat. Alle in dieser Hinsicht erforderlichen Rechnungen und Eingaben gehen von der Oekonomie-Kommission an den Obersten, und durch diesen an die Königl. Kreis-Regierung. Der Oberst ist berechtigt, von der Kasse und den Rechnungen in jedem Augenblicke Einsicht zu nehmen, und wahrnehmende Unordnungen sogleich abzustellen; von dem letzten muß er aber bey Einsendung der Rechnungen mit ausführlicher Angabe der Motiven Erwähnung thun.

Die aus besondern Beyträgen der persönlich dienenden Offiziere und Landwehr-Individuen

gebildete Regiments-Kasse wird nach den bestehenden Statuten behandelt.

Dem Regiments-Kommandanten allein steht es zu, sich mit den Zivil- und Militär-Stellen zu benehmen. Gegen die Königl. Linien- und Landwehr-Regimenter und Bataillone, Stadt- und Landgerichte, Polizey-Behörden, Magistrate und alle untern Stellen wird der gewöhnliche Korresondenzstyl angewendet.

§. 42.

Von dem Regiments u. den Bataillons-Adjutanten

Die Wahl und Anstellung des Regiments- und der Bataillons-Adjutanten hängt ganz allein von dem Gutdünken des Obersten ab. Jeder zum Adjutanten gewählte Offizier leistet die Adjutantens-Dienste drey Monate provisorisch, während welchen der Rücktritt zur Kompagnie gestattet ist. Nach drey Monaten tritt die definitive Bestimmung zum Adjutanten ein, der sodann ohne erhebliche Gründe nicht wieder in eine Kompagnie zurücktreten, oder zurückgesetzt werden kann. Die definitive Ernennung eines Adjutanten wird dem Königl. Kreis-Kommando der Landwehr des Isar-Kreises gemeldet.

Nur die Stabsoffiziere haben den Adjutanten zu befehlen; den andern Offizieren kömmt

dieses nicht zu, so wie diese die Adjutanten über ihre Dienstverrichtungen auch nicht zu Rede stellen können. Die Adjutanten müßen stets zur Verfügung der Stabsoffiziere und des Regiments-Kommandanten bereit seyn, und in dienstlicher Hinsicht sich unverweigerlich allen Aufträgen unterziehen, die auch in diesen §. nicht angeführt sind. Bey den mündlichen Ausrichtungen sollen so viel möglich die ertheilten Ausdrücke angewendet werden.

Die Bataillons-Adjutanten und die Junker sind in den auf den Regimentsdienst sich beziehenden Gegenständen dem Regiments-Adjutanten untergeben, der sie zu persönlichen und schriftlichen Dienstleistungen verwendet, bey den Bataillons-Ausrückungen hingegen dem Bataillons-Kommandanten. Unter der besondern Aufsicht der Adjutanten stehen alle Unteroffiziere; diese sind aber in Beziehung auf den Regimentsdienst dem Regiments-Adjutanten besonders untergeben, der für ihre gehörige Bildung im Dienste überhaupt zu sorgen hat. Das letzte gilt auch für die Junker.

Jeder Adjutant ist befugt, Unteroffiziere und Bürger-Soldaten von allen Waffengattungen, so wie jedes Individuum des Unterstabs im nöthigen Falle in Arrest zu setzen; er muß aber

hierüber sogleich an den Jour habenden Major, und im Falle ein Bataillons-Adjutant diese Befugniß ausübt, auch an den Regiments-Adjutanten Meldung erstatten. Der Regiments-Adjutant kann auch den Bataillons-Adjutanten und Junkern Verweise und Arreste ertheilen; hinsichtlich der ihm besonders untergebenen Unterstabs-Individuen übt er in der obigen Hinsicht die einem Hauptmann zukommenden Befugnisse aus. Arreste meldet er in jedem Falle dem Jour habenden Major.

Der Regiments so wie jeder Adjutant hat die gute Ordnung im Dienste aufrecht zu erhalten, alles Fehlerhafte, wo er es findet, vom Junker abwärts abzustellen, und Bemerkungen über den Dienst, wenn sie nöthig sind, dem Regiments- oder Bataillons-Kommandanten anzuzeigen. Jede Meldung oder Anzeige müßen die Adjutanten auf eine gründliche Weise erstatten. Der Regiments-Adjutant oder dessen Stellvertreter ist derjenige Offizier, welcher die Details des Regiments-Dienstes besorgt. Der Regiments-Adjutant erhält die erforderlichen Befehle von dem Regiments-Kommandanten, oder dem Jour habenden Major, die er sodann nach Vorschrift verbreitet. Der Regiments-Adjutant repartirt die im Dienste gebende Mannschaft nach

der Stärke der Kompagnien; er legt die Repartition dem Jour habenden Major vor, und kommandirt sodann die Mannschaft summarisch, die Unter- und Oberoffiziere aber in ihrer Rang Ordnung (Tour) namentlich an die Kompagnien und Korps. Der Regiments - Adjutant muß strenge darauf halten, daß die Feldwebel den dienstbaren Stand jederzeit genau angeben. Die ihm bey den Regiments - Expeditionen, im Garnisonsdienste, und bey andern Gelegenheiten zukommenden Dienste soll er jederzeit pünktlich vollziehen.

Der Regiments-Adjutant hat nach der vom Regiments - Kommandanten anbefohlenen Weise alle Regiments - Befehle und Entschließungen, so wie die rein dienstlichen Eingabs- oder Korrespondenz - Gegenstände aufzusetzen, dem Regiments - Kommandanten zur Unterschrift vorzulegen, und sodann zu expediren. Er hat ferners die monatlichen Stand - Tabelle, die Offiziers-Rang- und andere Listen und Tabellen, die anbefohlen werden, zu verfassen, dann das Einlaufs- und Expeditions-Protokoll, so wie überhaupt alle seine Listen und Bücher, unter welchen auch das Strafbuch für die Unteroffiziere gehört, in der besten Ordnung zu erhalten. Der Regiments - Adjutant haftet besonders für seine

Kommandir-Listen, für die richtige Eintragung der Befehle und Expeditionen in das Regiments-Ordrebuch, für die genaue Führung der Haupt-Grundliste, und der Regiments-Dienstes-Registratur. Am Ende eines jeden Monats übergiebt er die vorgeschriebene Stand- und Dienst-Tabellen dem Jour habenden Major.

Wird einem Adjutanten anbefohlen, einen Offizier in Arrest zu nehmen, so fordert er von demselben im Namen des ihn sendenden Stabsoffiziers den Degen ab, und überbringt diesen dem Regiments-Kommandanten. Der Adjutant begleitet den Offizier auch an den Arrestort, wenn ihm dieses ausdrücklich befohlen wird. In diesem Falle wird der Degen erst im Arrestorte abgenommen. Der Adjutant hat darauf zu sehen, daß ihm keine andere Waffe, als der Uniforms-Degen oder Säbel mit dem Porte-épée, und zwar auf eine anständige Art überreicht wird. Wenn der Regiments-Kommandant die Entlassnng verfügt, so stellt der Adjutant dem Offizier den Degen oder Säbel wieder zurück.

Hat ein Adjutant sich zu beschweren, oder etwas nachzusuchen, so wendet er sich an den Jour habenden Major. Sollte von diesen nicht eine gebührende Entscheidung erfolgen, so kann der Adjutant seine Angelegenheit, wenn die Klage

über den Major gründlich hergestellt ist, an den Regiments-Kommandanten bringen.

§. 43.

des Jour habenden Bataillons-Adjutanten

Von den Bataillons-Adjutanten wird Abwechslungsweise alle Monate ein Adjutant zur Jour kommandirt, und bei der monatlichen Befehls-Ertheilung expedirt. Dieser Adjutant, der sich bey der Jour-Uebernahme und Abgabe bey dem Jour habenden Major und dem Regiments-Adjutanten meldet, hat bey der in allen Waffen-Gattungen vorkommenden einzelnen Ausrückungen in Uniform gegenwärtig zu seyn, sich von der Anwesenheit der diensthabenden Unteroffiziere und kommandirten Mannschaft zu überzeugen, die Ansags-Billete und die Rapporte von den Feldwebeln in Empfang zu nehmen, und bey Kommando, die nicht eine Kompagnie stark sind, die Aufstellung, Besichtigung, und Abtheilung zu besorgen, wornach er sie dem Kommandanten derselben übergiebt, und jedesmal dem Jour habenden Major Rapport erstattet. Kommandirt ein Unteroffizier die ausrückende Truppe, so hat der Adjutant denselben über seine Dienstes-Verhaltung zu unterrichten. Der Jour habende Bataillons-Adjutant wird auch zu Sendungen, und zur

Degen-Abnahme der in Arrest kommenden Offiziere verwendet, wobey er sich nach der ertheilten Vorschrift benimmt.

§. 44.

Der Junker hat den Rang eines ersten Unteroffiziers, der dem Feldwebel vorgeht, und im Wacht-Dienste nicht angehalten wird, Sergeantens-Dienste zu leisten. Die Junker, die dem Regiments- und den Bataillons-Adjutanten in der besagten Art subordinirt sind, werden außer ihren Diensten bey den Bataillons-Ausrückungen von dem Regiments-Adjutanten zu seinen Schreibereyen, zur Führung des Ordre-Buchs und der Haupt-Grundliste, zu Sendungen, und andern Dienstesleistungen verwendet. Die Gesuche, Eingaben, und Beschwerden der Junker werden bey dem Regiments-Adjutanten angebracht. des Junkers.

Der Kavallerie-Junker ist seinem Korps-Kommando untergeordnet, dem er auch seine Eingaben ꝛc. übergiebt.

Bey Beförderungen ist es nicht ein positives Bedingniß, daß die Junker als Oberoffiziere vorrücken, sondern sie unterliegen, wenn sie die zu einen Offizier erforderlichen Eigenschaften besitzen, und sich im Dienste vorzüglich

auszeichnen, dem Ermessen der Wahl-Kommission.

§. 45.

des Regiments-Quartiermeisters.

Der Regiments-Quartiermeister hat Hauptmanns-Achtung. Er ist im Allgemeinen dem Regiments-Kommandanten, und den Stabs-Offizieren, in allen Angelegenheiten der Oekonomie-Kommission aber dem Vorstand derselben untergeben. Die Bestimmung des Quartiermeisters ist die Führung des Rechnungs- und Oekonomie-Wesens, zu welchen Zweck er bey seiner Dienstes-Uebernahme einen für ihn besonders angeordneten Eid leistet. Er ist Mitglied der Oekonomie-Kommission, und hat alle auf das Rechnungs- und Oekonomie-Wesen bestehenden Normen und Vorschriften genau zu befolgen, und seine Registratur immer in guter Ordnung zu erhalten. Der Quartiermeister ist befugt, die bey ihm arbeitenden Individuen, wenn sie ihrem Dienste nicht gehörig nachkommen, und Ermahnungen und Verweise fruchtlos sind, in Arrest zu setzen. Er hat aber solches sogleich dem Jour habenden Major zu melden. Alle Regiments-Expeditionen oder außerordentlich erlassenen Befehle werden in der Landwehr dem Quartiermeister durch

den Regiments- oder einen Bataillons-Tambour überbracht.

Hat der Quartiermeister etwas anzubringen, oder sich zu beschweren, so wendet er sich an den Regiments-Kommandanten, wenn nämlich der Gegenstand nicht von dem Jour habenden Major, oder dem Oekonomie-Kommissions-Vorstand erledigt werden kann.

Sollte der Quartiermeister wahrnehmen, daß gegen die allerhöchsten Verordnungen aus der Kasse Geld verschleudert, oder sonst unzweckmäßig ausgegeben wird, so hat er, im Falle seinen gründlichen Vorstellungen kein Gehör gegeben wird, die Befugniß, dieses mit Umgehung des Regiments-Kommando's in anständigen Ausdrücken der königl. Isar-Kreis-Regierung schriftlich anzuzeigen.

§. 46.

des Regiments-Auditors.

Der in Hauptmanns-Achtung stehende Regiments-Auditor ist unmittelbar dem Regiments-Kommandanten, und in allgemein dienstlicher Hinsicht auch den übrigen Stabs-Offizieren untergeben. Der Auditor, der nach seiner Ernennung den für ihn besonders vorgeschriebenen Eid ablegt, nimmt auf Befehl des Regiments-Kommandanten die Verpflichtung

und Beeidung der Landwehr=Individuen, die in der hiesigen Landwehr vorkommenden rechtlichen Vernehmungen, und Disziplinar=Untersuchungen vor. Diese, so wie allenfallsige Vidimirungen und andere eigentliche Dienstes=Gegenstände geschehen unentgeldlich, und nach den in der Landwehr bestehenden Verordnungen. Auch kömmt dem Auditor die Aufsicht über seine Dienstes=Registratur zu.

Die Befugniß des Auditors hinsichtlich der Beahndung des ihm in den vorkommenden Fällen beygegebenen Aktuars, dann die Ueberbringung der Regiments=Befehle an den Auditor, und die Anbringung seiner Gesuche oder Beschwerden sind mit jenen des Quartiermeisters übereinstimmend; der Oekonomie=Vorstand bleibt indessen gänzlich weg. Sollte dem Auditor in Landwehr=Gegenständen aufgebürdet werden, daß er anders handle, oder in Rechts=Sachen anders urtheile und spreche, als er Gewissenshalber, und wegen seiner besondern Pflicht zu thun schuldig ist, so hat er die Befugniß, dieses in anständigen Ausdrücken dem Königlichen Kreis=Kommando der Landwehr des Isar=Kreises anzuzeigen, welches dann in Sachen die erforderliche Einsicht nehmen, und geeignete Abhülfe treffen wird.

§. 47.

Der Zeugwart steht in der Hauptmanns-Achtung; der Zeugdiener in jener eines Sergeanten. Die Untergebung des Zeugwartes, die Beahndung des ihm subordinirten Zeugdieners, die Ueberbringung der Regiments-Befehle an den Zeugwart, und die Anbringung der Gesuche und Beschwerden des letzten sind ganz jenen des Quartiermeisters ähnlich. Der Zeugwart hat einen besonders vorgeschriebenen Eid zu leisten, und die für ihn bestehende Diensteс-Instruktion vom 5. Dezember 1807 genau zu beobachten. Auch dem Zeugwart ist die Befugniß eingeräumt, der Königl. Isar-Kreis-Regierung seine Vorstellung zu übergeben, wenn ihm gegen seine Instruktion Zumuthungen gemacht, und seinen Gegenvorstellungen kein Gehör gegeben werden sollte.

des Zeugwarts und Zeugdieners.

§. 48.

Der Regiments-Arzt hat Hauptmanns-, der Bataillons-Arzt Oberlieutenants- und ein Unterarzt Junkers-Achtung. Sämmtliche Aerzte sind in ärtzlicher Hinsicht dem Regiments-Arzte, und nach Umständen dem im Range höchsten, oder ältesten Arzt subordinirt. In allgemein dienstlicher Beziehung stehen sie un-

des Regiments-Arztes, der Bataillons- und Unter-Aerzte.

ter dem Regiments-Kommandanten und den Stabs-Offizieren, und die Aerzte der Schützen, Artillerie, und Kavallerie auch noch unter ihrem Korps-Kommandanten. Der Regiments-Arzt so wie jeder höhere Arzt kann jedem seiner Untergebenen Ermahnungen, Verweise, und im nöthigen Falle Arrest ertheilen; den letzten meldet er sogleich dem Jour habenden Major. Haben der Regiments-, ein Bataillons- oder Unter-Arzt etwas anzubringen, oder sich zu beschweren, so wenden sie sich an den Jour habenden Major, oder an den Korps-Kommandanten; an den Regiments-Kommandanten aber nur dann, wenn die Sache von dem Jour habenden Major oder Korps-Kommandanten nicht erledigt werden kann. Die Ueberbringung der Regiments-Expeditionen an den Regiments-Arzt, und im nöthigen Falle an die Bataillons-Aerzte findet durch den Regiments- oder Bataillons-Tambour statt.

Uebrigens können nur wissenschaftlich gebildete Wund- und Landärzte als Landwehr-Aerzte verwendet werden; einfache Bader und Individuen, die keine wissenschaftliche Bildung besitzen, haben in einer Kompagnie zu dienen. Die als Landwehr-Aerzte angestellten Indivi-

duen leisten einen für sie besonders vorgeschriebenen Eid, und befolgen hinsichtlich ihrer ärztlichen Dienste die Instruktion vom 14. Februar 1808. Nach einer allerhöchsten Verordnung vom 16. Jan. 1817. sind die ärztlichen Untauglichkeits-Zeugnisse in der Landwehr von Stempel-Gebühren befreyt, und unentgeldlich zu ertheilen.

§. 49.

Landwehr-Militär-Sanitäts-Kommission.

Zur Untersuchung der sich zum Dienste körperlich untauglich meldenden Individuen ist eine Landwehr-Regiments-Sanitäts-Kommission niedergesetzt, die aus dem Regiments-, oder den ihn vertretenden Bataillons-Arzt als Vorstand, dann aus drey Bataillons-Aerzten als Kommissions-Mitglieder besteht. Abgehende Bataillons-Aerzte werden durch Unterärzte ersetzt. Diese Kommission untersucht unter dem Vorsitz des Jour habenden Majors alle untauglich gemeldeten Ober-, Unteroffiziere, und Bürger-Soldaten mit Anhandnehmung der ärztlichen Zeugnisse persönlich, und zwar unentgeldlich. Der körperliche Zustand, so wie der Ausspruch der Aerzte wird, der letzte motivirt, in ein Protokoll aufgenommen, welches die Aerzte

unterschreiben. Der Jour habende Major ist zur Aufrechthaltung der dienstlichen Ordnung gegenwärtig, zu dessen Bestätigung er das Protokoll ebenfalls unterschreibt. Entsteht über die Entscheidung der Sanitäts-Kommission eine Gegenvorstellung, so sendet das Regiments-Kommando eine vidimirte Abschrift des Protokolls mit dem erforderlichen Berichte an das Königliche Kreis-Kommando der Landwehr des Isar-Kreises, welches dem Art. III. der Verordnung vom 6. May 1815 gemäß, eine Superrevision bey der Königlichen Kreis-Regierung veranlaßt.

§. 50.

des Musikmeisters.

Der in Feldwebels-Achtung stehende Musikmeister ist in dienstlicher Hinsicht dem Regiments-Adjutanten, und in jenen Beziehungen, welche die Ausführung der Musik, die Auswahl der Musikalien oder die Oekonomie betreffen, dem vom Obersten besonders hiezu bestimmten Offizier untergeordnet. Dem Musikmeister sind alle Hautboisten im Dienste untergeben; er hat sie in den nöthigen Marsch- und andern Musik-Stücken, im guten Marschiren zu unterrichten, und darin geübt zu

erhalten. Der Musikmeister ist befugt, an jeden Hautboisten Ermahnungen, Verweise, und nach Umständen auch Arrest zu ertheilen. Das letzte meldet er sogleich dem Regiments-Adjutanten. Die Untersuchung der vom Regimente angeschafften Kleidungsstücke, Instrumente, und Musikalien kömmt bey Ausrückungen dem Musikmeister zu; diese Gegenstände sollen jederzeit im reinlichen und guten Stande sich befinden. Der Musikmeister darf nicht gestatten, daß die vom Regimente angeschafften Instrumente, Kleidungsstücke und Musikalien zu einen andern als dienstlichen Gebrauche verwendet werden. Die erforderlichen Ausbesserungen und Anschaffungen meldet er dem über die Musik besonders gesetzten Offizier. Beschwerden und andere Eingaben bringt der Musikmeister nach vorkommenden Umständen an den Regiments-Adjutanten, oder dem obigen Offizier.

§. 51.

Aufsichts-Offizier über die Musik.

Die Musik ist der besondern Aufsicht eines hiezu tauglichen Offiziers untergeordnet, den der Oberst ernennt. Dieser Offizier hat den guten Zustand der Musik im Allgemeinen, und die gute Erhaltung der Uniformen, In-

strumente, und Musikalien zu bewerkstelligen. Sämmtliche Hautboisten, und der Musikmeister sind in den oben benannten Beziehungen auch diesem Offizier subordinirt, und der Musikmeister hat an ihm die erforderlichen Meldungen zu erstatten. Ausbesserungs- und Anschaffungs-Gegenstände meldet der Offizier dem Regiments-Kommandanten, nach dessen Ermächtigung der Offizier die Gegenstände anschaft, die hierüber vorkommenden Quittungen unterschreibt, und zur Ausbezahlung dem Regiments-Kommando vorlegt. Uebrigens bleibt der Offizier in dieser besondern Bestimmung dem Regiments-Kommandanten untergeordnet; er rapportirt an denselben, und sucht dessen Unterstützung in Fällen nach, in welchen seine Einschreitungen nicht hinreichen.

§. 52.

Der Hautboisten.

Sämmtliche bey dem Regimente sich befindlichen Hautboisten bilden mit dem Musikmeister die Regiments-Musik. Die Hautboisten haben Korporals-Achtung, stehen unmittelbar unter dem Musikmeister, in allgemein dienstlicher Hinsicht unter dem Regiments-Adjutanten, und in den im §. 51. benannten Gegenständen unter dem erwähnten Offi-

zier, denen sie nach Umständen ihre Beschwerden oder Eingaben übergeben. Rückt die Musik mit einem Bataillon oder einer andern Abtheilung aus, so steht sie auch unter dem diese Truppe kommandirenden Offizier.

Die Schützen-Musik ist ihrem Korps-Kommando untergeben.

Die Hautboisten sollen ihre Instrumente gut erhalten, auf die vom Regimente ertheilten Uniformen eine vorzügliche Reinlichkeit und Sorgfalt verwenden, diese Stücke nur im Dienste benützen, die bey den musikalischen Proben und Ausführungen statt findenden Anordnungen und Zurechtweisungen des Musikmeisters pünktlich befolgen, und in der musikalischen Ausführung allen Fleiß anwenden.

Jeder Hautboist ist für die vom Regimente erhaltenen Uniformsstücke und Instrumente verantwortlich; eine muthwillige oder selbst veranlaßte Beschädigung dieser Stücke hat der betreffende Hautboist zu ersetzen. Hinsichtlich der Dienstleistung der Hautboisten bestehen die hierüber besonders ertheilten Allerhöchsten Verordnungen vom 22. März und 13. Okt. 1809.

§. 53.

Des Regiments-Bataillons-Tambours.

Dem Regiments-Tambour sind die Bataillons und alle Tamboure des Regiments, so wie jene der Artillerie, die Tamboure aber auch noch den Bataillons-Tambouren untergeben. Diese Untergebung bezieht sich jedoch nur auf den Unterricht und die Einübung in dem Trommeln, dann auf jene Gelegenheiten, bey welchen die Tamboure unter der Führung des Regiments oder Bataillons-Tambours in einer eignen Abtheilung vereinigt sind. Der Regiments- oder Bataillons-Tambour so wie die übrigen Tamboure sind, wenn sie mit einer Truppe ausrücken, auch dem diese Abtheilung kommandirenden Offizier subordinirt.

Befindet sich die Regiments-Musik dabey, so kömmt dem Regiments- oder Bataillons-Tambour die Führung derselben zu. In den oben benannten Fällen ist der Bataillons oder Regiments-Tambour persönlich verantwortlich, daß die Tamboure immer beysammen bleiben, und sich keiner ohne seiner Erlaubniß entfernt.

Uebrigens sind der Regiments- und die Bataillons-Tamboure dem Regiments-Adjutanten untergeben, an den sie ihre Eingaben und Beschwerden bringen; die Tamboure hingegen stehen unter dem Kommandanten der Kompagnie,

der sie zugetheilt sind. Die Schützen-Hornisten bleiben dem Schützen-Kommando untergeordnet.

Der Regiments-Tambour hat Feldwebels-, der Bataillons-Tambour Sergeantens-Achtung. Dem Regiments-Tambour liegt die Pflicht ob, den Tambouren die vorgeschriebenen Märsche und Zeichen, die Stellungen, das Marschiren und die nöthigen Handgriffe zu lehren, sie hierin zu üben, und immer geübt zu erhalten. Eine vorzügliche Sorgfalt soll er auf die gute Erhaltung der Trommeln, und der vom Regimente angeschaften Uniformsstücke verwenden. Diese Gegenstände müssen immer in einen reinen und brauchbaren Zustande sich befinden, nur zum Landwehrdienste verwendet, und nicht unvorsichtiger oder gar muthwilliger Weise beschädigt oder verdorben werden. Der Regiments- und Bataillons-Tambour haften auch in jeder Beziehung für ihre vom Regimente erhaltenen Uniformsstücke. Der Regiments- und Bataillons-Tambour muß auch mit den verschiedenen Bewegungen eines Bataillons, Regiments, oder einer andern ausrückenden Abtheilung bekannt seyn, hiebey seinen Platz bestimmt wissen, und die Musik gehörig führen.

Unter der Aufsicht des Regiments-Adjutanten kommandirt der Regiments-Tambour die

Tamboure zum Dienste, die er bey der Aufstellung visitirt, im nöthigen Falle unterrichtet, und abtheilt. Dem Regiments-Tambour kömmt das Recht zu, den Bataillons-Tambouren und Tambouren Ermahnungen, Verweise zu ertheilen, und sie in Arrest zu setzen; den letzten meldet er sogleich dem Regiments-Adjutanten. Der Regiments oder- Bataillons-Tambour überbringt dem Regiments-Quartiermeister, Auditor, Zeugwart, und Regimentsarzt die Regiments-Expeditionen und Befehle.

Da der Regiments- oder Bataillons-Tambour bey den Ausrückungen sich an der Spitze der Tamboure oder Musik befinden, so müssen sie sich hiebey durch eine vorzügliche Haltung des Körpers, und Leichtigkeit in ihren Bewegungen auszeichnen.

Des Kavallerie Stabs-Trompeters.

Dem im Range eines ersten Wachtmeisters stehenden Stabs-Trompeter sind die Korporals-Rang habenden Kavallerie-Trompeter, er selbst aber ist dem Korps-Kommando untergeben. Bey dem Stabstrompeter kommen die dem Regiments-Tambour, bey den Trompetern die den Tambouren ertheilten Vorschriften mit Berücksichtigung der Kavallerie-Verhältnisse in Anwendung.

§. 54.

Der bey einer Kommission oder bey dem Auditor als Aktuar funktionirende Fourier steht während dieser Dienstleistung unter dem Kommissions-Vorstande, und wenn der Auditor gegenwärtig ist, unter dem Auditor. Bey den Verhandlungen hat der Aktuar unter der Leitung des Kommissions-Vorstandes oder des Auditors nach den bestimmten Formen das Protokoll zu führen, und in dasselbe den aufzunehmenden Vorgang rein, korrekt, und wörtlich so einzutragen, wie er ihm vom Kommissions-Vorstande oder dem Auditor angegeben wird. Eine genaue und wörtliche Aufnahme versteht sich auch, wenn es in den vorkommenden Fällen den Individuen gestattet ist, ihre Aussagen selbst zu Protokoll zu geben. Die Protokolle unterschreibt der Aktuar ebenfalls, und zwar nach den Kommissions-Mitgliedern. Der Aktuar hat die auf jene Verhandlung, wozu er kommandirt ist, sich beziehenden Berichte und Aufsätze ins Reine zu schreiben, und die nothwendigen Abschriften zu machen.

Von dem Kommissions oder Auditors-Aktuar.

Ueber alle Verhandlungen und Thatsachen, die dem Aktuar durch sein Dienst-Verhältniß bekannt werden, soll derselbe eine strenge Verschwiegenheit beobachten, und auch an nieman-

den aus den ihm zum Mundiren, Kopiren oder sonst einen dienstlichen Zweck anvertrauten Aktenstücken ohne besondere hiezu erhaltene Erlaubniß eine Mittheilung machen, oder die Einsicht eines Aktenstückes gestatten. Eben so wenig darf der Aktuar einem in Untersuchung stehenden Individuum in dieser Angelegenheit einen Rath ertheilen. Ueberhaupt hat der Aktuar seine Pflichten eifrig und gewissenhaft zu erfüllen, den ihm ertheilten Aufträgen pünktlich nachzukommen, und seine Arbeiten möglichst zu befördern.

§. 55.

Von dem Arrestantenwärter.

Nachdem jemand nothwendig ist, der, wenn Landwehr=Individuen in Arrest kommen, im Arrestorte Dienste leistet, so ernennt der Oberst aus der hiesigen Landwehr ein taugliches Individuum zum Arrestantenwärter. Dieser wird durch die Regiments=Expedition bekannt gemacht, und ist von allen übrigen Diensten im Regimente befreyt.

Der Arrestantenwärter soll ein vorsichtiger, uneigennütziger, und nüchterner Mann seyn; er steht unmittelbar unter dem Regiments=Adjutanten, der die höhere Aufsicht über den Arrestort hat, und dem der Arrestantenwärter die An-

kunft und Entlassung der Arrestanten, so wie alle auf seine Dienste sich bezüglichen Ereignisse und Bedürfnisse meldet, und auch seine Beschwerden vorbringt. Der Arrestantenwärter hat die sichere Verwahrung der Arrestanten zu besorgen, die erforderliche Aufsicht über sie zu führen, den Arrestort und dessen Requisiten reinlich, und im guten Zustande zu erhalten, und im nöthigen Falle zu beheitzen. Holz, Beleuchtung, und andere nothwendige Anschaffungen werden von der Landwehr-Kasse bestritten.

Der Arrestantenwärter holt, wenn Leute in Arrest kommen, zur gehörigen Zeit den Schlüssel zum Arrestorte bey dem Regiments-Adjutanten ab; er behält den Schlüssel sodann so lange, als Leute im Arrestorte sich befinden. Im letzten Falle darf er nie lange vom Arrestorte entfernt bleiben; er muß besonders zur Zeit der Ankunft und Entlassung der Arrestanten, so wie zu jener Zeit, in welcher für sie Essen und Trinken gebracht wird, oder sie es besonders verlangen, bestimmt gegenwärtig seyn. Das nemliche hat er zu beobachten, wenn während der Anwesenheit der Arrestanten im Arrestorte oder in desselben Gebäude Feuer auskommen, oder ein anders den Arrestort gefährdendes Ereigniß eintreten sollte.

Der Arrestantenwärter hat die Arrestanten jederzeit höflich zu behandeln; er darf im Arrestorte weder Gesellschaften und Trinkgelage, noch ein unanständiges Benehmen dulden, und am allerwenigsten aber hiezu selbst Veranlassung geben. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Regiments-Kommando darf niemand zu den Arrestanten gelassen werden. Der Arrestantenwärter muß die anbefohlene Dauer des Arrests strenge ausüben, und sich ja nicht unterstehen, Arrestanten auf eine heimliche Weise einige Zeit aus dem Arrestorte zu entlassen. Jenen Arrestanten, die nur Wasser und Brod erhalten, darf er keine Speisen zulassen, noch weniger aber diese selbst verschaffen. Erkrankt ein Arrestant, so wird dieses dem Regiments-Adjutanten gemeldet, der das weitere verfügt; ist schnelle Hülfe nöthig, so wird vor allem der nächste Arzt geholt.

Wünscht ein Arrestant bey dem Regiments-Kommando ein Gesuch oder sonst etwas anzubringen, so wird dieses sogleich dem Regiments-Adjutanten gemeldet, der die weitere Verfügung trift.

Die Arrestanten werden, wenn sie nicht Unteroffiziere abholen, nur in Folge des dießfalls vom Regiments-Adjutanten oder dem Jour habenden Major erhaltenen Befehl entlassen,

oder nach der anbefohlnen Weise einem Offizier vorgeführt.

§. 56.

Da der Militär-Karakter in der Landwehr nur während der Dauer des Dienstes geltend ist, so findet die militärische Titulirung auch nur im Dienste, und zwar jederzeit nach den besitzenden Grade ihre Anwendung. Von der militärischen Titulirung der Landwehr-Individuen

§. 57.

Offiziere der Königl. Linien-Armee sind in ihren Graden anzusprechen. Wenn bey einem General nicht der fürstliche Stand die Benennung: Königliche Hoheit! Euer Durchlaucht! mit sich bringt, so titulirt man einen Generalmajor: Herr General! einen Generallieutenant, höhere Generale, und den Königl. Herrn Staats-Minister der Armee aber: Exzellenz. Dem gegenwärtigen im Generallieutenants-Grade stehenden hiesigen Königl. Herrn Stadt Kommandanten gebührt, so wie dem gegenwärtigen Herrn Kreis-Kommandanten der Landwehr des Isar-Kreises die Benennung: Exzellenz! Der gegenwärtig Platz-Majors-Dienste leistende Herr Oberstlieutenant wird in dem letzten Grade angesprochen. der Linien-Offiziere.

Königliche Prinzen werden jederzeit: Königliche Hoheit! benennt.

§. 58.

Benehmen gegen die Königlichen und andern obrigkeitlichen Stellen und Beamten.

Die Landwehr-Individuen haben gegen die Königlichen und andern obrigkeitlichen Zivil- und Militärstellen und Beamten bey jeder Gelegenheit die gehörige Achtung zu beobachten, und sich gegen die jedem gebührende Titulatur nicht zu verfehlen.

§. 59.

Besondere den Beamten und Staatsdienern vorgeschriebene Behandlung der Landwehr-Oberoffiziere.

Wenn die Königlichen Beamten, sie mögen von welch immer einem Grade seyn, den in der Landwehr als Oberoffiziere angestellten Individuen von Amtswegen etwas unangenehmes zu sagen, Verweise oder Strafe zu ertheilen haben, so darf dieses nicht öffentlich, oder in Gegenwart anderer Personen geschehen, und die zu gebrauchenden Ausdrücke müssen gemäßigt seyn. Auch ist die Vorrufung der Landwehr-Offiziere durch Gerichtsdiener zu unterlassen. (Verordnung vom 16. Hornung 1809. Bürger-Militär-Almanach 1811 S. 191).

§. 60.

Vorschriften für die Begrüßungsart mit der

Begrüßen die Oberoffiziere, wenn sie den Degen nicht gezogen haben, jemand, oder bezeigen sie an jemand ihre Ehrfurcht, so berühren sie in einer Entfernung von drey Schritte

mit der rechten Hand den Schirm der Kopfbe- | Kopfbedeckung, und für die Ehrfurchts-Bezeigungen.
ckung, (die Grenadiere das untere Ende der Mütze) und lassen diese Hand erst dann sinken, wenn sie an dem Zubeehrenden vorüber sind. Vor Ihre Majestäten dem König, die Königin, vor die Königl. Prinzen und Prinzessinnen bleiben sie in einiger Entfernung stehen, machen Front, und bezeigen während deren Vorbeygehen, Fahren, oder Reiten ihre Ehrfurcht.

In Zimmern und in Kirchen wird die Kopfbedeckung von den Offizieren und allen Bürger-Soldaten abgezogen, wenn sie nicht dort im Dienste erscheinen. Bey den Kirchen-Paraden ohne Gewehr und Tasche wird die Kopfbedeckung mit dem Eintritt in die Kirche abgenommen, bey jenen mit Gewehr und Tasche von der mit Gewehr ausgerückten Truppe aufbehalten.

Begleiten die Offiziere en Corps, oder andere zum Begräbniß-Kommando nicht gehörigen Abtheilungen der Landwehr in Uniform das Leichen-Begängniß eines Landwehr-Individuums, eines Linien-Offiziers, oder eines Königlichen Beamtens, so wird die Kopfbedeckung aufbehalten. Wohnen einzelne Landwehr-Offiziere den Begräbnissen von Zivil-Personen in Uniform bey, so wird die Kopfbedeckung in der Regel abgenommen.

Jeder Offizier ist übrigens gehalten, die Offiziere eines höhern Grades zu begrüßen, und die höhern Offiziere haben die Begrüßung gehörig zu erwiedern. Die Verschiedenheit der Waffengattungen machen keinen Unterschied.

§. 61.

Begegnen einzelne oder mehrere Bürger-Soldaten mit Gewehr und Tasche gehend den Landwehr, oder Linien-Offizieren, selbst des höchsten Ranges, den Königl. Prinzen und Prinzessinnen, Ihren Majestäten dem König, und der Königin, einer militärischen Truppe, und kommen die Bürger-Soldaten an einer Schildwache vorbey, so schultern sie fortgehend auf zehn Schritte Entfernung das Gewehr, und nehmen dasselbe in der nemlichen Entfernung sodann wieder in Arm. Die Unteroffiziere nehmen das Gewehr hoch in rechten Arm; eben so die Schützen die Stutzen, und die Kavalleristen, wenn sie zu Fuß dienen, die Karabiner. Sind die Kavalleristen zu Pferde, so reiten sie im Schritte mit guter Haltung vorüber. Bürger-Soldaten und Unteroffiziere ohne Feuergewehr und Patrontasche begrüßen, wenn sie in Uniform sind, die Offiziere, indem sie während dem Vorbeygehen die rechte Hand an den Schirm

der Kopfbedeckung (die Grenadiere an das untere Ende der Mütze) legen. Vor den Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, vor Ihre Majestäten den König und die Königin machen sie in einer Entfernung von zehen Schritten Front, und behalten die Front so lange bey, bis die Allerhöchsten Personen zehen Schritte vorüber sind. Das Front machen findet auch für Generale und Stabs-Offiziere statt. Individuen mit der Patrontasche ohne Feuergewehr, so wie jene, die etwas tragen, und die Aerme nicht frey haben, sollen anständig vorübergehen.

§. 62.

Von den Meldungen und der Befehls-Ertheilung.

Jede auf dienstliche Verhältnisse sich beziehende Anzeige eines Untergebenen an seinen Vorgesetzten heißt: Meldung. Die Meldungen theilen sich in mündliche und schriftliche.

Mündliche Meldungen geschehen in Fällen, in welchen

a) die Meldungen blos zur Nachricht dienen;

b) eine augenblickliche mündliche Entschliessung von dem Höhern erfolgen kann;

c) die Dringenheit der Sache eine schriftliche Meldung nicht gestattet.

Schriftliche Meldungen finden statt:

a) wenn der Untergebene von dem Vorgesetzten entfernt, oder

b) eine schriftliche Entschließung erforderlich ist;

c) wenn durch die Meldung eine Untersuchung veranlaßt,

d) ein dienstlicher und ökonomischer Gegenstand aktenmäßig hergestellt wird, oder

e) das meldende Individuum das vortragende Faktum für den Dienst oder seine Ehre so wichtig hält, daß dasselbe durch einen schriftlichen Akt begründet werden soll.

Eine schriftliche Meldung, die den Zustand einer Abtheilung in persönlicher und materieller Hinsicht, oder in Zahlen enthält, heißt: Rapport, Ausweis, Standtabelle u. dgl.

§. 63.

Benehmen bey den mündlichen Meldungen

Mündliche Meldungen werden von dem Untergebenen an den Vorgesetzten persönlich erstattet. Verhindern dieses dienstliche oder physische Verhältnisse, so läßt das betreffende Individuum melden.

Der Untergebene soll beyläufig zwey Schritte dem Vorgesetzten gegenüber stehen, und die

Meldung kurz, bestimmt, deutlich, und mit folgenden Anfangs-Worten vortragen:

„Ich melde dem Herrn Oberst, Haupt-
„mann rc. gehorsamst, daß — — —“

Hat ein Individuum die Meldung seines Vorgesetzten an einen Höhern zu überbringen, so heißt es, wenn derjenige, in dessen Namen die Meldung geschieht, Offizier ist:

„der Herr N. läßt dem Herrn N. gehor-
„samst melden, daß rc.“

bey Unteroffizieren hingegen:

„Der Feldwebel N. läßt dem Herrn Haupt-
„mann gehorsamst melden, daß rc.“

§. 64.

Geschieht eine Meldung im Freyen, so nehmen die in Uniform befindlichen Unteroffiziere und Bürger-Soldaten ohne Feuergewehr die militärische Stellung an, und halten während der Meldung die rechte Hand an den Schirm der Kopfbedeckung. Meldung im Freyen ohne Feuer-Gewehr.

Der Offizier beobachtet dieses ebenfalls, und bleibt in dieser Stellung bis nach erfolgter Antwort, oder bis der Vorgesetzte die Begrüßung erläßt.

Tragen Offiziere dreyeckigte Hüte, so werden sie mit der rechten Hand abgezogen, und in dieser gehalten.

mit Feuer-Gewehr.

Bürger-Soldaten mit Feuergewehr schultern auf zwölf Schritte Entfernung von jenem, an den die Meldung geschieht, nähern sich demselben, und erstatten ihre Meldung. Die Unteroffiziere, Schützen, und Kavalleristen beobachten dasselbe mit Gewehrhoch im rechten Arme.

Hat ein Offizier den Degen oder Säbel gezogen, so hält er denselben an der Schulter, und bey Personen, denen das Salutiren gebührt, in der Haltung des Salutirens.

Meldende zu Pferde müssen den Vorgesetzten während der Meldung zur rechten Seite lassen.

Meldung im Zimmer.

Bey den Meldungen in den Zimmern haben Unteroffiziere und Bürger-Soldaten ohne Feuergewehr sich wie im Freyen zu verhalten.

Haben sie Feuergewehre, so treten sie mit Gewehr in der Balançe in das Zimmer, nähern sich dem Vorgesetzten, nehmen das Gewehr bey Fuß, und umfassen dasselbe mit der rechten Hand an der Mündung. Nach erfolgter Entlassung wird das Gewehr in Balançe

genommen, die Wendung gemacht, und sich sodann entfernt.

Offiziere nehmen die Kopfbedeckung ab, halten dieselbe in der rechten Hand, und nähern sich dem Vorgesetzten mit einer anständigen Verbeugung.

§. 65.

Die in dem gewöhnlichen Dienste vorkommenden Meldungen geschehen entweder zur bestimmten Zeit auf dem Versammlungs-Platze der Landwehr, oder in der Wohnung des Vorgesetzten. Außergewöhnliche Fälle werden auch gemeldet, wo der Vorgesetzte zu finden ist.

Bey jenen Meldungen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann der Meldende, wenn er seinen Vorgesetzten nicht zu Hause antrifft, und seine Entschließung oder Bewilligung nicht bedarf, in dessen Wohnung eine Karte mit den Worten zurücklassen: „der N. meldet sich gehorsamst in Urlaub, krank, gesund rc.“

§. 66.

Empfang der mündlichen Meldungen.

Der Vorgesetzte soll jede Meldung mit Anstand empfangen, und sich während derselben mit nichts andern beschäftigen. Empfängt der

Vorgesetzte eine Meldung im Freyen, so hat er, wie die Anrede an ihn geschieht, die militärische Begrüßung zu erwiedern, die Kopfbedeckung zu berühren, oder den dreyeckigten Hut abzunehmen

Die Meldungen dürfen in Gegenwart von Personen, die dem Dienste fremd sind, nicht angenommen, und in ihrer Gegenwart auch nicht eine Entschließung ertheilt werden. Jede Meldung, die nur zur Nachricht dient, und keiner Entschließung bedarf, wird mit „Gut" beantwortet.

§. 67.

Von den schriftlichen Meldungen

Die schriftlichen Meldungen sollen rein, deutlich, und fehlerfrey geschrieben, und in einer Untergebung ausdrückenden Art verfaßt seyn. Die Unterschrift muß den Namen und die Charge des Meldenden bestimmt enthalten. Erstatten Landwehr=Offiziere an die Königliche Stadt=Kommandantschaft oder an Linien=Offiziere schriftliche Meldungen und Rapporte, so fügt man bey der Unterschrift neben den Offiziers=Grad die Worte: „von der Landwehr" bey. Werden schriftliche Meldungen von dem meldenden Individuum selbst übergeben, so bedürfen sie keines Umschlags; alle übrigen

aber müssen mit Umschlag versehen, und geschlossen werden.

§. 68.

Von der Befehls- und Entschließungs-Ertheilung.

Jeder von einem Vorgesetzten an seinen Untergebenen im Dienste ertheilte Auftrag ist ein Befehl, der mündlich oder schriftlich erfolgt. In allen den gewöhnlichen Dienstgang betreffenden Fällen werden mündliche Befehle, schriftliche hingegen in jenen Gelegenheiten ertheilt, bey welchen der Vollzug irgend eine Folge für den Befehlenden oder Gehorchenden hervorbringen kann, oder ein schriftlicher Befehl nöthig ist.

Regiments-Befehle, die zur Expedirung in die Schreibtafel diktirt werden, sind mündliche Befehle, die blos als historische Dokumente und zur Beziehung auf vorkommende Fälle in das Ordre-Buch eingetragen werden.

Die Vorgesetzten ertheilen die mündlichen Befehle und Entschließungen in der Regel selbst; höhere Vorgesetzte können sie auch durch die Adjutanten oder andere Individuen an die Untergebenen überbringen lassen. In diesem Falle ist der Ausrichtung dieses Offiziers oder Individuums eben so Folge zu leisten, als käme der Befehl aus dem Munde des Befeh-

lenden selbst. Derjenige, der eine Entschließung oder den Befehl eines Vorgesetzten überbringt, hat in seinen Ausrichtungs-Formen jederzeit zu berücksichtigen, daß er blos das Organ, und nicht der Befehlende selbst ist.

§. 69.

Benehmen bey der Befehls-Ertheilung.

Mündliche Befehle und Entschließungen sollen von dem Befehlenden mit der dem Militär-Dienste schuldigen Würde ertheilt, und deutlich und bestimmt ausgedrückt werden. Versteht ein Untergebener etwas nicht gehörig, so soll er eine Erklärung verlangen. In wichtigen Fällen kann der Vorgesetzte die Entschließung von dem Untergebenen wiederholen lassen, so wie auch der Untergebene befugt ist, die Angabe des Befehls in die Schreibtafel, und die Unterschrift des Vorgesetzten nachzusuchen.

Bey der Ertheilung und den Empfang der mündlichen Befehle sind die bey den Meldungen erwähnten persönlichen Formen gegenseitig zu beobachten.

§. 70.

Von der Befehls-Ertheilung

Die Feldwebel, Oberjäger, der Oberfeuerwerker, und erste Wachtmeister, sämmtliche

das Passen habende Korporale, der Regiments- oder an dessen Stelle ein Bataillons-Tambour, ein Junker, die Adjutanten, und der Jour habende Major erscheinen am letzten Sonntage eines jeden Monats Morgens 10 Uhr in der Regiments-Kanzley, um die Expedition über alle während den Monat statt gefundenen, so wie für die Gegenwart und nächste Zeit erforderlichen Dienst-Vorkommnisse und Befehle aufzunehmen, die monatlichen Kompagnie-Rapporte zu überreichen, den Ab- und Zugang, und andere Sachen zu berichtigen. Bey dieser Gelegenheit wird auch die neu zugehende Mannschaft in Uniform und Waffen persönlich an die Kompagnien übergeben.

an die Unter- und Ober-Offiziere, oder der Regiments-Expedition.

Allgemeine oder zahlreiche theilweise Ausrückungen der Landwehr veranlassen besondere Zusammenberufungen der oben benannten Ober- und Unteroffiziere. Werden im Ganzen nur 20 bis 40 Mann kommandirt, so ergeht an die Kompagnien das Erforderliche durch ein Circulare.

Leistet die Landwehr Garnisons-Dienste, so werden die Expeditionen nach Erforderniß mit möglichster Schonung angeordnet.

§. 71.

Sollen bey einem in Linie aufgestellten Bataillon oder Regimente die Unteroffiziere zu einer Expedirung zusammenkommen, so wird hiezu durch die Tambours mittels einen langen Wirbel, dem Rufe folgen, das Zeichen gegeben. Erfolgt nach dem Wirbel ein Ruf, so haben die passenden Korporale, bey zwey Rufe von jeder Kompagnie ein Sergeant, Unterjäger, Unterfeuerwerker, und zweyter Wachtmeister, bey drey Rufe die Feldwebel, Oberjäger, der Oberfeuerwerker, und der erste Wachtmeister, und im letzten Falle auch noch die passenden Korporale im Geschwindschritte bey dem Adjutanten zu erscheinen, der sich so viel möglich hinter der Mitte der Front aufstellen soll.

§. 72.

Zur Expeditions- oder Befehls-Aufnahme bilden die Unteroffiziere einen Kreis, in dessen Mitte sich die Adjutanten und der Jour habende Major, oder die Adjutanten allein befinden. Von den Unteroffizieren stehen zur rechten Hand der Junker, sodann der Regiments-Tambour, und nach den Kompagnie-Numern die Grenadier, und Füsilier-Feldwebel, an die sich die Oberjäger, der Oberfeuerwerker, und erste Wacht-

meister anschließen. Die passenden Korporals befinden sich hinter ihren Feldwebel ꝛc. Der Regiments= oder an dessen Stelle ein Bataillons=Adjutant dictirt die ehevor bey dem Regiments=Kommandanten erholten, oder durch den Jour habenden Major zugekommenen Befehle. Nach vollendeter Expedirung expediren die Adjutanten die Stabs=Offiziere, die Feldwebel ꝛc. ihre Kompagnie=Kommandanten, der Regiments=Tambour die ihm angewiesenen Stabs=Individuen, und die passenden Korporale die Ober= und Unterlieutenants ihrer Kompagnie. (In letzter Hinsicht sehe man auch Seite 40.)

§. 73.

Werden sämmtliche Herren Oberoffiziere von dem höchsten Kommandirenden zur Expedition oder Befehls=Ertheilung zusammenberufen, so bilden sie ebenfalls einen Kreis. In dessen Mitte befinden sich die Stabsoffiziere und die Adjutanten; die Kommandanten der Grenadier, Füsilier, Schützen, Artillerie=Kompagnien, und der Kavallerie reihen sich nach ihren Kompagnie=Numern und der eben besagten Ordnung in einem Kreise um die Stabs=Offiziere, und hinter den Kompagnie=Kommandanten kommen die Ober, Unterlieutenants, und Stabs=Individuen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

§. 74.

Von der Anbringung der Meldungen, Gesucheund schriftlichen Eingaben.

Meldungen der Unteroffiziere.

Im Kompagnie-Dienste sollen die Unteroffiziere in der Regel ihre Meldungen an den Feldwebel, und der letzte an den Kompagnie-Kommandanten erstatten. Erhält ein Unteroffizier von einem Stabs-Offizier oder Adjutanten einen die Kompagnie betreffenden Befehl, so soll er diesen vollziehen, sodann aber dem Feldwebel anzeigen.

Die zu Begräbnissen, Transporten, so wie zu jeder einzelnen Ausrückung, oder zu einem Kommando kommandirten Unteroffiziere melden sich vor der Ausrückung in Uniform ohne Patron-Tasche bey dem Herrn Regiments-Adjutanten, und in Folge des §. 20. auch bey dem Königlichen Herrn Platz-Hauptmann und Herrn Platz-Major. Die Stunde zu den eben benannten Meldungen ist gewöhnlich Morgens zwischen 9 und 10 Uhr. Kommandiren Unteroffiziere die ausrückende Truppe nicht selbst, so melden sie sich ebenfalls vor der Aufstellung auch bey dem die Truppe kommandirenden Offizier. Bey Verhören und Kommissions-Sprüchen, bey einzelnen Dienstleistungen im Exerzieren u. d. gl. melden sich die Unteroffiziere nur vor der wirklichen Dienstausübung bey dem hiezu kommandirten höchsten Offizier.

Bey allgemeinen Ausrückungen und im Wachtdienst sind keine besonderen Meldungen zu beobachten, so wie auch jene bey den Königl. Platz=Offizieren unterbleiben, die ausdrücklich nachgesehen werden. Kommen Unteroffiziere von einem Transporte, oder einem entfernten Kommando zurück, so melden sie sich bey dem Regiments=Adjutanten, dem Kompagnie=Kommandanten, und den benannten Königl. Platz=Offizieren.

Sind Unteroffiziere zu einem Stabsoffiziere oder General auf Ordonanz kommandirt, so müssen sie reinlich und vorschriftmäßig gekleidet erscheinen, und die Patrontasche anhaben. Sie haben sich am Anfange und Ende dieses Dienstes bey dem betreffenden Offizier zu melden, über die besonderen Obliegenheiten bey dem ablösenden Kammeraden, oder wo ein Adjutant ist, bey diesem Erkundigung zu erholen, alle Aufträge pünktlich zu vollziehen, und wenn sie den Stabs= oder General=Offizier begleiten, diesem in einer Entfernung von zehn Schritten zu folgen.

§. 75.

Die Kompagnie=Oberoffiziere machen im Kompagnie=Dienst ihre Meldungen an den (Meldungen der Ober=offiziere.)

Kompagnie = Kommandanten; in den geeigneten Fällen erstatten die Oberoffizere Meldungen an die Stabsoffiziere.

Sind Oberoffiziere einzeln oder mit mehrern zu einer Ausrückung, einem Begräbniß, Transport, Kommando u. d. gl. kommandirt, so melden sie sich vor der Ausrückung in Uniform bey dem Jour habenden Major, dem Regiments=Kommandanten, und in Folge des §. 20. auch bey dem Königl. Herrn Stadt = Kommandanten, und Platz=Major. Die Stunde zu den oben besagten Meldungen ist gewöhnlich Morgens 9 — 10 Uhr. Kommandirt ein Offizier die ausrückende Truppe nicht selbst, so meldet er sich vor der Aufstellung ebenfalls bey dem höchsten Offizier der ausrückenden Truppe. Im Wachtdienste wird die letzte Meldung allein angewendet, und jene bey dem Jour habenden Major und dem Regiments=Kommandanten findet nur dann statt, wenn diese Offiziere bey der Wachtparade gegenwärtig sind. Bey Verhören, Kommissions=Sprüchen, einzelnen Waffenübungen u. d. gl. ist sich vor der wirklichen Dienstausübung lediglich bey dem hiezu kommandirten höchsten Offizier zu melden.

Allgemeine Ausrückungen der Landwehr, und nachgesehene Meldungen erfordern im Regimente

und bey der Königl. Stadt-Kommandantschaft keine besondern Meldungen.

§. 76.

Nach dem Einrücken einer jeden Abtheilung sollen sich die Oberoffiziere zu dem Königlichen Herrn Stadt- und dem Landwehr-Regiments-Kommandanten begeben, und der einzige oder höchste Offizier Rapport erstatten. Ist diese Meldung, wie gewöhnlich, nachgesehen, so wird gleich nach dem Auseinandergehen der Mannschaft ein Unteroffizier auf die Hauptwache geschickt, der die ohne Neuigkeit statt gehabte Einrückung meldet. Das letzte ist auch bey Abtheilungen zu beobachten, die ein Unteroffizier kommandirt, und zwar durch diesen selbst. Ein im wirklichen Dienste vorgefallenes Ereigniß muß aber der kommandirende Ober- oder Unteroffizier jederzeit gleich nach dem Einrücken, und zwar der erste den oben benannten hohen Offizieren, und der Unteroffizier dem Herrn Platz-Major und dem Landwehr-Regiments-Adjutanten umständlich melden.

Verhalten nach dem Einrücken einer Abtheilung.

§. 77.

Alle in einer Kompagnie eingereihten Bürger-Soldaten, Unter- und Oberoffiziere brin-

Anbringung der Gesuche, Anzeigen,

und Eingaben. gen in der Landwehr zur Zeit und Gänge=Ersparung ihre Gesuche und Anzeigen unmittelbar bey dem Kompagnie=Kommandanten an, dem sie auch die schriftlichen Eingaben überreichen. Die Unter= und Oberoffiziere haben bey ihren Gesuchen auch den §. 78. zu beobachten. Ist vom Kompagnie=Kommandanten für die untern Grade Dienstes=Entschuldigung, Nachmachung, Vertauschung u. d. gl. bewilligt worden, so wird dieses durch den entschuldigten Mann augenblicklich dem Feldwebel gemeldet, und im vorkommenden Falle der Ersatzmann namentlich angegeben. Kann das Kompagnie=Kommando über einen Gegenstand nicht verfügen, so kömmt derselbe an den Jour habenden Major, oder durch diesen an das Regiments=Kommando.

Der Kompagnie=Kommandant hat jederzeit die Gründlichkeit, und bey den schriftlichen Eingaben auch die vorgeschriebene Verfassung, und die Anlage der erforderlichen Zeugnisse und Beylagen zu berücksichtigen. Bey den schriftlichen Eingaben der Untergebenen hat er auf der linken Seite gleich unter dem Betreff sein eignes Gutachten zu setzen, und die allenfalls noch hinzuzufügenden Beylagen richtig anzulegen.

Die eignen Gesuche, Anzeigen, und Eingaben der Kompagnie=Kommandanten, der Adju=

tanten, und der in Offiziers-Achtung stehenden Stabs-Individuen gelangen an den Jour habenden Major, oder durch diesen an das Regiments-Kommando; bey den in Offiziers-Achtung stehenden Stabs-Individuen ist jedoch auch das bereits hierüber besonders Erwähnte zu berücksichtigen.

Die Gesuche, Anzeigen und Eingaben der Junker (mit Ausnahme des Kavallerie-Junkers) werden bey dem Regiments-Adjutanten, und eben so jene der ihm besonders untergebenen Stabs-Individuen mit der ebenfallsigen Berücksichtigung des hierüber Gesagten angebracht.

Die Stabsoffiziere wenden sich unmittelbar an den Regiments-Kommandanten, oder an das Regiments-Kommando.

Die Eingaben der Schützen, Artillerie- und Kavallerie-Korps gelangen durch den Korps-Kommandanten an den Jour habenden Major.

§. 78.

Besondere Vorschriften für die Gesuche der Unter- und Oberoffiziere.

Unteroffiziere, die vom Regiments-Kommando einzeln oder mit mehrern zu einem Dienste, Begräbniß, einer Ausrückung, Wache u. d. gl. kommandirt sind, und dießfalls Ver-

tauschung, Nachmachung, Stellung eines Ersatzmanns, oder gänzliche Entschuldigung nachsuchen, bringen ihr Gesuch bey dem Regiments-Adjutanten an, dem sie im vorkommenden Falle den Ersatzmann benennen; sie melden sodann den Erfolg auch ihrem Feldwebel. Reise, Zurückkunft, Krankheits-, und Genesungs-Fälle werden dem Regiments-Adjutanten, und dem Kompagnie-Kommandanten angezeigt.

Die Oberoffiziere wenden sich in den am Anfange dieses §. benannten Fällen an den Jour habenden Major, der das Erforderliche sogleich, oder bey besondern Umständen nach ehevor vom Regiments-Kommandanten erholten Befehle verfügt. Reise, Zurückkunft, Krankheits-, Genesungs-Fälle werden dem Jour habenden Major und dem Kompagnie-Kommandanten angezeigt.

Vertauschungen haben die Unter- und Ober-Offiziere unter sich, und zwar vor dem Bewilligungs-Gesuche auf eine bestimmte Weise zu berichtigen. Jede dießfalls vorkommende Unordnung fällt ganz allein dem Kommandirten zur Last.

§. 79.

In der Landwehr kommen gewöhnlich die folgenden, auch durch Allerhöchste Verordnungen besonders benannten Gesuche, Anzeigen, und Eingabs-Gegenstände vor. Nähere Bezeichnung der Dienstes-Entschuldigungen, und der gewöhnlich vorkommenden Gesuche, Anzeigen und Eingabs-Gegenstände.

A.

Entschuldigungs-Gründe zur Nachsicht, oder den Aufschub einer Dienstes-Leistung.

Entschuldigungs-Gründe, welche von dem Dienste auf der Stelle entbinden, jedoch denselben nachzumachen verpflichten, sind: plötzliche Erkrankung der Frau, eines Kindes, der Aeltern; Begräbniß eines derselben.

B.

Nachmachung oder Vertauschung der Dienstes-Verrichtung.

C.

Stellung eines Ersatz-Mannes.

Die Stellung eines Ersatz-Mannes gestatten:

dringende Arbeit;

Kollision mit der Staats- oder andern aufhabenden Pflicht nach eben eintretenden Hindernissen;

Abwesenheit, und

andere Fälle und Hindernisse, welche der Kompagnie-Kommandant nach Umständen der Billigkeit gemäß zu würdigen, sohin anzunehmen, oder zu verwerfen hat.

D.

Krankheit des Mannes selbst.

Erkrankt ein Mann selbst, so hat er während der Dauer der Krankheit keinen Dienst zu leisten, und auch keinen zu bezahlen. Diese Fälle müssen jedoch durch ärztliche Zeugnisse hinlänglich bewiesen werden.

Von dem Ehrgefühl eines jeden Bürger-Soldatens kann eine zweifelhaft scheinende Krankheits-Angabe nicht wohl erwartet werden. Kommen indessen in einem solchen Falle gegründete Zweifel vor, so liegt es in dem Befugniß des Regiments-Kommando, einen Landwehr-Arzt in die Wohnung des Kranken abzusenden, der sich mit Bescheidenheit von den wirklichen Zustande zu überzeugen hat, und hierüber pflichtmäßigen Rapport an das Regiments-Kommando erstattet. Von einer solchen Verfügung sind sämmtliche Ober-Offiziere und Stabs-Individuen nicht ausgenommen.

E.

Verreisen und Zurückkunft.

Das Verreisen und Zurückkommen wird nach Vorschrift dem Kompagnie-, oder Regiments-Kommando gemeldet.

Urlaube für die hiesige Stadt werden nicht ertheilt.

F.

Wohnungs-Veränderung.

G.

Domizils-Veränderung.

Jede Domizils-Veränderung muß durch ein von der betreffenden obrigkeitlichen Stelle ausgestelltes Zeugniß bestätigt werden. Der Mann übergiebt dieses im Dienstweg dem Regiments-Kommando, und sucht die Entlassung nach. Das Regiments-Kommando ertheilt dieselbe, wenn kein Hinderniß obwaltet, und zeigt die Entlassung des Mannes mit Anfügung seiner Grundliste dem künftigen Landwehr-Kommando schriftlich an, bey dem sich der Mann selbst sogleich nach seiner Ankunft in dem neuen Wohnorte zu melden hat. Verändern Stabs- und Oberoffiziere ihr Domizil,

so meldet das Regiments = Kommando diese mit Uebersendung der Grundliste dem Königlichen Kreis = Kommando der Landwehr des Isar = Kreises.

H.

Versetzungs = Gesuche zu einer andern Kompagnie oder Waffen = Gattung.

Die Versetzungen liegen mit Beobachtung der vorgeschriebenen oder nöthigen Berücksichtigungen in dem Wirkungskreise des Regiments-Kommandanten.

Die Versetzungs = Gesuche der Oberoffiziere zu einer andern Waffen = Gattung werden mit motivirten Gründen an das Königliche Kreis-Kommando der Landwehr des Isar = Kreises eingesendet, und hiebey die Bestätigung nachgesucht.

I.

Versetzungs = Gesuch in die Geld = Konkurrenz wegen gesetzlich bewiesenen Leibes = Gebrechen, und andern Ereignissen.

Körperliche Gebrechen müssen mit den erforderlichen ärztlichen Zeugnissen, und andere

Fälle mit den nothwendigen Attesten hinlänglich bewiesen werden. (M. s. auch Landwehr-Militär-Sanitäts-Kommission.)

K.

Gänzliche Entlassung wegen 60jährigen Lebens-Alter, und andern Veranlassungen.

Das zurückgelegte 60ste Lebensjahr muß mit dem Original, oder einem obrigkeitlich vidimirten Taufschein, und andere Veranlassungen mit den erforderlichen Zeugnissen belegt werden.

Die Entlassungen, so wie die Versetzungen in die Konkurrenz werden, wenn die dießfalls bestehenden Landwehr-Verordnungen und Bestimmungen erfüllt sind, vom Regiments-Kommando ertheilt. Die Entlassungs- und Konkurrenz-Versetzungs-Gesuche der Stabs- und Ober-Offiziere muß aber dasselbe jederzeit an das Königliche Kreis-Kommando der Landwehr des Isar-Kreises einsenden. Verbinden Offiziere oder in Offiziers-Achtung stehende In-

dividuen mit dem Entlassungs-Gesuche die Bitte um Tragung der Uniform nach der Entlassung, so legt das Regiments-Kommando eine Sitten- und Fähigkeits-Liste an. Der Regiments-Kommandant stellt eine solche Liste für jeden Offizier oder für jedes Offiziers-Achtung besitzendes Individuum aus. Für die Offiziere und die benannten Individuen des Infanterie-Regiments wird auch eine ähnliche von jedem Stabs-Offizier, für die Offiziere des Schützen-, Artillerie- und Kavallerie-Korps aber von ihrem Korps-Kommandanten erholt, und von diesen versiegelt dem Regiments-Kommando übergeben, das sie in diesem Zustande mit der Entlassungs-Eingabe und seiner eigenen Liste an das Königliche Kreis-Kommando der Landwehr des Isar-Kreises einsendet.

Suchen Bürger-Soldaten und Unteroffiziere in ihrem Entlassungs-Gesuche die fernere Tragung der Uniform nach, so hat das Regiments-Kommando die Bewilligung bey dem Königlichen Kreis-Kommando der Landwehr des Isar-Kreises durch einen motivirten Bericht zu bewirken.

§. 80.

Die Herren Kompagnie = Kommandanten haben die gewissenhafteste Behandlung der im obigen §. unter a. b. c. d. angeführten Gegenstände zu beobachten. Eben so der Regiments = Kommandant und der Jour habende Major bey allen Bewilligungen überhaupt. In den Kompagnien sind mit Ausnahme der im §. 78. den Ober= und Unteroffizieren besonders ertheilten Vorschriften die Herren Kompagnie=Kommandanten allein verantwortlich. Jede Vernachlässigung oder Unordnung wird an ihnen, wie auch an denjenigen geahndet, der dieselbe veranlaßt, oder dazu mitgewirkt hat. Ueber Dispensations=Bewilligungen für eine längere Zeit, Pässe u. dgl., so wie über die im §. 79. unter g. h. i. k. erwähnten Gegenstände können die Herren Kompagnie = Kommandanten nicht verfügen, sondern sie müssen hierüber an das Regiments = Kommando die erforderliche Meldung oder Eingabe machen, und sodann von diesem das weitere erwarten.

Nur nach wirklich erhaltener Entscheidung oder Entlassung hört die Dienstpflicht auf; jedermann bleibt daher derselben bis zu diesem Zeitpunkte unterworfen.

§. 81.

Von der Beschaffenheit der schriftlichen Eingaben.

In allen schriftlichen Eingaben ist der Subordinations-Styl zu beobachten, die am Schluße gewöhnliche Objektions-Formel wegzulassen, und bey der Unterschrift der militärische Charakter allein anzuwenden. Jede Eingabe darf nur einen Gegenstand enthalten. Sie wird halbbrüchig geschrieben, mit den erforderlichen Anlagen versehen, von den Untergebenen einer Kompagnie an das Kompagnie-Kommando stylisirt, und auf der linken Seite der Inhalt kurz bemerkt. Das Kompagnie-Kommando setzt seine Begleitung oder ein Gutachten, die an das Regiments-Kommando stylisirt werden, auf die linke Seite unter der Inhalts-Anzeige, bemerkt den Datum, und unterschreibt sie am Ende. Die Individuen des Regiments-Stabs stylisiren ihre Eingaben an das Regiments-Kommando; eben so die Stabs-Offiziere. Die Gegenstände, über welche das Regiments-Kommando entscheidet, sind einmal, gelangen sie aber von diesem an eine höhere Behörde, dreimal geschrieben zu übergeben. Im letzten Falle bleibt ein Exemplar bey den Akten des Regiments, die übrigen kommen an die höhere Stelle. Diese Eingaben, die ärzt-

lichen und chirurgischen Zeugnisse sind vom Stempel befreyt.

Werden Zeugnisse, Taufscheine, und andere Beylagen abschriftlich angelegt, so müssen sie von einer Zivil- oder Militärbehörde, oder dem Landwehr-Regiments-Auditor vidimirt seyn. Alle Entschließungen, Erlasse, Eröffnungen, und Zeugniß-Ertheilungen der Kompagnie und des Regiments-Kommando erfolgen unentgeltlich. Eben so die Vidimirungen und Verhandlungen des Auditors, und die Körpers-Untersuchungen der Landwehr-Aerzte.

§. 82.

Von der Dienstes-Ausübung.

von dem Benehmen im allgemeinen.

Die erste und heiligste Pflicht jedes in der Landwehr eingereihten Individuums ist: (die schon als Bürger beschworne) Treue und Gehorsam gegen Seine Majestät den König, oder Allerhöchstdessen Stellvertreter, und unverbrüchliche Erfüllung der obliegenden Landwehr-Verbindlichkeit. Diese Gegenstände werden bey dem Eintritt in die Landwehr durch den vorgeschriebenen Diensteid angelobt, und in ihrer Ausübung darf keine Anstrengung und kein Opfer zu groß erscheinen.

Die Bürger-Soldaten jedes Grades sollen sich immer auf eine der Würde des Militär-

Standes, und dem wahren Ehrgefühle angemessene Weise benehmen, den Dienst nicht gering achten, und alles vermeiden, was Unordnung oder Zänkerey verursacht. Sorgfältig soll jeder Wortwechsel vermieden, und dieses besonders in Reih und Glied beobachtet werden, in welchen nur Stille, Ruhe, und Aufmerksamkeit herrschen müssen. Sollte ein Individuum betrunken zum Dienste erscheinen, oder sich während diesen betrinken, so ist dasselbe sogleich nach Hause zu schicken, oder abzulösen, durch ein anderes Individuum zu ersetzen, und am andern Tage die erforderliche Beahndung einzuleiten.

Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebenen stets mit einem männlichen achtungsvollen Benehmen behandeln, mit dem Worte „Sie" ansprechen, und durch Freundlichkeit und Leutseligkeit auf die Untergebenen wirken, ohne eine die Subordination untergrabende Vertraulichkeit eintreten zu lassen. Die Vorgesetzten sollen nie unnöthige oder aus Laune wiederholte Gänge verursachen, und auch nicht die Untergebenen zur Anhörung ihrer Meldungen, Expedirungen, Gesuche, oder zur Unterschreibung einer Eingabe warten lassen. Die Vorgesetzten müssen die Untergebenen selbst anhören, und die erforderlichen Entscheidungen selbst ertheilen;

in keinem Falle darf dieses durch andere Individuen des Hauses geschehen. Es ist Pflicht eines jeden Vorgesetzten, für die Landwehr-Gegenstände entweder angemessene bestimmte Tage und Stunden festzusetzen, und diese auch selbst bestimmt zu halten, oder außerdem jeden Bürger, wie jeden Gegenstand sogleich vorzunehmen.

Die Untergebenen hingegen müssen ihren Vorgesetzten immer mit besonderer Achtung begegnen, sie mit dem Worte „Herr" und der Benennung der Landwehr-Charge anreden, alle Befehle schleunig vollziehen, und den erhaltenen Entscheidungen gehorchen. Sie dürfen keinen Widerwillen zeigen, noch weniger aber schmähen, oder raisonniren. Ermahnungen und Zurechtweisungen sind mit Geduld und Gehorsam anzunehmen.

Sollte sich wider alle Erwartung ein Vorgesetzter gegen einen Untergebenen im Dienste oder in Dienstessachen wirklich beleidigender Ausdrücke bedienen, oder sich auf eine beleidigende Weise benehmen, so kömmt dem Gekränkten das Recht der Beschwerde zu. Befindet sich aber eine Truppe unter den Waffen, so darf während dieser Zeit von dem Untergebenen weder eine Antwort, noch Widerrede statt finden, sondern die

Klage wird nach geendeten Dienst vorschriftmäßig angebracht.

§. 83.

Die Korps=Kommando, so wie alle Individuen des Regiments und der Korps ohne Unterschied des Grades dürfen in ihrer Militär=Eigenschaft und in Militär=Gegenständen nur dann öffentliche Ausschreibungen erlassen, oder mit ihrer Unterschrift versehene Aufsätze bekannt machen, wenn das Regiments=Kommando hiezu die Bewilligung, oder einen Auftrag ertheilt hat. Finden die Herren Korps und Kompagnie=Kommandanten eine Theilweise oder ganze Ausrückung oder Versammlug ihrer Kompagnien für nöthig, so haben sie jederzeit durch den Jour habenden Major die Bewilligung des Regiments=Kommandanten nachzusuchen, und erst wenn diese erfolgt ist, die Ausrückung zu veranlassen.

§. 84.

Jene Herren Magistrats=Räthe, die nicht als Oberoffiziere in der Landwehr dienen, sind von dem persönlichen Dienste, und von einem Geldbeytrag so lange befreyt, als sie Magistrats=Räthe bleiben. Die Herren Gemeinde=

Bevollmächtigten und Distrikts = Vorsteher genießen in dieser Eigenschaft keine besondere Befreyung vom Landwehrdienste. Nehmen bey Feyerlichkeiten der Magistrat und die Landwehr zugleich Antheil, so haben nach der Allerhöchsten Entschließung vom 21. August 1813 jene Herren Magistrats = Räthe mit der Landwehr auszurücken, Kirchen=Paraden u. d. gl. zu machen, die in der Linie der Landwehr als Stabs- oder Oberoffiziere angestellt sind. Jene Herren Magistrats = Räthe aber, die in der Landwehr einen niedern Grad, oder im Stabe als Quartiermeister, Zeugwart u. d. gl. dienen, können in Folge der obenerwähnten Allerhöchsten Verfügung mit dem Magistrate erscheinen.

§. 85.

Die Bürger=Soldaten sollen sich vor dem Ausrücken wie nach dem Auseinandergehen die Waffen weder von Buben noch andern Leuten nachtragen lassen. Vor jeden Dienst soll man sich im Trinken in Acht nehmen, damit die Folgen hievon während dem Dienste nicht einen Austritt nöthig machen.

§. 86.

Von dem Benehmen in der Dienstes = Ausübung.

Im Dienste soll stets gleicher Eifer, guter Wille, Ruhe, Nüchternheit, Wachsamkeit, pünkt-

liche Erfüllung der obliegenden Pflichten, und unter sich, wie gegen andere ein männliches bescheidenes Betragen, im nöthigen Falle aber auch die erforderliche Strenge herrschen.

§. 87.

Keiner darf sich einer Dienstesleistung aus Bequemlichkeit, Eigensinn, oder weil er sich zu gut dünkt, entziehen, dieselbe verweigern, oder sich unter verschiedenen ungegründeten Vorwänden davon zu befreyen suchen. Bey Kirchen-Paraden haben auch jene Herren Stabs- und Oberoffiziere zu erscheinen, die zur ausrückenden Truppe nicht kommandirt sind. Sie befinden sich nach der Musik und den Tambouren an der Spitze der ausrückenden Abtheilung, und zwar zuerst die Stabsoffiziere in einer Linie, dann die Hauptleute, und hinter diesen die Ober- und Unterlieutenants. In Verhinderungsfällen haben auch diese Offiziere die vorgeschriebene Entschuldigung gehörig nachzusuchen. Hat ein Landwehr-Individuum eine Dienstbeschwerde gegen einen Ober-Unteroffizier, oder aus einer andern Veranlassung bey dem vorgesetzten Kommando angebracht, oder ist ein Mann in der Landwehr einer Untersuchung unterworfen, so darf sich in beyden Fällen keiner von

der ihm obliegenden Dienstleistung für die Dauer der Untersuchung, oder bis zu erfolgender Entscheidung seiner Beschwerde eigenmächtig entziehen, sondern die Dienste müssen unverweigerlich fortgesetzt werden. Nur, wie bereits schon erwähnt wurde, derjenige, der durch einen ausdrücklichen Befehl des Regiments-Kommando dienstfrey, dispensirt, oder suspendirt erklärt wird, ist als solcher anzusehen.

§. 88.

Jeder Dienst soll in der Regel von dem hiezu Kommandirten selbst verrichtet werden. Wird die Stellung eines Ersatzmanns bewilligt, so muß derselbe ein in der nemlichen Waffengattung eingereihter hiesiger Bürger-Soldat seyn. Bey wichtigen Ereignissen bleibt die eigne Dienstesleistung für jeden Bürger-Soldaten eine heilige Pflicht.

§. 89.

Ohne Bewilligung des Vorgesetzten darf keiner bey einem Dienste, wozu er kommandirt ist, wie auch nicht bey den Waffenübungen ausbleiben. In den Fällen, in welchen Entschuldigung, Nachmachung, Vertauschung, oder Stellung eines Ersatzmanns in Anspruch genommen

werden können, muß das Gesuch sogleich nach erhaltener Ansagung zum Dienste von dem betreffenden Mann persönlich nach der im §. 77 — 78 enthaltenen Weise angebracht, und das dabey Gesagte genau befolgt werden. Eine späte Angabe, so wie Sendungen von andern Personen werden nie berücksichtigt. Krankheitsfälle, unvermuthete Abwesenheit, und andere besondere Vorfälle machen jedoch eine Ausnahme.

§. 90.

Von der Ansagung zum Dienste.

Jede Dienstleistung soll dem betreffenden Mann sobald als möglich durch die eingeführten Ansag-Billete auf eine bestimmte Weise bekannt gemacht werden. Nachdem das Regiments-Kommando wegen der Zahl der Mannschaft, der Ausrückungs-Stunde, und dem Versammlungs-Platze die nöthigen Befehle ertheilt hat, sind die Herren Kompagnie-Kommandanten verantwortlich, daß die anbefohlene Zahl ordnungsmäßig kommandirt, der Mannschaft zur gehörigen Zeit bestimmt zum Dienste angesagt wird, und die kommandirte Anzahl vorschriftmäßig gekleidet und armirt zur gegebenen Stunde auf dem Versammlungsplatze erscheint. Jede Vernachläßigung oder Unordnung hat nur allein der Kompagnie-Kommandant zu verantworten, weil

demselben die Befugniß gegeben ist, seine Untergebenen zur pünktlichen Dienstes-Erfüllung anzuhalten, und bey vorkommenden besondern Anständen die Unterstützung des Regiments-Kommando nachzusuchen.

Bey den Stabs-Individuen kömmt das oben Gesagte mit Beobachtung ihrer Rang-Untergebung ebenfalls in Anwendung.

§. 91.

Jeder Bürger-Soldat soll in seinem Hause oder in seiner Nachbarschaft solche Anstalten treffen, daß, wenn der Dienstansager den Mann nicht persönlich antrift, der anbefohlene Dienst demselben nach seiner Nachhausekunft sogleich und ganz genau angezeigt werde. Eine dießfalls vorkommende Unordnung hat nach erprobter Schuldigkeits-Leistung des Ansagers nur der betreffende Mann allein zu verantworten; jede Beziehung auf andere Personen wird nie angenommen.

§. 92.

Sollte die Landwehr unvermuthet durch den General-Marsch, oder ein anders Zeichen in die Waffen gerufen werden, so liegt es in der Pflicht eines jeden Stabs-, Ober-Unter-

Offiziers und Bürger = Soldatens augenblicklich in Uniform und Waffen auf dem gewöhnlichen oder besonders anbefohlenen Versammlungs-

Alarm= und Aufstel= lungsPlatz.

Platze zu erscheinen. Gegenwärtig ist für alle Waffen = Gattungen der hiesigen Landwehr der Max = Joseph = Platz neben der Königlichen Residenz als Alarm = und Aufstellungs = Platz angewiesen.

§. 93.

Von dem Erscheinen zum Dienste.

Zu jeden Dienst, und bey jeder Gelegenheit müssen die Bürger = Soldaten, die Unter=, Ober = und Stabs = Offiziere etwas vor der festgesetzten Stunde erscheinen. Keiner darf zu spät kommen, und noch weniger eigenmächtig ausbleiben, indem die pünktliche Gegenwart zur gegebenen Stunde im Militär = Dienst eine Hauptpflicht ist, und die schnelle Aufstellung der Truppe erleichtert. Sollten Individuen erst nach vollendeter Aufstellung und Abtheilung ankommen, so können dieselben nicht mehr eintreten, sondern sie werden hinter der Front besonders aufgestellt, und dem kommandirenden Offizier zur weitern Verfügung gemeldet.

Von der Aufstellung der ausrückenden Abtheilungen.

§. 94.

Die Infanterie, wozu auch die Schützen gehören, stellt in zwey Gliedern auf; die Ar-

tillerie wird ohne Kanonen wie die Infanterie, mit Kanonen aber nach der dießfalls bestehenden Vorschrift behandelt. Bey der zu Fuß oder zu Pferde ausrückenden Kavallerie werden die erforderlichen Verhaltungen beobachtet. Man stellt jederzeit Kompagnieweise auf, und jeder mit dem Feuergewehr ausrückende Mann tritt, dasselbe bey Fuß haltend, nach der Größe oder der vom Feldwebel erhaltenen Weisung im ersten oder zweiten Gliede ein. Finden Ausrückungen mit hell und dunkelblauen Uniformen statt, so kommen die hellblauen auf den rechten Flügel. Allgemeine Vorschriften.

Wie das Zeichen oder der Befehl zum Aufstellen erfolgt, muß sich jeder Mann sogleich bey seiner Kompagnie einfinden, und das Ansage-Billet bey sich haben.

In diesem Augenblick tritt die militärische Subordination, Ruhe, und Stille ein.

§. 95.

Rücken Kompagnien in ihrer ganzen Stärke aus, so kommandirt der Kompagnie-Kommandant gleich nach dem zur Aufstellung gegebenen Zeichen oder Befehl: Angetreten! worauf die Mannschaft nach der obigen Anwei- Aufstellung einer Kompagnie.

sung in geschlossenen oder geöffneten Gliedern in die Kompagnie kömmt.

Der Ober= und Unterlieutenant ziehen den Degen, und treten vier Schritte, die Unteroffiziere (mit Ausnahme des Feldwebels) mit Gewehr hoch im rechten Arm zwey Schritte vor die Mitte der Kompagnie. Die Offiziere stehen nach ihren Graden und dem Dienst-Alter in einem Gliede; eben so die Unteroffiziere. Der Feldwebel verliest die Mannschaft, läßt die Billete durch den passenden Korporal abnehmen, und bezeichnet zugleich jeden gegenwärtigen oder ausgebliebenen Mann in einer Liste, welche die kommandirte Mannschaft genau enthält. Nach geendeten Verlesen erstattet der Feldwebel dem Kompagnie=Kommandanten einen kurzen Rapport; sodann macht der Feldwebel, während der Kompagnie=Kommandant den Ober= und Unteroffizieren ihre Plätze anweiset, die Rotten voll, zählt sie ab, theilt die Kompagnie in zwey Züge, und läßt den zweyten Zug so weit links halten, als es der Raum zum Eintritt des zweyten Zugs=Kommandanten erfordert. Ist dieses geschehen, kommandirt der Kompagnie=Kommandant an die Ober= und Unteroffiziere: Eingetreten! worauf sie sich an die angewiesenen Plätze be=

geben. Jeder Zugs-Kommandant theilt sogleich seinen Zug in Sektionen ab, macht die Rotten hierauf aufmerksam, und tritt sodann an seinen Platz ein. Kommandirt der Kompagnie-Kommandant den ersten Zug, so geschieht durch ihn die Abtheilung dieses Zugs. Die Spielleute begeben sich schon bey dem Antreten an ihre Plätze.

§. 96.

Von der Besichtigung des Anzugs u. der Waffen.

Nach geschehener Abtheilung erfolgt die Besichtigung des Anzugs, und der Armatur, wozu die Glieder ehevor geöffnet werden, im Falle sie geschlossen sind. Diese Besichtigung nimmt der Kompagnie-Kommandant in Begleitung des Feldwebels, der die Schreibtafel in der Hand hält, um das Erforderliche zu notiren, selbst vor, oder er läßt sie, wenn es die Kürze der Zeit erfordert, unter seiner Aufsicht vom Oberlieutenant im ersten Gliede, und vom Unterlieutenant im zweyten zu gleicher Zeit vornehmen. Der Kompagnie-Kommandant hat sich von dem Zustande der Gegenstände selbst zu überzeugen, und das Erforderliche anzuordnen, weil nur er allein für seine Kompagnie verantwortlich ist.

Bey den Ausrückungen zu Waffen-Uebungen wird die Besichtigung nicht vorgenommen, sondern der Kompagnie-Kommandant läßt nur den Ladstock in Lauf bringen, um allenfalls geladene Gewehre zu bemerken.

Ist die Besichtigung vollendet, so vollzieht oder erwartet der Kompagnie-Kommandant das weitere.

§. 97.

Von der Aufstellung einer aus der Mannschaft von mehreren Kompagnien gebildeten Abtheilung oder Kompagnie.

Werden Abtheilungen und Kompagnien von der Mannschaft mehrerer Kompagnien gebildet, so wird im Anfange Kompagnieweise aufgestellt, und verlesen, hernach die Mannschaft durch einen Unteroffizier zur betreffenden Abtheilung oder Kompagnie geführt, vor der sich bereits die hiezu kommandirten Ober- und Unteroffiziere befinden. Eine Abtheilung wird sodann von dem Jour habenden Adjutanten nach Vorschrift behandelt. Bey einer Kompagnie nimmt der Feldwebel der ausrückenden Kompagnie die Rangirung und Abtheilung, der Kompagnie-Kommandant zu gleicher Zeit die Eintheilung der Ober- und Unteroffiziere vor, und die Zugs-Kommandanten vollziehen ebenfalls das für sie Besagte.

§. 98.

Rückt ein Bataillon aus, so formirt dasselbe der Bataillons-Kommandant, auf dessen Befehl die Kompagnien, wenn sie aufgestellt sind, zusammen marschiren, und sich im Bataillone anschließen. Die für das Bataillon allenfalls nöthigen Ausgleichungen der Mannschaft und Offiziere werden von dem Bataillons-Kommandanten angeordnet.

Aufstellung eines Bataillons.

Kommen mehrere Waffen-Gattungen in eine Linie, so befindet sich, wenn keine andern Befehle bestehen, die Infanterie am rechten Flügel, sodann folgen die Schützen, Artillerie, und Kavallerie. Bey den Ausrückungen vor die Stadt sind die Schützen vor der Infanterie. Werden zu Abtheilungen Kanonen genommen, so kommen die Kanonen so viel möglich in die Mitte der Abtheilungen.

§. 99.

Gleich nach dem Verlesen läßt das Regiments-Kommando bey den Kompagnien, oder den Abtheilungen derselben, die in §. 95. erwähnte Liste und Billete einsammeln. Hiebey werden, wenn die Kompagnien in ihrer ganzen Stärke ausrücken, auch in einem besondern Verzeichnisse namentlich jene Individuen ange-

Einsammlung der Ansags-Billete, Listen, und Untersuchung derselben.

zeigt, die gesetzlich entschuldigt waren, oder die der Kompagnie-Kommandant entschuldigte. Der Jour habende Herr Major untersucht mit Beyhilfe des Jour habenden Bataillons-Adjutanten jedesmal diese Papiere am nächstfolgenden Tage, macht nach geendeter Untersuchung dem Regiments-Kommandanten pflichtmäßigen Rapport, worauf der letzte die geeigneten Befehle zur Beahndung und Bestrafung der Fehligen ertheilt.

Die obigen Verhaltungen treten für jede auch kleine ausrückende Abtheilung ein.

§. 100.

Von dem Benehmen in einer aufgestellten Truppe.

Sowohl während als nach der Aufstellung darf nur derjenige, dem das Kommando zukömmt, die Truppe kommandiren, richten, und vorkommende Fehler rügen. Haben Stabs- oder höhere Offiziere, als der Kommandirende, Erinnerungen zu machen, so sollen sie ihre Bemerkungen dem Kommandirenden angeben, der sie augenblicklich in Vollzug zu bringen hat. Niemand darf sich demnach weder in der aufgestellten Truppe noch in derselben Umgebung ein nicht gebührendes Kommando, oder eine unnütze Geschäfteley sich erlauben.

§. 101.

Erwartet eine Truppe eine hohe Person, so muß die Aufstellung schon vor der Stunde vollkommen geordnet seyn, die zur Ankunft dieser Person bestimmt wurde.

Hat die Truppe nach einem andern Platze oder Orte zu marschiren, so ist die Aufstellung und der Abmarsch auf eine solche Weise einzurichten, daß die Truppe vor der festgesetzten Stunde an dem angewiesenen Platze eintrift, und dort aufgestellt sich befindet.

Kommen in den eben erwähnten Fällen Unordnungen vor, so fällt die Verantwortlichkeit nur allein dem höchsten Kommandirenden der ausrückenden Truppe zur Last.

§. 102.

Befindet sich eine Abtheilung, ein Bataillon, oder das ganze Regiment unter den Waffen, so muß, wie auch während dem Marsche, unaufhörlich militärische Ordnung, Ruhe, und Stille herrschen. Sind die Gewehre geladen, so soll immer die erforderliche Vorschrift angewendet werden, damit ein unvermuthetes Losgehen keine Beschädigung verursacht. Giebt es in Winterszeit Glatteis, so wird während dem Marsche das Bajonet in der Scheide getragen.

und nur, wenn man auf dem Posten steht, oder in großer Parade ausrückt, auf den Lauf gebracht.

§. 103.

Keiner darf früher als nach hiezu ertheilten Befehl seinen Platz verlassen, oder austreten. Die ausrückenden Stabs-, Ober- und Unteroffiziere sind dießfalls für das Ganze, und insbesondere die Zugs-Kommandanten und die bey den Zügen sich befindlichen Unteroffiziere für ihre Züge persönlich verantwortlich. Derjenige Stabs-, Ober- und Unteroffizier unterliegt der nöthigen, und nach Umständen strengen Ahndung, der das Austreten oder die gänzliche Entfernung der Untergebenen vor der gehörigen Zeit hätte verhindern sollen, dasselbe aber unterließ, oder die ihm hierüber obliegende Dienstpflicht nicht auf die erforderliche Weise vollzog. Nur bey besondern gegründeten Vorfällen kann für einzelne nach ehevor bey dem die Truppe kommandirenden höchsten Offizier erholter Bewilligung ein kurzer oder gänzlicher Austritt statt finden.

In den natürlich unvermeidlichen Fällen kann eine kurze Entfernung der nächste Ober- oder Unteroffizier gestatten.

§. 104.

Ist eine aufgestellte Truppe mit Erlaubniß einige Zeit auseinander gegangen, so muß jeder Stabs-, Ober- Unteroffizier, und Bürger-Soldat augenblicklich wieder in seinen vor dem Auseinandergehen gehabten Platz mit den Waffen in der Hand eintreten, wie hiezu das Zeichen gegeben wird. Keiner darf zu spät kommen, und derjenige, der gänzlich wegbleibt, wird so behandelt, als wäre er eigenmächtig bey dem ganzen Dienste ausgeblieben.

§. 105.

Nach jeder vollendeten Dienstesleistung sollen die Waffen, wie auch bey den Berittenen die Pferde, sogleich nach Hause gebracht, an dem Feuergewehr der Hahn abgelassen, und die Waffen überhaupt gut aufgehoben werden. Sind die Gewehre geladen oder wurde im Feuer exerzirt, so läßt jederzeit der Kommandirende vor dem Auseinandergehen den Ladstock in Lauf nehmen, und in seiner Gegenwart von den Untergebenen die allenfallsige Ladung herausziehen. Ein einzelner Mann nimmt dieses ebenfalls vor seiner Nachhausekunft vor.

Benehmen nach geendeten Dienste.

§. 106.

Behandlung der vorkommenden Fehler und Vergehen.

Von dem Ehrgefühle und dem Eifer der hiesigen Bürger läßt sich ohnehin erwarten, daß sie stets die Dienstes-Vorschriften beobachten, und bey jeder Gelegenheit aus eigenen Antriebe alles erfüllen, was der Landwehr-Dienst erfordert. Nur durch ein aus sich selbst entspringendes Ehrgefühl kann jene Ordnung und Auszeichnung erworben und erhalten werden, die in der Bürger-Landwehr der Haupt- und Residenz-Stadt immerwährend herrschen sollen. Indessen sind doch Bestimmungen nothwendig, welche, wenn ungeregelte Handlungen die Ordnung stören, dieselbe aufrecht erhalten.

Zu diesem Behufe kann jeder Kommandidirende und Vorgesetzte, wenn Unordnung im Dienste entsteht, oder sonst etwas vorgeht, das eine augenblickliche Abstellung erfordert, dem Uebel durch Ermahnungen, Verweise, oder Arreste Gränzen setzen, und wenn Widerstand entgegengesetzt werden sollte, den Fehlenden durch die andern seinem Kommando untergebenen Bürger-Soldaten ergreifen lassen, und zum Gehorsame zwingen. Bürger-Soldaten, die diesem Befehl nicht nachkommen, handeln

gegen die Subordination, und werden in dieser Hinsicht eben so strafbar, wie der Fehlende selbst.

Die Stabs-, Ober- und Unter-Offiziere sollen sich aber vor allem bestreben, die Irrenden durch geeignete Ermahnungen zurückzuführen, die auffallenden Lärm erregenden Auftritte möglichst zu vermeiden, und nur dann ernstlich einzuschreiten, wenn es die Umstände durchaus erfordern. Jeder Vorfall muß gehörig untersucht und bewiesen seyn. Bey der Ertheilung einer Ahndung soll die Veranlassung dem betreffenden Individuum in einem mäßigen Tone und in bescheidenen Ausdrücken vorgetragen, und demselben die künftige Vermeidung ähnlicher Handlungen eingeschärft werden.

§. 107.

Vorschrift für die Unteroffiziere, Unter- und Oberlieutenants.

Unteroffiziere, und Offiziere im Unter- und Oberlieutenants-Grade sind befugt, die im Dienste vorkommenden geringen Fehler und dienstwidrigen Ereignisse zu rügen, und in den Gränzen ihres Wirkungs-Kreises zu beahnden. Größere Fehler, so wie Vergehen, und Fälle, bey welchen die Unter- und obenbenannten Oberoffiziere unvermeidlich gezwungen sind, Untergebene im Landwehr-Dienste in Arrest zu

setzen, werden, besonders die letzten, sogleich nach der Gestalt der Dienstuntergebung entweder dem Kompagnie-Kommandanten, oder dem Jour habenden Major gemeldet. Es kömmt demnach im Landwehr-Dienste die Verfügung über die größern Fehler und über die Vergehen, wenn nicht Ereignisse eine augenblickliche Einschreitung nothwendig machen, nur dem Kompagnie- oder Regiments-Kommando zu.

Unter- und Oberlieutenants, die eine Kompagnie kommandiren, üben die Befugnisse des Kompagnie-Kommandanten aus. Die Befugniß der in Unter- und Ober-Offiziers-Graden stehenden Stabs-Individuen ist in den betreffenden §§. enthalten.

§. 108.

Befugniß des Hauptmanns oder Kompagnie Kommandanten, und der Stabs-Offiziere.

Der Hauptmann oder Kompagnie-Kommandant, der Jour habende Major, und die übrigen Stabs-Offiziere können im Landwehr-Dienste an die Untergebenen Ahndungen, gewöhnliche Verweise, und Arreste ertheilen. Oberoffiziere werden von dem Kompagnie-Kommandanten und den Stabs-Offizieren nur in Haus-Arrest gesetzt, und eben so von den letzten die Offiziers-Achtung genießenden Stabs-

Individuen behandelt. Setzen die Kompagnie-Kommandanten jemanden in Arrest, so benehmen sie sich nach Seite 47. Die Stabs-Offiziere und der Jour habende Major melden die von ihnen ausgehenden Arreste, und der letzte auch jede dießfalls an ihn kommende Anzeige, sogleich dem Regiments-Kommandanten, der über alle diese Arrestsetzungen nach Beschaffenheit der Umstände die weitere Entschließung ertheilt.

Ist ein Vorfall oder Vergehen wichtig, so haben sich die Kompagnie-Kommandanten und Stabs-Offiziere, so wie jeder Vorgesetzte bey allen Untergebenen lediglich auf die dienstliche schriftliche Anzeige des Vorgangs an das Regiments-Kommando zu beschränken, und ohne eine Strafe zu verfügen, die weitern Anordnungen desselben abzuwarten.

§. 109.

Befugniß des Obersten oder Regiments-Kommandanten.

Der Oberst oder Regiments-Kommandant kann in den minder wichtigen Ereignissen die im §. 112. unter a. b. c. d. e. enthaltenen Strafen, und zwar nach Umständen in einer bedeutenden Weise verhängen. Fälle von Wichtigkeit hingegen, wohin auch der im §. 114. S. 142. angeführte Grad von Insubordination zu zäh-

len ist, dann jene Fälle, welche die Entsetzung von der Unteroffiziers-Würde, Entlassung eines Offiziers als Bestrafung, und die gänzliche Ausstoßung aus der Landwehr nach sich ziehen können, müssen einer Kommission zur Untersuchung und Entscheidung übertragen werden. Was die Bildung dieser Kommission, und ihr Benehmen sowohl bey der Untersuchung als Entscheidung betrifft, so enthalten die Allerhöchsten Verordnungen vom 23. Dezember 1807 (Regsbl. 1807 Stück 55. S. 1943.) und vom 24. May 1809 (Regsbl. 1809 St. 38. S. 858.) die nöthigen Vorschriften.

Der Regiments-Kommandant kann die Sentenz vollziehen lassen, oder auch mildern; allein niemals ist er befugt, dieselbe zu verschärfen. In jenen Fällen, bey welchen auf Entsetzung der Unteroffiziers-Würde, Entlassung eines Offiziers, oder gänzliche Ausstoßung aus der Landwehr angetragen wird, sendet der Regiments-Kommandant den vollständigen Untersuchungs-Akt an das Königliche Kreis-Kommando der Landwehr des Isar-Kreises, welches die erforderliche Entscheidung erläßt, die sodann vom Regiments-Kommandanten ohne Abänderung, Milderung, oder Verschärfung in Vollzug gebracht, und der Vollzug dem be-

nannten Kreis-Kommando schriftlich angezeigt wird.

§. 110.

Befugniß der Königl. Stadt-Kommandantschaft.

Werden in den auf den Garnisons-Dienst sich beziehenden Dienstes-Leistungen Fehler oder Vergehen begangen, so steht die Beahndung oder Bestrafung der Königlichen Stadt-Kommandantschaft zu, deren Anordnung sich jeder Stabs-, Ober-, Unter-Offizier, und jedes hiesige Landwehr-Individuum ohne Widerrede zu unterziehen hat. Ueberläßt die Königliche Stadt-Kommandantschaft eine von ihr vorgeschriebene Beahndung dem Landwehr-Regiments-Kommando zum Vollzuge, oder die Art der Beahndung dem Regiments-Kommando selbst, so wird von dem letzten der Vollzug und die Art der Ahndung oder Strafe der Königl. Stadt-Kommandantschaft mündlich oder schriftlich gemeldet.

§. 111.

Verhalten bey Vernehmungen und Kommissions-Sprüchen.

Die zu einer in der Landwehr statt findenden Vernehmung eines Landwehr-Individuums als Beisitzer kommandirten Individuen haben zu beobachten, daß die Vernehmung ordentlich, und nach der Landwehr-Militär-Ge-

richts-Ordnung vor sich geht. Bey der Verurtheilung ist es für jedes an der Kommission theilnehmendes Mitglied eine heilige Pflicht, nach den Rechten der eben benannten Gerichts-Ordnung zu handeln.

§. 112.

Straf-Arten.

Die in der Landwehr anzuordnenden Strafen bestehen:

In Verweisen.

a) In gewöhnlichen Verweisen.

Verweise ertheilen die Vorgesetzten selbst, und zwar die obigen, besonders an die Ober- und Unteroffiziere zur Aufrechthaltung ihres Ansehens, in der Regel ohne Zeugen.

b) In Verweisen, die in der Gegenwart bestimmter Offiziere ertheilt werden.

Solche Verweise können an Oberoffiziere auch in Anwesenheit des ganzen Offizier-Korps, und an Unteroffiziere in jener aller Ober- oder Unteroffiziere statt finden.

Die so eben unter b. benannten Verweise treten nur auf Anordnung des Regi-

ments=Kommandanten, eines höhern Vorgesetzten als der letzte, und in Folge eines Kommissions=Spruches ein.

In Arrest.

c) Im Haus=Arrest.

Stabs=Offiziere können in keinen andern als Haus=Arrest gesetzt werden.

d) Im engen Arrest.

Zur Realisirung des engen Arrestes sind auf dem Rathhause zwey Zimmer bereitet; das eine für die Bürger=Soldaten, Spielleute, Unteroffiziere, die in diesen Range stehenden Individuen, und die Junker; das andere für die Ober=Offiziere, und diese Achtung genießenden Personen.

Bey den Arresten soll darauf gesehen werden, daß das Gewerb des Bestraften nicht zu sehr darunter leidet.

e) In Verschärfung des engen Arrests durch geringere Nahrung bey Wasser und Brod.

f) Entsetzung von der Unteroffiziers=Würde.

g) Entlassung der Ober=Offiziere.

h) Entlassung resp. Ausstossung aus der Landwehr.

Der zur Strafe Entlassene muß solange er Landwehrpflichtig bleibt, lebenslänglich einen jährlichen Geld-Beytrag zur Landwehr-Kasse leisten.

Hinsichtlich der unter den Buchstaben f. g. h. angeführten Strafen sehe man auch §. 109. S. 136.

§. 113.

Ausschließung der von einer Gerichts-Stelle peinlich behandelten Landwehr-Individuen vom persönlichen Dienste.

Der §. 1. Seite 3. enthält das zur Ausschließung eines neben benannten Individuums vom persönlichen Dienste nothwendige Erforderniß. Das Regiments-Kommando hat sich im vorkommenden Falle hievon amtliche Gewißheit zu verschaffen, und sodann nach §. 1. zu handeln.

In andern Fällen, bey Bestrafung bloßer Polizey-Vergehen, bey Verurtheilungen in eine bloße Gefängniß-, Geld- und andere Strafe solcher Art, wie auch im Allgemeinen bey völliger Lossprechung, nachdem der Angeschuldigte peinlich behandelt worden ist, hat eine solche Ausschließung nicht statt.

§. 114.

Nach Beschaffenheit der Umstände tritt der Arrest augenblicklich ein, oder der Untergebene wird hiezu vorgerufen, oder abgeholt. Die Vorgesetzten kündigen den Untergebenen den Arrest selbst an; bey den höheren geschieht dieses auch durch die dienstlich beygegebene Charge, wie z. B. der Regiments-Kommandant durch den Jour habenden Major, oder, so wie jeder Stabs-Offizier, bey den Ober-Offizieren durch einen Adjutanten. Jedes Individuum, dem von den Vorgesetzten, oder auf deren Befehl Arrest angekündigt wird, hat diese Ankündigung als einen Befehl zu betrachten, und sich sogleich ohne Widerrede selbst nach Hause, oder an den Arrest-Ort zu begeben, oder sich dahin führen zu lassen. Vollzug des Arrests.

Besonders widerspenstige Individuen, die wiederholten Erinnerungen kein Gehör geben, und in ihren strafbaren Ungehorsam verharren, werden gemäß §. 106. durch eine Patrouille von drey Bürger-Soldaten, die der passende Korporal, oder nach §. 116. ein anderer Unteroffizier anführt, mit Gewalt an den Ort ihrer Bestimmung gebracht. Zur Anordnung einer solchen Patrouille muß, wenn nicht Umstände eine augenblickliche Einschrei-

tung nothwendig machen, die Bewilligung und der Befehl des Regiments-Kommandanten erholt werden. Ein versäumter Dienst wird sodann nach ausgestandenen Arrest bey der ersten Gelegenheit nachgemacht.

Sollte die Widerspenstigkeit so weit gehen, daß auch diese Patrouille keinen Gehorsam zu Stande bringt, so gehört dieses Betragen unter die höchsten Grade der Insubordination. Der Vorfall wird schriftlich dem Regiments-Kommandanten gemeldet, und von diesem nach §. 109. einer eignen Untersuchungs-Kommission übertragen, die nach der Landwehr-Militär-Gerichts-Ordnung handelt, und die Bestrafung beantragt.

§. 115.

Befinden sich Bürger-Soldaten und Unter-Offiziere bey der Arrest-Ertheilung in Waffen, so werden ihnen das Feuer-Gewehr, die Patrontasche, und der Säbel mit Kuppel abgenommen, und nach geendeten Arrest wieder zurückgegeben.

Kommen Oberoffiziere in Arrest, so wird der Degen oder Säbel, und zwar bey einem vom Kompagnie-Kommandanten ertheilten Arrest durch den passenden Korporal, und in

andern Fällen durch einen Adjutanten in des Regiments-Kommandanten Wohnung gebracht.

§. 116.

Erhält ein Landwehr-Individuum oder Offizier Haus-Arrest, so darf während der Arrest-Zeit die Wohnung nicht verlassen werden. Man ist nur durch die Ehre an diesen Arrest-Ort gebunden, und man muß demnach jederzeit durch die genaue Beobachtung des Arrests die Unverletzlichkeit der militärischen Ehre beweisen. Das Regiments-, so wie nach Umständen das Kompagnie-Kommando kann sich nach Belieben von der Erfüllung des Arrests Ueberzeugung verschaffen.

In dem engen Arreste werden die Bürger-Soldaten durch den Korporal vom Passen, die Korporale, Sergeanten ꝛc., Fouriere, Junker, nach Beschaffenheit der Waffen-Gattung durch den Feldwebel, Oberjäger, Oberfeuerwerker, oder ersten Wachtmeister, die Feldwebel ꝛc. aber durch den ältesten Sergeanten ꝛc. geführt.

Den Oberoffizieren, die, wie alle Landwehr-Individuen im Landwehr-Dienste

a) durch den Kompagnie-Kommandanten und die Stabs-Offiziere,

b) durch den Landwehr-Regiments-Kommandanten,

c) durch oder auf Befehl des Königlichen Herrn Kreis-Kommandanten der Landwehr des Isar-Kreises, und

d) in den auf den Garnisons-Dienst sich beziehenden Fällen durch oder auf Befehl der Königlichen Stadt-Kommandantschaft

in Arrest kommen können, wird der Arrest nach §. 114. angekündigt, und nach §. 115. der Degen oder Säbel abgenommen.

§. 117.

Benehmen nach vollendeten Arrest.

Die Aufhebung, so wie die Ankündigung der Aufhebung des Arrestes ist als ein Befehl anzusehen. Daher muß der Arrest bey seinem Ende als aufgehoben betrachtet, und der Arrest-Ort ohne Weigerung verlassen werden. Jede Weigerung wäre eine Verletzung der Subordination, die neue Strafe nach sich zieht.

Die vom engen Arreste entlassenen Bürger-Soldaten werden vor den Jour habenden Major oder einen Oberoffizier gebracht, der ein besseres Betragen für die Zukunft einschärft.

Die Unteroffiziere melden sich nach geendeten Haus- oder engen Arrest bey dem Kompagnie-Kommandanten, und Regiments-Adjutanten; bey einem Königlichen Stadt-Kommandantschafts-Arrest auch noch bey dem Herrn Platz-Major und Herrn Platz-Hauptmann.

Die Oberoffiziere melden sich nach jeden Arrest bey dem Jour habenden Major, und dem Regiments-Kommandanten. Bey den Arresten der Königlichen Stadt-Kommandantschaft, oder des Königlichen Kreis-Kommando wird der Offizier durch den Jour habenden Major auch dem Herrn Stadt-Kommandanten, oder dem Herrn Kreis-Kommandanten der Landwehr des Isar-Kreises vorgestellt, und des Arrestes entlassen gemeldet; im ersten Falle meldet sich der Offizier auch noch bey dem Herrn Platzmajor.

§. 118.

Alle Verweise und Arreste, mithin auch jene der Oberoffiziere, werden in das betreffende Strafbuch eingetragen, die der Oberoffiziere aber an die Unteroffiziere nicht expedirt, sondern nur von dem Jour habenden Major im Kreise der Oberoffiziere bekannt gemacht.

§. 119.

Sollte ein Individuum aus Ungeschicklichkeit, Muthwillen, oder Bosheit im engen Arrestorte die auf Kosten der Landwehr-Kasse angeschaften Geräthschaften oder Gegenstände beschädigt oder vernichtet haben, so muß dasselbe den Betrag des angerichteten Schadens vor der Entlassung vergüten.

§. 120.

Von den Waffenübungen.

Alle Individuen der hiesigen Landwehr sind lebhaft von dem Wunsche erfüllt, daß sie in ihren Dienstleistungen den Allerhöchsten Verordnungen gemäß mit einer Achtung erzeugenden, und der Haupt- und Residenz-Stadt angemessenen Würde erscheinen. Zu diesem Behufe finden jährliche Waffenübungen statt, die der Regiments-Kommandant anordnet, oder im Falle einer freywilligen Uebereinkunft nach ehevor bey demselben gemachter Meldung bewilligt.

Die Uebungen sollen bey guten Wetter geschehen, in der Regel die Dauer von zwey Stunden nicht überschreiten, und nach den vom Regiments-Kommando im Jahre 1823 herausgegebenen Waffenunterricht, in dem keine Abänderung eintreten darf, nur jenen Unterricht enthalten, der für die Parade Ausrückungen, und

die Garnisons-Dienste der Landwehr erforderlich ist. Der Regiments-Kommandant, oder der bey den Uebungen anwesende höchste Offizier bestimmt den am Uebungstage anzuwendenden Unterricht.

Von den Herren Stabs-, Ober- und Unteroffizieren darf man erwarten, daß sie den Eifer der Untergebenen durch ein geeignetes Benehmen erwecken, und überhaupt alle auch in dieser Beziehung zur Erreichung einer vortheilhaften Auszeichnung der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt auf das thätigste mitwirken.

§. 121.

Bestimmungen über die Regiments- und Kompagnie-Bücher und Listen.

Für das Regiments-Kommando.

Die für das Regiments-Kommando erforderlichen Bücher und Listen bestehen in dem gewöhnlichen Dienste:

a) in einen General- } Ordre-Buch.
b) " " Regiments- }

In dem ersten werden alle Erlasse und Befehle der höhern Militär-Stellen abschriftlich, in dem zweyten alle Regiments-Befehle und Expeditionen eingetragen;

c) das Haupt-Grund-Buch von allen Kompagnien und Korps;

d) das Offizier-Strafbuch, welches der Regiments-Kommandant führt, der auch die

allenfalls nothwendigen Auszüge eigenhändig schreibt;

e) die Offiziers-Rangliste;

f) die Sitten- und Fähigkeits-Liste der Offiziere;

g) die Stand- und Dienst-Tabelle;

h) eine Kommandir-Liste der Ober- und Unteroffiziere für den Jour habenden Major, und den Regiments-Adjutanten;

i) ein Einlaufs- und Expeditions-Buch;

k) das Unteroffizier-Strafbuch für den Regiments-Adjutanten;

Die Regiments-Bücher werden in der Regiments-Kanzley unter der Aufsicht des Regiments-Adjutanten aufbewahrt, und die aus denselben erforderlichen Notizen dort erhollt.

§. 122.

Für das Kompagnie Kommando

Eine Kompagnie hat nothwendig:

a) ein Ordre-Buch, in welchem mit der Bemerkung „Regiments-Befehl" alle Regiments-Befehle und Expeditionen, und zur Ersparung eines besondern Kompagnie-Ordre-Buchs auch die allenfalls erforderlichen Befehle des Kompagnie-Kommando mit der Bemerkung „Kompagnie-Befehl" eingetragen werden;

b) das Grundbuch der Kompagnie;
c) eine Wohnungs-Liste aller Individuen der Kompagnie;
d) ein Strafbuch, welches der Kompagnie-Kommandant führt;
e) eine Armaturs-Liste, die in der Regel die Sergeanten führen;
f) Grösse und Rangir-Liste nach dem baierischen Maße;
g) eine Kommandir-Liste; und im Wachtdienste auch noch
h) einen Wachtroster und ein Wacht-Buch;
i) den monatlichen Stand-Rapport.

(f–i: Für den Feldwebel.)

Sämmtliche Bücher und Listen werden von dem Regiments-Kommando an die Kompagnien abgegeben, und unter der Aufsicht des Kompagnie-Kommandanten von den bereis benannten, oder hiezu brauchbaren Unteroffizieren geführt. Die Bücher werden bey dem Kompagnie-Kommandanten aufbewahrt. Hinsichtlich der Untersuchung sämmtlicher Bücher und Listen sehe man Seite 47 und 56.

§. 123.

Auszeichnungen der Landwehr.

Seine Majestät der König haben der Landwehr Vorzüge einzuräumen geruht, welche die

militärische Bestimmung der Landwehr fühlbar machen, und die letzte zur Erfüllung ihrer Berufspflichten immerwährend ermuntern sollen.

Diese Vorzüge enthalten:

a) die Uniform mit militärischer Auszeichnung;

b) die Patentisirung der Stabs- und Ober-Offiziere.

Die Patente werden Taxfrey, jedoch gegen Entrichtung der folgenden Stempel-Gebühren ertheilt.

Der Oberst zahlt für den Königl. Stempel.	fl. 3.
Der Oberstlieutenant oder Major . .	fl. 2.
Ein Hauptmann	fl. 1.
Ein Quartiermeister, Auditor, Zeugwart Ober- und Unter-Lieutenant .	kr. 30
Ein Arzt, ohne Unterschied, ob derselbe Regiments-, Bataillons- oder Unter-Arzt ist	kr. 30

c) die Aufwartungen des Offizier-Korps bey besondern Feyerlichkeiten am Allerhöchsten Hofe;

d) die Befreyung der Stabs-Offiziere und der Kavallerie für ein Pferd von der Vorspanns-Konkurrenz.

e) die Befreyung der Stabs- und Oberoffiziere von Warth- und Frohn-Diensten;

f) die Schützen-Vortheile für die Schützen;

g) die militärischen Ehrenbezeigungen vom Königl. Linien-Militär;

h) die Führung einer Fahne für jedes Bataillon;

i) die Führung eines eignen Siegels;

k) eigne Militär-Gerichte der Landwehr in Dienstsachen;

l) die den Staatsdienern und Beamten besonders vorgeschriebene Behandlung der Landwehr-Oberoffiziere (m. s. §. 59);

m) die Brief- und Postporto-Freyheit in Dienstsachen der Landwehr;

n) Belohnung der ausgezeichneten Landwehr-Dienste durch öffentliche Belobung und durch die Königl. Civil-Verdienst-Medaille;

o) die Theilnahme der Landwehr an den Armee-Denkzeichen von 1813 — 14;

p) die Tragung der in der Linien-Armee eingeführten Dienstes- und Veteranen-Zeichen von jenen Landwehr-Unteroffizieren, Bürger-Soldaten und Spielleuten, die diese Zeichen im Königlichen Liniendienste erhalten haben;

q) die Beybehaltung des Offizier-Grades nach der Entlassung, wenn Offiziere lange Zeit mit Auszeichnung gedient haben;

r) die militärischen Begräbnisse.

Diese werden nur bey jenen Individuen angewendet, die vor ihren Tode noch wirklich persönlich pedient, oder bey ihrer Entlassung die Bewilligung zur fernern Tragung der Uniform erhalten haben. Für Kontribuenten, so wie für Militär=Individuen, die sich selbst entleiben, findet das militärische Begräbniß nicht statt.

Bemerkung.

Anwendung der Dienstes-Vorschriften bey einem Bürger-Bataillon.

Die bisherigen Dienstes=Vorschriften können in einem einzelnen Bürger=Bataillone mit Berücksichtigung der bey einigen Uniforms=Stücken zur Zeit bestehenden, und anderer nicht wesentlichen Verschiedenheiten ebenfalls angewendet werden. Der Major oder Bataillons-Kommandant kömmt an die Stelle des Regiments=Kommandanten, und der älteste Hauptmann mit Beybehaltung seines Grades und des Kompagnie=Kommando an jene des Jour habenden Majors und des Oekonomie=Vorstandes. Kommandirt bey den Ausrückungen der Major das Bataillon, so bleibt der Hauptmann Zugs=Kommandant. In einem Bataillon ist nur

ein Adjutant, ein Junker, und der Bataillons-Arzt der höchste Arzt. Der Quartiermeister, Auditor und Zeugwart haben Oberlieutenants-Achtung. Nach Erforderniß sind auch Lokal-Verhältnisse, so wie in andern als jenen des Isar-Kreises die Veränderung des Königl. Kreis-Kommando und der Königl. Kreis-Regierung zu berücksichtigen.

Besondere

Vorschriften

zur

Dienstes-Ausübung.

§. 1.

Keiner darf ohne Erlaubniß des Wacht-Kommandanten die Wache verlassen. Singen und Lärmen, Spielen um hohes Geld, übermässiges Trinken, Schlafen ausser der Wachtstube sind strenge verbothen. Betrinkt sich ein Mann, so hat der Wacht-Kommandant seine Ablösung sogleich zu veranlassen. Besuche von Frauenzimmern dürfen nicht angenommen, und Numern und Posten nicht vertauscht werden. Jeder muß sich immer rein und gut angezogen erhalten. Die Kopfbedeckung soll nie vom Kopfe kommen, ausser in der Wachtstube, oder wenn der Mann auf einer Bank sitzend, dieselbe neben sich stellen kann. Gehen Oberoffiziere vorüber, so wird die Kopfbedeckung aufgesetzt, aufgestanden, und die militärische Stellung angenommen. Die Patrontasche kömmt selbst dann nicht vom Leibe, wenn ein Mann von der Wache ohne Gewehr abgeht. Vor dem Abgange wird das Gewehr, wenn es angesetzt ist, aufgehängt, bey der Zurückkunft aber wieder an den Gewehrpfosten ge-

Beobachtungen der Bürger-Soldaten auf Wacht- und Posten im allgemeinen.

legt. Mit Arrestanten darf nicht gesprochen, gespielt, gezecht, und von denselben nichts verlangt werden. Die Arrestanten-Wache soll dieselben nie aus dem Auge lassen, besonders wenn man sie auf den Abtritt führt. Wird in das Gewehr gerufen, so muß jeder sogleich mit geschulterten Gewehr auf seinem Platze im Gliede stehen. Die zu einer Patrouille abgeschickte Mannschaft soll ihrem Führer still folgen und genau gehorchen. Sollte sich ein Mann gegen den Führer (Gefreyten) verfehlen, oder nicht gehorchen, so kann der Führer Verweise ertheilen, oder die Anzeige bey dem Wacht-Kommandanten machen.

§. 2.

Beobachtungen als Schildwache.

Die Schildwache muß immer wachbar seyn, jedes Ereigniß sogleich wahrnehmen, und die übergebene Obliegenheit genau ausüben. Steht sie vor dem Gewehr, so muß sie im vorkommenden Falle lebhaft, und nicht zu spät: heraus! rufen. Nur wenn es stark regnet, oder schneit, ist im Schilterhaus unterzustehen. Auf dem Posten darf die Schildwache nie Tabak rauchen, sich nicht über 12 Schritte entfernen, sich mit Niemand in ein Gespräch einlassen, auf Fragen kurz antworten, Weitläufigkeiten an den Wacht-

Kommandanten verweisen, und bey strenger Strafe nie schlafen. Zwey nebeneinander stehende Posten dürfen nicht mitsammen sprechen, oder miteinander auf und abgehen. Auch darf die Schildwache nur von der Königl. Stadt-Kommandantschaft, der Hauptwache, und ihrem eigenen Wacht-Kommandanten Befehle annehmen, nur diesen die Obliegenheit ihres Postens mittheilen, sich von Niemand in der Ausübung ihres Dienstes irre machen lassen, und sich nicht furchtsam zeigen. Nie darf das Gewehr aus der Hand gegeben, oder angesetzt werden. Tritt eine unvermuthete Unbäßlichkeit, oder eine unvermeidliche natürliche Befriedigung ein, so ist dieses, wenn die Schildwache nicht vor der Wache sich befindet, durch die erste vorübergehende Person dem Wacht-Kommandanten anzeigen zu lassen; in keinem Falle darf der Posten verlassen werden.

§. 3.

Jeden in der Nähe des Postens entstehenden Lärmen oder Raufhandel soll die Schildwache zu verhindern suchen. Wird sie aufgefordert, jemand zu arretiren, so kann die Arretirung jedoch auch mit Behaltung desjenigen statt finden, der die Arrestation verlangte, wenn derselbe nicht

Offizier, oder sonst eine ausgezeichnete bekannte Person ist. Kann die Abholung des Arrestanten durch eine Patrouille des Wacht-Postens nicht gleich bewirkt werden, so muß die Schildwache alle Mittel für die Erhaltung des Arrestanten bis zur Ablösung anwenden. In keinem Falle dürfen Arrestanten entlassen werden.

§. 4.

Kömmt Feuer aus, so wird bey ungeladenen Gewehren ohne Kugel geladen, und durch einen hoch angeschlagenen Schuß Lärm gemacht. Nach erfolgter Ablösung wird die Kugel eingeliefert, um wieder eine neue Patrone zu erhalten. Wird mit scharf geladenen Gewehr geschossen, so muß bey dem Abschiessen die gehörige Vorsicht angewendet werden, wenn die Schildwache bey Häuser, oder in einer von Menschen bewohnten Gegend steht.

§. 5.

In der Nähe des Postens darf weder von Leuten, noch weniger von der Schildwache selbst etwas weggenommen, oder verdorben werden.

§. 6.

Alle Ronden und Patrouillen sind rasch und laut anzurufen. Einzelne Schildwachen rufen

zu der gehörigen Entfernung mit: wer da! an. Auf die Antwort: Rond'! Patrouille! erwiedern sie, wenn sie sich von deren Richtigkeit überzeugt haben: Ronde, Patrouille, vorbey! hernach präsentiren sie für die Ronden, für Patrouillen aber wird geschultert.

§. 7.

Die Schildwache soll sich besonders zur Nachtszeit niemand zu nahe kommen lassen. Wenn keine besonderen Befehle bestehen, so werden gewöhnlich vor Mitternacht nur Bewaffnete, oder in Haufen zusammengehende Menschen, nach Mitternacht aber jedermann in einer Entfernung von 15 Schritte mit: wer da! angerufen, und nach der Antwort: Offizier! oder gut Freund! die Personen vorbeygelassen, wenn sich kein Anstand ergiebt.

Sollte auf das erste Anrufen keine Antwort erfolgen, so wird nochmals: halt! wer da! gerufen, und wenn abermals keine, oder eine ungebührliche Antwort erfolgt, mit gefällten Bajonet, oder bey geladenen Gewehren mit gespannten Hahn entgegen gegangen, und hernach entweder die Person arretirt, oder sonst nach Umständen gehandelt.

§. 8.

Wird eine Schildwache ernstlich, und mit Uebermacht angegriffen, so hat sie alles anzuwenden, ihren Posten zu behaupten. Ist aber jedes Mittel fruchtlos, so darf sie sich, jedoch nur in dem äußersten Falle, auf ihre Wache zurückziehen.

§. 9.

Schildwachen, welche an den Thoren stehen, haben Fremde mit Höflichkeit anzuhalten.

§. 10.

Ehren=Bezeigungen der Schildwache.

Vor Ihren Majestäten den König und die Königin, vor alle Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, vor den Königlichen Feld=Marschall, Armee=Minister, vor alle Königlichen Generale und Stabs=Offiziere der Linien=Armee und der Landwehr wird in der Entfernung von 18 Schritten geschultert, in jener von 12 Schritten präsentirt, und sodann eben so geschultert. Vor das Hochwürdigste wird in der Entfernung von 50 Schritten präsentirt, und eben so geschultert. Vor die Offiziere, und den in Offiziers=Achtung stehenden Individuen

der Königlichen Linien=Armee, und der Landwehr einschlüßlich des Hauptmanns oder Rittmeisters, vor die Individuen des Königlichen Armee=Ministeriums und dessen Zweigen, welche nicht Offiziere sind, aber in Uniform erscheinen, vor mit Gewehr vorübergehende Gefreyte, vor Unteroffiziere, Ablösungen, Patrouillen wird auf 12 Schritte das Gewehr geschultert.

Vor vorbeymarschirende bewaffnete Abtheilungen wird geschultert; werden sie von einem Stabs=Offizier geführt, oder befindet sich eine Fahne dabey, so wird vor den Stabs=Offizier und die Fahne präsentirt, sind sie 12 Schritte entfernt, wieder geschultert. Vor jeder unbewaffneten Abtheilung treten die Schildwachen mit Gewehr in Arm an ihren Platz; befinden sich Offiziere bey denselben, so werden ihnen die gebührenden Ehren=Bezeigungen erwiesen.

Vor Junker, den Hartschier=Garden, vor Feldwebel, 1te Wachtmeister, Oberjäger, Ober=Feuerwerker der Königlichen Linien=Armee und der Landwehr, wenn jene der letzten in Uniform erscheinen, wird mit Gewehr in Arm still gestanden. Nach eingetretener Dunkelheit wird vor die Subaltern=Offiziere, wenn man sie er=

kennen kann, oder sie sich auf erfolgtes Anrufen für solche ausgeben, mit Gewehr in Arm still gestanden. Vor Stabs-Offiziere und Generale, vor die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen wird in diesem Falle geschultert, vor Ihren Majestäten den König und die Königin aber präsentirt.

Erscheinen Generale, Linien- und Landwehr-, Stabs- und Ober-Offiziere, und andere Militär-Individuen in Civil Kleidern, so erhalten sie keine Ehren-Bezeigungen.

Doppel-Posten vollziehen die Ehren-Bezeigungen miteinander, weshalb der linke nach dem rechten sieht.

§. 11.

Beobachtungen für die Gefreyten, oder Führers-Dienste versehenden Bürger-Soldaten.

Als Führer einer Truppe wird jederzeit das Gewehr hoch in rechten Arm getragen. Dasselbe kömmt ebenfalls in Arm, oder hoch, wenn die Führer dieses ehevor an ihre Truppe kommandirt haben. Lassen sie wieder schultern, so wird das Gewehr vor dem Kommando hoch in rechten Arm genommen.

§. 12.

Beobachtungen im Wacht-Dienste.

Die Stuben-Gefreyten haben bey der Uebergabe einer Wache alles Uebergebene genau nach-

zu sehen, das Mangelnde oder Schadhafte dem Wacht-Kommandanten sogleich anzuzeigen, und alles immer bestens zu erhalten. Sie dürfen von dem übernommenen Brennholze, Licht, und dergleichen nichts verschwenden, verschenken, oder gar verkaufen.

§. 13.

Die Anführer einer Truppe haben zu beobachten, daß ihre Leute die Gewehre gut tragen, beysammen bleiben, des Führers Schritt halten, nicht schwätzen, oder in die Fenster hinauf sehen. Begegnen sie einem General, Stabs-, Oberoffizier, einer militärischen Truppe, den Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, Ihren Majestäten dem König, der Königin, dem Hochwürdigsten, oder nahen sie sich einem Wachtposten, einer Schildwache, so lassen sie das Gewehr schultern, und in einiger Entfernung wieder in Arm nehmen.

§. 14.

Die Gefreyten müssen zwar jederzeit, aber besonders bey der ersten und letzten Posten-Ablösung die richtige Uebergabe der Posten-Obliegenheiten im Auge behalten. Sie haben

dasjenige zu ergänzen, was allenfalls dabey vergessen werden sollte.

§. 15.

Hat der Gefreyte eine Meldung zu machen, so benimmt er sich hiebey nach Seite 88, 89 — 90.

§. 16.

Nach jedem Dienst, und einer statt gehabten Meldung, oder Ueberbringung eines schriftlichen Rapports ist dem Wacht-Kommandanten Rapport zu erstatten.

§. 17.

Beobachtungen im Patrouillen Dienste.

Jeder Patrouillen-Führer erhält vor dem Abgang der Patrouille über den Zweck derselben die erforderlichen Befehle, welche pünktlichst befolgt werden müssen. Alle, besonders Sicherheits-Patrouillen gehen in einen langsamen Schritte, wenn ihre schnelle Gegenwart nicht durch besondere Ereignisse erfordert wird. In jedem Patrouillen-Dienste soll ein den erhaltenen Befehlen angemessenes, und überhaupt ein vorsichtiges, aufmerksames, bescheidenes, und auch strenges Benehmen ausgeübt werden, wenn das letzte nöthig seyn sollte. Jedem Patrouille-Führer und dessen Untergebenen ist auf

das strengste verboten, sich mit Geld, Trunk, oder sonst einem Geschenke abfinden zu lassen. Bey Rauf oder Streithändel ist vorzüglich die Arretirung der Veranlasser, dann die sichere Ueberbringung derselben auf die Wache zu bezwecken. Die Arrestanten werden in der Mitte der Mannschaft, die der Patrouillen-Führer schließt, geführt, und immer genau beobachtet. Bewaffneten Militär-Personen nimmt man bey der Arretirung die Waffen ab. Dieses geschieht auch bey Zivil-Personen, wenn sie mit Waffen oder Stöcken versehen sind. Wird eine Patrouille in ihrem Dienste von Bewaffneten oder Unbewaffneten thätig und gewaltsam angefallen, widersetzt man sich mit Gewalt der Ausübung ihres Dienstes, oder werden Schimpf und Spott-Reden gegen dieselbe ausgestossen, so ist zuerst alles anzuwenden, die Frevler zu arretiren. Ist aber dieses nicht möglich, so soll die Patrouille ohne Rücksicht der Personen alle, die Hand an sie legen, mit dem Bajonet niederstossen, oder, besonders wenn der Angriff auf der Strasse statt findet, bey geladenen Gewehren Feuer auf sie geben.

§. 18.

Beobachtungen bey Vaganten-Transporte u. d. gl.

Bey dem Transporte einzelner oder mehrerer Arrestanten müssen unaufhörlich die geeigne-

ten Vorsichts=Maaßregeln angewendet werden. Wird ein Transport über Land gemacht, so ladet die kommandirte Mannschaft vor der Uebernahme die Gewehre scharf. Ist die Zahl der Arrestanten bedeutend, so werden sie in zwey oder drey Glieder aufgestellt, in welcher Ordnung sie während dem Marsche immer bleiben müssen. Die Mannschaft wird zweckmäßig an der Spitze, den beyden Seiten, und an dem Schluße vertheilt. Die Kommandirten dürfen nie den Transport verlassen, oder sich davon entfernen. Der Kommandant des Kommando ist für dieses; dann für ein gutes Betragen der Mannschaft, für die genaue Dienstes=Erfüllung, und die gehörige Bewachung der Gefangenen verantwortlich. Begleitet ein einzelner Mann einen oder mehrere Arrestanten, so ist doppelte Vorsicht nöthig. Er soll sie immer vor sich gehen, oder sitzen lassen, und sein Gewehr jederzeit für den augenblicklichen Gebrauch bereit halten. Die Flucht gefährlicher Arrestanten wird erschwert, wenn man die Knöpfe an ihrem Beinkleide abschneidet, und sie dasselbe tragend gehen oder sitzen läßt. Niemals soll man mit Arrestanten in einem Wirthshause einkehren, oder ihnen erlauben, auf die Seite zu gehen. Sie müssen im Marsche, oder auf Wägen im=

mer ruhig gehen, oder sitzen bleiben, und bey Verrichtung einer unvermeidlichen Nothdurft sorgfältig bewacht werden. Wird mit ihnen über Nacht geblieben, so muß wegen ihrer sichern Aufbewahrung und Bewachung eine vorzügliche Aufmerksamkeit eintreten. Uebrigens werden die Gefangenen bey der Uebernahme jederzeit gezählt, und die betreffenden Papiere übernommen. Man zählt auch in dem Ankunfts-Orte die Arrestanten ebenfalls vor, übergiebt die Papiere, und läßt sich die Uebergabe bescheinen. Geschlossene Gefangene werden umgeschlossen, wenn dieses vor ihrer Uebernahme geschehen ist, und die Ketten sodann mit zurückgenommen. Wer das letzte unterläßt, muß den Werth der Ketten bezahlen, wenn sie verloren gehen.

§. 19.

Verhalten der Unteroffiziere mit dem Feuergewehre.

Die Unteroffiziere tragen in und hinter der Front, dann wenn sie einen Zug, eine Abtheilung führen, oder kommandiren, die Mannschaft schultert oder präsentirt, allezeit das Gewehr hoch im rechten Arm. Hat oder nimmt die Mannschaft das Gewehr beym Fuß, in Arm, hoch, vom rechten zum linken Fuß, wird das Bajonet gefällt, oder kömmt die Stellung zum Gebeth, so vollziehen dieses auch die Unteroffi-

ziere. Während dem Chargiren wird das Gewehr zum Fuß, nach geendeter Chargirung aber hoch im rechten Arm gebracht. Haben die Unteroffiziere an eine Truppe etwas zu kommandiren, so nehmen sie jederzeit vor dem Kommando das Gewehr hoch im rechten Arm.

§. 20.

Verhalten des Junkers mit der Fahne.

Nur in der Parade-Stellung wird die Fahne sowohl im Stehen wie im Marschiren fliegend in Parade gehalten. In allen übrigen Fällen wird sie hoch im rechten Arm getragen, oder, wenn die Mannschaft das Gewehr bey Fuß hat, auch beym Fuß genommen. Während dem Feuern kömmt die Fahne zu Fuß, nach vollendeten Feuern aber wieder hoch im rechten Arm. Werden die Gewehre zusammen oder angelegt, so wird die Fahne aufgewickelt auf Trommeln gelegt, oder fliegend in dem für sie bestimmten Stock gethan.

Bey dem Gebeth nimmt der Junker die Fahne bey Fuß, und berührt mit der linken Hand die Kopfbedeckung.

Man salutirt nach §. 25. vor die in demselben enthaltenen Allerhöchsten Personen. Bey einen in Parade stehenden Bataillone salutirt und herstellt man sich mit dem vor sich ha-

benden Bataillons-Kommandanten, oder mit den nächsten Offizieren; auf einer Wache mit dem kommandirenden Offizier, und beym Defiliren in der Entfernung von 12 Schritten von dem damit Zubeehrenden. Bey einer paradirenden Kompagnie steht der Fahnenträger in der Offiziers-Linie einen Schritt rechts von dem den zweyten Zug führenden Offizier. Bey dem Abmarsche kömmt die Fahne vor die erste Abtheilung, zwey Schritte rechts von dem dieselbe führenden Offizier.

Vor das Hochwürdigste wird in der Entfernung von 12 Schritten salutirt, in jener von 4 Schritte die Fahne bey Fuß genommen, und mit der linken Hand die Kopfbedeckung berührt. Das Herstellen erfolgt mit der Mannschaft, wornach die Fahne in Parade genommen wird.

Die Kavallerie-Standarte wird zu Pferde und zu Fuß nach Vorschrift gehalten, und eben so die Salutirung ausgeübt.

§. 21.

Verhalten der Offiziere mit dem Degen.

Der Offizier zieht den Degen, wenn er das Kommando einer mit Feuergewehr ausrückenden Truppe übernimmt, in derselben eintritt, oder schließt. Die Adjutanten ziehen den Degen nur in der Parade-Stellung, und bey dem Defiliren.

In geschlossenen Gliedern, und als Zug=Sektions=Führer, als Kommandant einer Abtheilung wird der Degen jederzeit an der rechten Schulter gehalten. Eben so wenn der Offizier eine Truppe exerzirt, an eine Abtheilung etwas kommandirt, oder im Geschwindschritte defilirt. Bey einer in Parade aufgestellten Truppe, wo nemlich die Glieder geöffnet sind, beym Defiliren im Ordinär=Schritte, und auf Wachen, wenn diese zur Ehrenbezeigung ausrücken, wird der Degen in Parade genommen. Stabs= oder andere Offiziere zu Pferde behalten ihn immer an der Schulter. Die Fälle, bey welchen salutirt wird, kommen in den betreffenden §§. vor, oder sie werden besonders anbefohlen. Das Verhalten vor das Hochwürdigste so wie bey dem Gebeth enthält §. 26.

Wollen Offiziere während dem Marsche jemand begrüßen, so geschieht dieses mit einem anständigen Senken des Degens gegen die zu begrüßende Person. Hiebey ist jederzeit eine gerade Stellung zu beobachten, und jedes Verneigen mit dem Körper zu vermeiden.

Wegen dem Verhalten bey den Meldungen sehe man Seite 88, 89 — 90.

Schützen= oder Artillerie=Säbel werden wie der Degen behandelt; Kavallerie=Säbel aber

im Dienste zu Fuß und zu Pferde immer an der rechten Seite gehalten. Die Salutirungen finden ebenfalls nach Vorschrift statt.

§. 22.

Allgemeine Anweisungen zur Ausübung der Ehrenbezeigungen.

Zur Erleichterung der Mannschaft wird nur vor dem Stadtthor das Gewehr hoch, in der Stadt jederzeit in Arm genommen.

Ehrenbezeigungen im Marsche

Jede Abtheilung, die einer andern Truppe im Marsche begegnet, weicht, wenn nicht Lokal-Umstände es anders bestimmen, links aus; man marschirt in Sektionen, oder wenn es nöthig ist, in Rotten vorüber, und bey einem gänzlichen Mangel an den erforderlichen Raume hält eine Truppe so lange, bis die andere vorbeypassirt ist. Dieses Halten soll in der Regel von jener Abtheilung geschehen, die sich ausserhalb der verengten Passage befindet.

Die Königliche Linien-Armee geht im Range der Landwehr vor; es begrüßen demnach die Abtheilungen und Bataillone der Landwehr die ihnen während dem Marsche begegnenden Abtheilungen und Bataillone der Linien-Armee zuerst, nämlich der Landwehr-Kommandant (Offizier oder Unteroffizier) läßt entweder die Abtheilung zugleich, oder z. B. ein im Marsche begriffenes Bataillon Zugweise schultern. Kommandiren Offiziere die Landwehr-Abtheilung,

so wird geschultert, die Tamboure spielen fort, und der kommandirende Offizier salutirt im Vorbeymarschiren jede ihm begegnende oder auf einer Wache befindliche Militär-Fahne oder Standarte. Begegnen sich Landwehr und Linien-Bataillone oder Regimenter, so wird geschultert, die Musik spielt fort, und die Kommandeurs begrüßen im Vorüberziehen mit dem Degen ihre Personen, und die Fahnen.

Begegnen sich Landwehr-Abtheilungen, so begrüßt die schwächere die stärkere, und bey gleichen Abtheilungen jene Waffengattung zuerst, welche im Range vorgeht; bey gleichen Waffengattungen begrüßen sich beyde. Die Kommandanten benehmen sich jederzeit nach der obigen Vorschrift. Nach der Verordnung vom 9. August 1808 behauptet die Infanterie den ersten Rang, sodann kommen die Schützen, Artillerie, und Kavallerie.

Begegnen im Marsche begriffene bewaffnete Abtheilungen oder Bataillone dem Hochwürdigsten, Ihren Majestäten den König, der Königin, den Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, so bleibt die Truppe im Marsche, und macht so viel möglich Platz. Es wird geschultert, mit der Musik und den Tambouren fortgespielt; der kommandirende Offizier salutirt, und die Mann-

schaft nimmt auf das Kommando ihrer Zugs, oder ihres einzelnen Kommandanten die Augen nach jener Seite, auf welcher das Hochwürdigste oder die hohe Person sich befindet.

Vor Generale, Stabs-Offiziere, Wachen, Schildwachen, aufgestellte militärische Abtheilungen und Bataillone wird das Gewehr geschultert, und jede Fahne oder Standarte von dem Kommandeur salutirt.

Führt ein Unteroffizier eine Abtheilung, so läßt derselbe auch für jeden während dem Marsche begegnenden Offizier, ist aber ein Offizier oder Stabs-Offizier der Kommandirende, dieser in diesem Falle nur vor die im Grade höhern Offiziere schultern.

Dieses kömmt ebenfalls in Anwendung, wenn Generale oder Stabs-Offiziere in oder an einer aufgestellten Truppe durch oder vorübergehen.

Generalen und Offizieren in Zivil-Kleidern wird keine Ehrenbezeigung erwiesen; jedoch kann man schultern lassen, wenn ein General in Zivil-Kleidern gekannt ist. Uebrigens werden die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen allen Generalen, Stabs- und Ober-Offizieren der Königlichen Linien-Armee bey jeder Gelegenheit, und an die Landwehr-Offiziere erwiesen, wenn

sie im Dienste sind, oder bey feyerlichen Gelegenheiten in Uniform erscheinen.

Generale, Stabs- und Oberoffiziere, die pensionirt, in der Suite angestellt, oder charakterisirt sind, so wie Generale, Stabs- und Oberoffiziere von fremden Armeen erhalten, wenn sie in Uniform erscheinen, von Schildwachen, Wachen, und andern Abtheilungen bey jeder Gelegenheit jene Ehrenbezeigungen, die für die Königl. Linien-Offiziere vorgeschrieben sind.

§. 23.

Ehrenbezeigungen im allgemeinen.

Werden Wachen durch Unteroffiziere kommandirt, so treten sie vor jede bewaffnete Abtheilung, die mehr als 10 Mann zählt, in das Gewehr, und schultern. Wachen, die von Offizieren befehligt werden, treten nur vor jene Abtheilungen ins Gewehr, die von Offizieren geführt werden.

Wird für einen Stabs- oder General-Offizier jedes Grades in das Gewehr gerufen, so ordnet sich die Mannschaft. Der Wacht-Kommandant läßt in einer Entfernung von 12 Schritten präsentiren, bleibt dann in der Parade-Stellung so lange, bis sich der hohe Offizier eben so viele Schritte entfernt hat, wo dann ge-

schultert, das Gewehr bey Fuß genommen, angesetzt, und eingerückt wird.

Hat der hohe Offizier abgewunken, so bleiben die Gewehre angesetzt, oder angehängt; die Leute stellen sich ohne Gewehr an ihren Plätzen auf, die Offiziere ziehen den Degen nicht, sondern sie bezeigen ihre Ehrfurcht mit einen anständigen Neigen des Kopfes, indem zugleich die Kopfbedeckung mit der linken Hand berührt wird.

Sollte sich schon ein General oder Stabs-Offizier bey der Wache befinden, und es nähert sich einer in einem niedern Range, so muß der Wacht-Kommandant durch die Schildwache hievon nicht durch Herausrufen, sondern auf eine stille Weise in Kenntniß gesetzt werden.

§. 24.

Abends nach der Gebeth-Stunde treten die Wachen nur vor Ihre Majestäten den König und die Königin, und vor die Ronden in das Gewehr. Im ersten Falle wird geschultert, und weder salutirt, noch getrommelt; die Ronden werden nach Vorschrift behandelt.

§. 25.

Ehrenbezeigungen vor die Allerhöchsten und hohen Personen auf Wachen und bey Ausrückungen.

Vor Ihre Majestäten den König und die Königin wird das Gewehr präsentirt, Marsch geschlagen, oder geblasen, (befindet sich die Musik bey einer Truppe, so spielt auch dieselbe mit den Tambouren) mit dem Degen salutirt, und die Fahne bis zum Boden gesenkt. Ihren Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen, der Kronprinzessin, und einer verwittibten Königin des Allerhöchsten Hauses gebührt das nemliche, nur wird die Fahne horizontal gesenkt. Vor die sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses in gerader Abstammung wird präsentirt, Marsch geschlagen, salutirt, die Fahne aber in Parade behalten.

Vor Seine Durchlaucht den Königlichen Herrn Feldmarschall, und Seine Exzellenz den Königl. Herrn Staats-Minister der Armee wird präsentirt, Marsch geschlagen, oder geblasen, die Salutation unterbleibt aber. Generale der Infanterie, Kavallerie, und Artillerie werden mit präsentirten Gewehr, und vier Ruffeln beehrt; das nemliche erfolgt vor die Generallieutenants jedoch nur mit drey Ruffeln, und vor die Generalmajore mit zwey Ruffeln; die Salutation unterbleibt in diesen Fällen ebenfalls.

Vor die Stabs-Offiziere der Königlichen Linien-Armee und der Landwehr wird in den vorkommenden Fällen präsentirt.

Die vor die höchsten und hohen Generale und die Stabs-Offiziere vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen werden sowohl während der An- als Abwesenheit Ihrer Königlichen Majestäten in der nemlichen Art erwiesen.

Unteroffiziers-Wachen präsentiren in allen Fällen.

Wie man sich bey einer ausgerückten Truppe hinsichtlich des Empfangs der hohen, höchsten, und Allerhöchsten Personen noch weiters zu verhalten hat, enthält der Waffen-Unterricht §. 139 — 217.

Die Ehrenbezeigungen vor auswärtige fürstliche allerhöchste, oder andere hohe Personen werden gewöhnlich besonders anbefohlen. Gegenwärtig soll jede Wache für den päbstlichen Nuntius in das Gewehr treten, präsentiren, und die Tambours drey Ruffeln schlagen. Dieses wird jedoch nur bey den Wachen angewendet.

§. 26.

Wird das Hochwürdigste bey Tag oder Nacht öffentlich und feyerlich durch, oder an einer Truppen-Linie, an einer Wache vorbey Ehrenbezeigungen für das Hochwürdigste.

getragen, so wird in einer Entfernung von 50 Schritten das Gewehr präsentirt, in jener von 25 Schritte dasselbe bey Fuß genommen, dann zum Gebeth! kommandirt. Die Offiziere salutiren in einer Entfernung von 12 Schritte, und in jener von 4 Schritte berühren sie die Kopfbedeckung mit der linken Hand, und neigen den Kopf etwas. Ist das Hochwürdigste 12 Schritte vorüber, so kömmt der Degen in Parade. Der Junker benimmt sich nach §. 20. Seite 171. Auf 25 Schritte läßt man die Mannschaft herstellen, präsentiren, und nach 50 Schritte schultern. Infanterie-Offiziere zu Pferde salutiren lediglich. Die Kavallerie verhält sich nach Vorschrift.

Die Tamboure, Schützen-Hornisten, die Hautboisten, so wie die Kavallerie-Trompeter spielen vom Anfange bis zum Ende den Parade-Marsch, und hören nur nach von ihren Kommandanten mit dem Degen oder Säbel erhaltenen Zeichen so lange auf, als kommandirt wird.

Wird das Hochwürdigste in der Stille vorübergetragen, so tritt eine Wache nicht in das Gewehr, und eine aufgestellte Truppe schultert lediglich.

Begleiten das Hochwürdigste drey Mann, so empfangen und begleiten sie dasselbe bis an die Kirchenthüre. Der Befehlshaber trägt das

Gewehr hoch im rechten Arm, die übrige Mannschaft geschultert. Wird ein Segen ertheilt, so präsentirt die Mannschaft der Eskorte.

Verhalten bey dem Gebeth auf Wachen.

Erfolgt auf Wachen bey dem Mittag oder Abend-Gebeth das Kommando: zum Gebeth! so salutiren die Offiziere, berühren die Kopfbedeckung mit der linken Hand, und verneigen sich etwas. Die Herstellung geschieht mit der Mannschaft.

Der kommandirende Offizier giebt gegen die Mannschaft gewendet die Kommando-Worte, vollzieht hierauf die nöthige Wendung, und nach dieser die Salutirung.

Nach geendeten Gebeth herstellt sich derselbe zuerst allein, macht Front gegen die Mannschaft, und kommandirt an dieselbe das Herstellen, und sodann das weitere.

§. 27.

Ehrenbezeigung vor vorbeymarschirende militärische Korps.

Marschirt an einer Wache, an einer in Parade aufgestellten Truppe ein militärisches Korps mit klingenden Spiel vorüber, so wird das Gewehr geschultert, und von den Spielleuten Marsch gespielt. Befindet sich eine Fahne oder Standarte bey der vorbeymarschirenden Truppe, so wird vor die Fahne präsentirt, von den Offizieren salutirt, und wenn die Fahne

vorüber ist, wieder herstellt, und sodann geschultert. Kommandirt ein Stabs- oder General-Offizier die vorbeymarschirende Truppe, so wird von den Wachen vor ihn präsentirt, und wenn er vorüber ist, wieder geschultert; bey einer in Parade aufgestellten Abtheilung oder Kompagnie geschieht dieses ebenfalls, bey einem Bataillone aber nur, wenn der vorbeymarschirende in Generals, oder einem höhern Grade als der Bataillons-Kommandant steht.

Marschirt eine Truppe an einer Wache still vorüber, so schultert die letzte das Gewehr, präsentirt aber dasselbe vor Generale, Stabs-Offiziere und Fahnen; die Offiziere salutiren auch die letzten.

Eine in geschlossenen Gliedern aufgestellte Truppe schultert lediglich in jedem Falle. Der kommandirende Offizier derselben salutirt die Fahnen.

§. 28.

Verhalten gegen den die Garnisons-Jour habenden Offizier, und bey Wache Visitirungen.

Dem die Garnisons-Jour habenden Offizier wird von allen Wachen in das Gewehr gerufen, und präsentirt. Wie derselbe vor der Wache hält, tritt der Wacht-Kommandant zu ihm hin, sagt die Parole, und rapportirt, ob und was sich auf der Wache neues ereignete.

Der Wacht-Kommandant muß jederzeit die Zahl seiner Posten, und die ganze Dienstes-Obliegenheit genau anzugeben wissen, wenn er von diesem Offizier hierüber befragt werden sollte.

Alles dieses ist zu beobachten, wenn der Königl. Herr Stadt-Kommandant, oder der Herr Platz-Major die Wachen visitiren, welches Ihnen zu jeder Stunde frey steht.

§. 29.

Besondere Beobachtungen bey der Königl. Residenz-Burg-Wache.

Die nachfolgenden besonderen Beobachtungen werden bey der Königl. Residenz-Wache auch dann angewendet, wenn Ihre Königlichen Majestäten in der hiesigen Residenz-Burg nicht anwesend sind. Halten sich Ihre Königlichen Majestäten in einer Provinzial-Stadt auf, so vollzieht die bey Allerhöchstdenselben aufgestellte Wache diese besonderen Beobachtungen ebenfalls.

Die Allerhöchsten Personen so wie die Königliche Familie werden nach §. 25. jedoch mit dem Unterschied behandelt, daß vor die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses in gerader Abstammung nicht salutirt wird. Vor das Hochwürdigste dient §. 26.

Vor Seine Durchlaucht den Königlichen Herrn Feldmarschall, und Seine Exzellenz den

Königl. Herrn Staats=Minister der Armee wird präsentirt, und vor allen übrigen Generalen in das Gewehr getreten, und geschultert. Vorbey=marschirende Truppen erhalten die Behandlung wie von einer andern Wache, wenn nemlich die Residenz=Wache nicht in dem Innern der Burg sich befindet.

Ausser den oben erwähnten Fällen tritt die Residenz=Burg=Wache für keinen Stabs=Offizier in das Gewehr.

In der Regel ist der Kapitän des Gardes (Befehlshaber der Leibgarde) Kommandant der Residenz=Burg, der täglich durch den dienstmachenden General=Adjutanten Seiner Königlichen Majestät die auf den Residenzdienst bezüglichen Befehle erhält. So oft derselbe die Residenz=Wachen visitirt, sollen dieselben ausrücken, und bey Abforderung der Parole präsentiren. Wenn indessen von Seiner Majestät dem König dem Herrn Stadt=Kommandanten die Leitung des Residenz=Dienstes zeitlich übertragen ist, so wird vor ihm, oder wenn er im Verhinderungs=Falle den Herrn Platz=Major zur Visitirung dieser Wachen schickt, auch vor diesem präsentirt. Jedoch müssen beyde hohe Offiziere in diesem Falle das Dienstzeichen anhaben, und den wachehabenden Offizier in Kennt=

niß setzen, daß sie zur Visitirung gekommen sind, wornach erst bey Abforderung der Parole präsentirt wird.

§. 30.

Beobachtungen bey der Inspizirung oder Heerschau einer Truppe.

Wenn eine Allerhöchste, hohe Person, ein General, der Königliche Herr Kreis-Kommandant, der Herr Inspektor der Landwehr des Kreises, oder ein Stabs-Offizier eine Truppe inspizirt, oder über dieselbe Heerschau hält, so wird bey der Truppe Ankunft in der Parade-Stellung präsentirt, und die noch weiters gebührenden Ehrenbezeigungen und Vorschriften ausgeübt.

Werden Kompagnien einzeln gemustert, so läßt der Kompagnie-Kommandant sodann auf Befehl des Inspizirenden das Gewehr schultern und in Arm nehmen. Der Regiments-Kommandant, die Stabs-Offiziere, und der Hauptmann begleiten den Inspizirenden durch die Glieder; hiebey ist zu bemerken, daß jeder Mann, wie der Inspizirende sich ihm nähert, für sich schultert, und eben so wieder das Gewehr in Arm nimmt, wenn der Inspizirende und die begleitenden Offiziere an ihm vorüber sind. Nach beendeter Besichtigung werden die weitern Befehle des Inspizirenden vollzogen.

Finden sich Generale vor der Ankunft des Inspizirenden ein, so wird bey ihrer Ankunft das Gewehr geschultert, nach einer Weile wieder bey Fuß oder in Arm genommen. Dieses ist im nemlichen Falle vor Stabs-Offiziere anzuwenden, die im Grade höher als der Kommandant der ausgerückten Truppe stehen.

Wird bey dem Defiliren salutirt, so vollzieht dieses nur der höchste Kommandirende der ausgerückten Truppe. Die übrigen Offiziere behalten mit Ausnahme der Offiziere zu Pferde im Ordinärschritt den Degen in Parade, im Geschwind-Schritte an der Schulter. Augen rechts oder links! wird aber von jedem Zugs-Kommandanten zur gehörigen Zeit kommandirt.

So oft der Herr Kreis-Kommandant, oder der Herr Inspektor der Landwehr des Kreises, die Landwehr im ganzen, oder in einzelnen Abtheilungen mustert, so gebührt Ihm ein Korporal als Ordonanz, und zwar bey den Erscheinungen zu Fuß von der Infanterie, bey jener zu Pferde von der Kavallerie.

§. 31.

Verhalten einer Abtheilung.

Die zur Begleitung kommandirte Mannschaft marschirt von dem Aufstellungs-Platze

in Rotten mit rechts um, und ohne das Spiel zu rühren ab. Ist die Truppe bey der Kirche angekommen, so stellt der Kommandirende die Front auf eine solche Weise her, daß der linke Flügel der Abtheilung vor der Kirchen-Thür steht, durch welche das Hochwürdigste heraus-getragen wird. Hernach läßt er ein Glied in die erforderliche Entfernung vortreten, und zwey gegenüberstehende Reihen bilden. Die Leute des ersten Glieds, und der Tambour kommen in einer Linie auf die linke Seite des Kirchen-Ausgangs (wenn man nemlich aus der Kirche geht), an dem sich der linke Flügelmann des ersten Glieds befindet; die Mannschaft des zweyten Glieds, nach diesen der Unterossizier und bey zwey Tamboure der zweyte Tambour sind jener des ersten Glieds gegenüberstehend auf der rechten Seite. Der Offizier nimmt nach Erforderniß Platz.

die bey einer Prozession das Hochwürdigste begleitet.

Erreicht bey dem Anfang der Prozession das Hochwürdigste ohngefähr die Hälfte der Kirche, so läßt der Offizier präsentiren, und den Parademarsch schlagen; er selbst salutirt mit den Degen. Nähert sich das Hochwürdigste dem Kirchen-Ausgange, so herstellt sich der Offizier, die Tamboure hören auf das Zeichen des Offiziers zu spielen auf, der sodann schultern läßt, und kom-

mandirt: links, und rechts um! worauf das erste Glied links, das zweyte rechts um macht. Hernach wird, das Hochwürdigste in der Mitte der Truppe, mit geschulterten Gewehr und der Offizier den Degen an der Seite haltend, in der Art fortmarschirt, daß das Hochwürdigste immer zur rechten Seite des Offiziers bleibt. Der Offizier hat hiebey an der Spitze und in der Linie des ersten Glieds beyläufig am Anfange des Traghimmels, unter dem sich das Hochwürdigste befindet, seinen Platz, und eben so der Unteroffizier im zweyten Gliede, der immer nach den Offizier gerichtet seyn soll; vor beyde marschiren die Tamboure, und die Mannschaft folgt in der nothwendigen Entfernung, das zweyte Glied nach dem ersten gerichtet. Die Tamboure setzen ihr Spiel mehrmals aus.

Kömmt man an einem Altar, wo ein Evangelium gehalten wird, so stellen sich beyde Glieder in ihrer Länge an beyden Seiten des Altars nach Verhältniß des Platzes auf, und machen Front gegen den Altar. Beym Anfang des Evangeliums läßt der Offizier präsentiren, nach dessen Ende schultern, einige Augenblicke vor Ertheilung des Segens das Gewehr beym Fuß nehmen, worauf er: zum Gebeth! kommandirt. Die

Tamboure spielen hiebey nicht. Nach ertheilten Segen läßt der Offizier herstellen, und das Gewehr schultern, wornach die Truppe die ehevor während der Prozession gehabte Stellung wieder einnimmt, und in derselben Ordnung fortmarschirt.

Bey der Rückkehr in die Kirche marschirt der Offizier mit beyden Gliedern an die Kirchenthür; er läßt halten, Front machen, das Gewehr präsentiren, Marsch schlagen; er salutirt mit den Degen, und wenn das Hochwürdigste sich in der Mitte der Kirche befindet, wird zu spielen aufgehört, und sodann geschultert. Wird an dem Hochaltar noch ein Segen gegeben, so erwartet der Offizier diesen in seiner Stellung, und wiederholt vor denselben die obigen Ehrenbezeigungen. Nach dem Schultern wird das erste Glied vor das zweyte gebracht, und sodann mit rechts um und klingenden Spiel im Feldschritte abmarschirt. In der nächsten Strasse läßt der Offizier die Mannschaft auseinander gehen.

§. 32.

Verhalten für eine die Fahne holende und

Die zur Abholung der Fahne bestimmte Abtheilung marschirt, ohne das Spiel zu rühren, nach dem Hause, in welchem sich die Fahne be-

zurückbringende Abtheilung oder Kompagnie.

findet. Der kommandirende Offizier läßt die Truppe vor dem Hause so aufmarschiren, daß sie Front gegen das Haus macht, und dann die Glieder öffnen. Ist dieses geordnet, tritt der

Abholung.

Junker mit der Fahne aus dem Hause, und hinter ihm der Fahnen-Gefreyte. Im nemlichen Augenblicke läßt der kommandirende Offizier das Gewehr präsentiren, die Offiziere salutiren zugleich, und die Tamboure schlagen den Parade-Marsch. Der Junker begiebt sich vor die Mitte der ersten Sektion, der Fahnen-Gefreyte hinter dieser in die Unteroffiziers-Linie. Hierauf herstellen sich die Offiziere, es wird zu spielen aufgehört, geschultert, die Glieder geschlossen, und in Sektionen rechts, die Fahne vor der ersten Sektion mit klingenden Spiel im Feld-Schritte abmarschirt. Kömmt die Abtheilung bey dem Bataillone an, so begiebt sie sich so oft es nur ausführbar ist, hinter der Front nach den ihr im Bataillon bestimmten Platz, den sie auf die erforderliche Weise einnimmt.

Nachhausebringen.

Nachdem die Fahne, um sie nach Hause zu bringen, zur Begleitungs-Kompagnie gebracht wurde, läßt der Kommandant derselben seine Kompagnie das Gewehr schultern, und deren Glieder schliessen, worauf er mit der Kompag-

nie, die Musik und Tamboure an der Spitze, in Sektionen rechts im Feldschritte abmarschirt. Beym Antritt spielen die Tamboure, mit welchen die Musik abwechselt. Vor dem Hause, in dem die Fahne aufbewahrt wird, läßt der Kompagnie-Kommandant wie bey der Abholung aufmarschiren, die Glieder öffnen, das Gewehr präsentiren, worauf der Parade-Marsch geschlagen und geblasen wird, und die Offiziere salutiren. Nach diesen Ehrenbezeigungen, und nicht früher, soll der Junker austreten, und sich mit dem Fahnen-Gefreyten in das Haus begeben. Befindet sich die Fahne im Hause, so läßt der Kommandant zu spielen aufhören. Die Offiziere herstellen sich, es wird geschultert, von den Tambouren abgeschlagen, und hernach auseinandergegangen.

§. 33.

Jährliche Beeidung der neu zugegangenen Mannschaft.

An einem von dem Regiments-Kommando zu bestimmenden Tage leistet alle Jahre die während dem verflossenen Jahre zugegangene Mannschaft den für die Landwehr vorgeschriebenen Dienstеid.

Hiezu erscheint die benannte Mannschaft in Uniform und mit voller Armatur, der Jour habende Bataillons-Adjutant, der Regi-

ments=Auditor, der Jour habende Major, und ein Junker mit der Fahne.

Nachdem die Mannschaft, die Fahne vor ihrer Mitte, durch den Adjutanten gehörig aufgestellt ist, läßt derselbe mit gezogenen Degen bey der Ankunft des Jour habenden Majors das Gewehr präsentiren, und nach dessen erfolgter Ankunft wieder schultern. Der Jour habende Major hält eine passende kurze Anrede, nach deren Ende der Adjutant das Gewehr zu Fuß, und an die linke Seite nehmen läßt. Der Auditor liest die Eides=Formel vor, wornach die zu beeidende Mannschaft den rechten Arm, und an der rechten Hand den Daumen und die ersten zwey Finger gerade in die Höhe hält. Ist dieses von allen geschehen, so spricht der Jour habende Major den Schwur in abgesetzten Sätzen vor, den die Mannschaft deutlich und vernehmlich zugleich nachspricht. Nach geendeter Beeidung kömmt der rechte Arm, und auf das Kommando des Adjutanten das Gewehr wieder an die rechte Seite.

Sind Offiziere unter der Zahl der verpflichtenden Mannschaft, so kommandirt nach vollendeter Aufstellung der einzige, und bey mehrern der höhere oder älteste im Grade. Die Offiziere nehmen, nachdem das Gewehr am lin-

ken Fuß sich befindet, den Degen abwärts gewendet in die linke Hand, und ziehen den rechten Handschuh aus. Sie verhalten sich mit der rechten Hand und während dem Schwur wie die Mannschaft.

Nach abgelegten Eid wird der Handschuh wieder angezogen, und der Degen in die frühere Haltung genommen.

Der Regiments-Quartiermeister, Auditor, Zeugwart, und alle Grade von Aerzten werden nicht auf die obige Weise verpflichtet, sondern nach den für sie bestehenden Verordnungen in Gegenwart des Jour habenden Majors durch den Auditor zu Protokoll beeidet.

§. 34.

Sämmtliche Stabs- und Oberoffiziers-Ernennungen und Beförderungen werden durch die Regiments-Expedition bekannt gemacht, und den Offizieren von dem Regiments-Kommando schriftlich eröffnet. Die in dem Linien-Militär vorgeschriebene Vorstellung der Offiziere an die Kompagnien und Bataillone läßt sich in der Landwehr wegen den durch die Zusammenberufungen veranlassenden Zeitverlurst nicht wohl anwenden. Aus diesem Grunde unterbleiben im hiesigen Landwehr-Regimente die besonde-

Vorstellung der Offiziere.

ten Vorstellungen der Offiziere; ihre Bekanntmachung durch die Regiments-Expedition enthält aber in dienstlicher Hinsicht die nemliche Kraft, wie die Vorstellungen.

Das nämliche ist bey den Unteroffizieren zu beobachten, an denen die schriftliche Eröffnung des Regiments-Kommando unterbleibt.

Die neu ernannten oder beförderten Subaltern-Offiziere, und die Offiziers-Achtung geniessenden Stabs-Individuen werden, wie sie uniformirt sind, durch den Jour habenden Major dem Landwehr-Regiments-Kommandanten, dem Königl. Herrn Kreis-Kommandanten, und dem Königl. Herrn Stadt-Kommandanten vorgestellt. Sie melden sich ferners jedoch ohne Begleitung des Jour habenden Majors bey dem Herrn Platz-Major. Steht aber der letzte, wie es gegenwärtig der Fall ist, im Oberstlieutenants, oder im Obersten Grade, so stellt sie demselben auch der Jour habende Major vor. Die Stabs-Offiziere werden durch den Regiments-Kommandanten dem Königl. Herrn Stadt, und dem Herrn Kreis-Kommandanten vorgestellt.

Die Vorstellung der Unteroffiziere bey dem Landwehr-Regiments-Kommandanten ist auf der Seite 35 zu ersehen.

§. 35.

Uebergabe einer Kompagnie und des Regiments-Kommando

Das Regiments-Kommando ertheilt zur Uebergabe einer Kompagnie die erforderlichen Befehle. Der frühere Kompagnie-Kommandant übergiebt die Kompagnie-Bücher, Listen, Papiere, und andere Landwehr-Gegenstände, und der neue Kompagnie-Kommandant übernimmt sie in gehöriger Ordnung; beyde machen nach vollendeter Uebergabe hievon die Meldung an den Jour habenden Major. Ergiebt sich während der Uebergabe ein Anstand, oder werden die vom Regiments-Kommando vorgeschriebenen Bücher, Listen ꝛc. unordentlich, oder abgängig gefunden, so ist von dem übernehmenden Offizier das Erforderliche dem Jour habenden Major anzuzeigen, der das nöthige verfügt.

Zur Uebergabe des Regiments-Kommando finden sich der Regiments-Kommandant und der ihn ersetzende Stabs-Offizier mit einem Aktuar ein. Alle vorfindenden Gegenstände, Akten, Bücher, Listen, Papiere ꝛc. werden mit den vorhandenen Inventarien und Auszügen verglichen, in einem dreyfach verfaßten Protokoll aufgenommen, und in demselben die Richtigkeit oder eine Unrichtigkeit bemerkt. Das Protokoll unterschreiben die Stabs-Offiziere; ein Exemplar erhält der Uebergeber, eines der

Uebernehmer, und das dritte bleibt bey den Akten des Regiments = Kommando.

Die Uebergabe der Oekonomie=Kommission wird nach der hierüber bestehenden Vorschrift vollzogen.

§. 36.

Ertheilung der Königl. Verdienst=Medaille und andern Ehrenzeichen.

Die Ertheilung der Königl. Verdienst=Medaille und anderer Ehrenzeichen soll bey einer Gelegenheit statt finden, wo ohnehin ein Bataillon der hiesigen Landwehr in Parade ausrückt. Ist das die Medaille erhaltende Individuum in dem Schützen, Artillerie, oder Kavallerie = Korps eingereiht, so rückt auch das betreffende Korps mit dem Bataillone aus. Das benannte Individuum, das sich nicht unter der ausgerückten Truppe befindet, erscheint in voller Uniform, ein Unteroffizier oder Bürger = Soldat jedoch ohne Feuergewehr und Patrontasche.

Nachdem das Bataillon und das allenfalls mitausrückende Korps in Parade aufgestellt sind, treten der Regiments = Kommandant, und das die Medaille erhaltende Individuum zehen Schritte der Fahne gegenüber; die Front kömmt gegen das Bataillon, und das Individuum mit versorgten Säbel oder Degen an die linke Seite des Regiments = Kommandanten. Der letzte läßt durch den die Truppe kommandirenden Of=

fizier das Gewehr präsentiren, liest die Allerhöchste Verleihung dem Bataillone vor, nimmt sodann die Medaille dem neben ihm stehenden Adjutanten ab, hängt dieselbe dem Individuum an, und wünscht zur Erhaltung Glück. Hernach wird geschultert, und der weitere Befehl vollzogen.

Sind mehrere Bataillone und Waffengattungen in einer Linie aufgestellt, so geschieht die Ertheilung vor der Mitte der ganzen Linie.

Erhält ein Individuum gegen eine silberne Medaille die goldene, so wird die letzte in der eben besagten Art ertheilt, und die silberne bey dem Anhängen der goldenen ausgewechselt.

§. 37.

Von dem militärischen Begräbniß.

Zum Begräbniß eines Bürger-Soldatens, Tambours ꝛc. rückt eine Abtheilung von einen Lieutenant, 2 Unteroffizieren, einen Tambour, Hornisten, oder Trompeter, und 24 Bürger-Soldaten aus.

Zu jenem eines Unteroffiziers, Junkers, Unterarzts, Musikmeisters, Regiments, Bataillons-Tambour, Kavallerie Stabs-Trompeters, Hautboisten kömmt die obige Abtheilung jedoch mit 30 Bürger-Soldaten.

Zum Begräbniß eines Unter= oder Ober=Lieutenants rückt eine halbe Kompagnie mit einen Ober= und Unterlieutenant und den dazu gehörigen Unteroffizieren und Spielleuten aus.

Ein Hauptmann wird durch eine ganze Kompagnie begraben; ein Rittmeister durch eine Eskadron.

Zum Begräbniß eines Majors rückt ein Major, oder in Ermanglung desselben der älteste Hauptmann mit einem Bataillon, jedoch ohne Grenadier=Kompagnie, nebst Fahne aus.

Ein Kavallerie=Major wird durch das unter dem Kommando des ältesten Rittmeisters mit der Standarte ausrückende Kavallerie=Korps begraben.

Zum Begräbniß eines Oberst=Lieutenants kömmt ein Oberst=Lieutenant, oder in dessen Ermanglung ein Major, mit einem Bataillon sammt der Grenadier=Kompagnie und Fahne.

Zum Begräbniß eines Obersten soll ein ganzes Regiment, nemlich zwey Bataillone, unter dem Kommando eines Obersten, oder in Ermanglung desselben eines Oberstlieutenants ausrücken.

Der Regiments=Quartiermeister, Auditor, Zeugwart, der Regiments=Arzt, und die Bataillons=Aerzte werden in den Offiziers=Rang

begraben, den sie begleiten. Die kommandirte Mannschaft rückt aber hiebey, so wie bey den Begräbnissen der Unterärzte, Fouriere, (wenn diese nicht in der Linie Dienste geleistet haben) und des Zeugdieners ohne Feuergewehr und Patrontasche aus. Hat ein Arzt das Königl. Sanitäts-Ehrenzeichen, oder so wie ein jedes in Offiziers-Achtung stehendes Individuum ein anderes Ehrenzeichen im Felde, oder im Landwehr-Dienste erhalten, so werden die Feuergewehre genommen.

Alle Landwehr-Offiziere und Individuen, welchen bey ihrer Entlassung die fernere Tragung der Uniform bewilligt wurde, werden in ihren Graden, wie die wirklich Dienenden begraben.

Zu allen Offiziers-Begräbnissen kömmt nach der im hiesigen Landwehr-Regimente dieserwegen bestehenden Einrichtung die Musik.

§. 38.

Auf die Bahre der Bürger-Soldaten, Unter- und Oberoffiziere werden das bloße Seitengewehr mit der Scheide kreuzweis, die Mütze oder das Tschako, (bey den Oberoffizieren sind Mütze oder Tschako mit schwarzen Flor umwickelt) und die allenfallsigen Ehrenzeichen gelegt.

Bey einem Major oder Oberstlieutenant halten vier Unterlieutenants die Ecken des Bahrtuches. Bey einem Obersten gehen neben den Sargeträgern Unterlieutenants, und vier Hauptleute halten die Ecken des Bahrtuches.

Die bey den Stabs- und Oberoffiziers-Begräbnissen mit dem Begräbniß-Kommando ausrückenden Oberoffiziere tragen schwarze Flöre von der rechten Schulter gegen die linke Seite, an die Löwen der Fahnen, so wie an die Musik-Instrumente werden schwarze Flöre gebunden, und die Trommeln mit schwarzem Tuche belegt.

Wollen zum Begräbniß-Kommando nicht kommandirte Unteroffiziere und Bürger-Soldaten dem Begräbniß eines Landwehr-Individuums beywohnen, so kann dieses aus freyen Willen, und in Uniform geschehen. Zum Gottesdienst wird aber jederzeit in bürgerlicher Kleidung, und nur bey den jährlich für die verstorbenen hiesigen Landwehr-Mitglieder statt findenden allgemeinen Seelen-Gottes-Dienste in Uniform erschienen.

§. 39.

Verhalten bey dem militärischen Begräbniß.

Der die Begräbniß-Mannschaft, welche die Bajonete versorgt hat, kommandirende Offizier marschirt an dem Aufstellungs-Platze, ohne das

Spiel zu rühren, auf dem kürzesten Wege nach dem Hause, in welchem der Zubegrabende liegt, und soll dort vor der Geistlichkeit eintreffen. Vor diesem Hause wird die Front so viel möglich dem Hause gegenüber, und der rechte Flügel nach jener Gegend hergestellt, wohin marschirt wird; vorwärts soll zum Schwenken in Sektionen Raum genug seyn. Nach hergestellter Front öffnet, und richtet man die Glieder, und läßt hernach das Gewehr in Arm nehmen. Kömmt die Geistlichkeit an, so wird geschultert.

Wenn der Sarg aus dem Hause gebracht wird, läßt der Offizier präsentiren, und den ersten Theil des Trauer-Marsches schlagen oder blasen. Die Musik spielt denselben zu gleicher Zeit, wenn sie sich beym Kommando befindet.

Hernach wird geschultert, das hintere Glied geschlossen, und sodann mit Sektionen rechts geschwenkt, oder nach Erforderniß der Aufstellung durch geeignetes Schulter vornehmen mit der ersten Hälfte angetreten. Die erste Hälfte des Kommando kömmt vor, die zweyte hinter die Leiche. Sobald alles zum Abmarsche bereit ist, kommandirt der Offizier: vorwärts, marsch! worauf die Spielleute den Trauermarsch spielen, die erste Hälfte fortmarschirt, die zweyte aber solange kurz tritt, bis die Geistlichkeit, der Leich-

nam, die Trauerleute (Kläger), hohe Offiziere, Offiziers-Korps, Staatsdiener, Magistrats- oder andere Standes-Personen, in Uniform erscheinende Bürger-Unteroffiziere oder Soldaten eingetreten sind, nach welchen sodann die zweyte Hälfte gehörig marschirt. Der kommandirende Offizier kömmt vor die erste Hälfte, der Kommandant der zweyten Hälfte vor dieser. Beyde lassen nach einiger Zeit das Gewehr in Arm nehmen, vor Schildwachen, Wachtposten, und höhere Offiziere, aber schultern.

Diese Ordnung wird bis zum Begräbniß-Platze beybehalten. Auf diesem läßt der kommandirende Offizier die Front gegen das Grab in einer angemessenen Entfernung von demselben herstellen, und sodann die Glieder öffnen; die zweyte Abtheilung schließt sich an die erste an. Ehe der Leichnam in das Grab gesenkt wird, wird präsentirt, und der Trauermarsch gespielt; nach geschehener Einsenkung aber zu spielen aufgehört, geschultert, die Bajonette aufgepflanzt, das hintere Glied geschlossen, und wenn der Geistliche seine Zeremonie vollendet hat, mit Sektionen rechts oder mit rechts um im Feld-Schritte mit klingenden Spiel abmarschirt.

Wird die Landwehr zu Begräbnissen verwendet, bey welchen die im Linien-Militär üblichen

drey Salven gegeben werden, so geschieht dieses nach der Einsenkung des Sarges, und zwar nach dem Schultern in geöffneten Gliedern.

Bey den Salven werden kurze Pausen beobachtet, während welchen ein Theil des Parade-Marsches gespielt wird. Befindet sich Artillerie bey dem Kommando, so fängt diese jede Salve an. Nach geendeten Salven werden die Bajonette aufgepflanzt, und zum Abmarsch das Weitere vollzogen.

Der Kommandant marschirt hier mit dem Kommando bis vor das Sendlinger-Thor, wo er halten, und nach hergestellter Front die Mannschaft auseinandergehen läßt. Befindet sich die Regiments- oder Schützen-Musik bey dem Kommando, so wird bey guten Wetter auf dem nächsten Wege durch die Stadt nach dem Max-Joseph-Platz, bey schlechten Wetter aber ebenfalls bis an das Sendlinger-Thor zurückmarschirt, und nach hergestellter Front die Mannschaft dort entlassen. Eine Fahne wird jederzeit vorschriftmäßig zum, und ebenso vom Bataillone nach Hause gebracht.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dienstes-Vorschriften für die Königlich-Baierische Bürger-Landwehr der Haupt- und Residenz-Stadt München

München 1824

Bavar. 4275 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385363-1